



UNIVERSAL
DECLARATION
OF HUMAN
RIGHTS

Dignity and justice for all of us

WAS NUTZT DAS RECHT
AUF MEINUNGSFREIHEIT,
WENN KEIN
GELD FÜR
DIE SCHUL-
BILDUNG
DA IST
?



Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen

Für Schülerinnen und Schüler
ab Jahrgangsstufe 8

Claudia Lohrenscheit (Hrsg.)



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen

Für Schülerinnen und Schüler
ab Jahrgangsstufe 8

Claudia Lohrenscheit (Hrsg.)

Impressum

PROJEKTLEITUNG

Claudia Lohrenscheit

PROJEKTDURCHFÜHRUNG

Oliver Trisch

Christine Holtkamp (Projektassistenz)

AUTORINNEN UND AUTOREN

Valentin Aichele

Heiner Bielefeldt

Wolfgang S. Heinz

Claudia Lohrenscheit

Oliver Trisch

ILLUSTRATION

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

November 2009

2., geänderte Fassung

ISBN 978-3-937714-91-2 (PDF-Version)

©2009 Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100% Altpapier

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstrasse 26/27

D-10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 259 359 0

Fax: +49 (0)30 – 259 359 59

www.institut-fuer-menschenrechte.de

URHEBERRECHT

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nichtkommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Websites Dritter.

Vorwort

Wir alle – Lehrende wie Lernende – haben ein Vorverständnis dessen, was Menschenrechte und insbesondere was Menschenrechtsverletzungen sind. Um einzusehen, dass bspw. Folter oder rassistische Ausgrenzung mit den Menschenrechten unvereinbar sind, braucht es kein juristisches oder politikwissenschaftliches Spezialwissen; dazu reicht das elementare Gerechtigkeitsempfinden. Es ist sinnvoll, im pädagogischen Handeln an dieses Gerechtigkeitsempfinden anzuknüpfen, das allen menschenrechtlichen Normen und Institutionen vorausliegt. Eine bloße Vermittlung von Sachwissen über Menschenrechte, ohne dass das Gerechtigkeitsempfinden von Schülerinnen und Schülern angesprochen würde, bliebe belanglos. Gleichwohl bedarf es auch einiger Sachinformationen über Menschenrechte: über ihre emanzipatorische Orientierung, ihre historische Entwicklung, ihre Rechtsgestalt sowie Möglichkeiten und Chancen ihrer Umsetzung.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte das Deutsche Institut für Menschenrechte Anregungen für Unterrichtseinheiten zum Thema Menschenrechte geben. Die Unterrichtsmaterialien verfolgen das Ziel, grundlegendes Wissen für Sie als Lehrerinnen und Lehrer bereitzustellen und einige praktische

Anregungen für den Unterricht zu geben. Die Zielgruppe sind Jugendliche ab der Jahrgangsstufe 8. Die Unterrichtsvorschläge bieten Material für eine Dauer von 45-270 Minuten und können als gesamte Einheit oder auch als einzelne Bausteine in verschiedenen Fächern oder Projekten verwendet werden. Sie sind als aktivierende und Kommunikation fördernde Einheiten konzipiert und setzen an den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an.

Weitere Anregungen zur Menschenrechtsbildung finden Sie im *Kompass-Handbuch zur Menschenrechtsbildung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung*, herausgegeben vom Europarat, der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude in der Arbeit mit den Unterrichtsmaterialien.

Dezember 2007

Deutsches Institut für Menschenrechte

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Frauke Seidensticker

Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1. Was sind Menschenrechte?	[5]
TEXT: Heiner Bielefeldt ÜBUNGEN: Claudia Lohrenscheit/Oliver Trisch	
2. Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte	[17]
TEXT: Oliver Trisch ÜBUNGEN: Oliver Trisch/Claudia Lohrenscheit	
3. Frauenrechte sind Menschenrechte	[27]
TEXT UND ÜBUNGEN: Oliver Trisch/Claudia Lohrenscheit	
4. Kinderrechte	[37]
TEXT UND ÜBUNGEN: Oliver Trisch/Claudia Lohrenscheit	
5. Terrorismus und Menschenrechte	[51]
TEXT: Wolfgang Heinz ÜBUNGEN: Claudia Lohrenscheit/Oliver Trisch	
6. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte	[63]
TEXT: Valentin Aichele ÜBUNGEN: Claudia Lohrenscheit/Christine Holtkamp	

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Gleiche Würde, gleiche Freiheit

Der Begriff der Menschenrechte formuliert die Verbindung zweier Komponenten: Es geht um Rechte, die mit dem Menschsein als solchem gegeben sind. Den ethischen Grund dafür bietet die Menschenwürde, die in jedem Menschen gleichermaßen zu respektieren ist. Dieser „universale“ Geltungsanspruch lässt sich verdeutlichen, wenn Menschenrechte von anderen Rechtskategorien abgegrenzt werden – etwa von den Staatsbürgerrechten, die an die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates gebunden sind, oder von den vielen rechtlichen Spezialnormen zum Beispiel im Mietrecht, Arbeitsrecht oder Schulrecht, die sich auf die gesellschaftlichen Rollen der Menschen – als Vermieter/in und Mieter/in, Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in, Lehrende und Lernende – beziehen. Im Unterschied dazu knüpfen die Menschenrechte weder an bestimmte Bedingungen noch an bestimmte Rollen an, sondern gelten für jeden Menschen gleichermaßen. Bildhaft wird davon gesprochen, dass die Menschenwürde und die Menschenrechte dem Menschen „angeboren“ seien. In dieser Anknüpfung an das allgemeine Menschsein besteht der Universalismus der Menschenrechte.

Menschenrechte sind Freiheitsrechte

Respekt für die Menschenwürde zeigt sich darin, dass jeder Mensch als ein *Subjekt freier Selbstbestimmung und freier Mitbestimmung* geachtet wird und dies auch rechtlich abgesichert ist. Als Rechtsansprüche auf freie Selbst- und Mitbestimmung sind die Menschenrechte wesentlich *Freiheitsrechte*. Bei vielen Rechten – Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit,

Vereinigungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, demokratisches Wahlrecht usw. – wird dies schon im Begriff deutlich. Bei anderen Rechten – etwa bei den Rechten auf ein faires Gerichtsverfahren oder dem Schutz vor Folter – ergibt sich aus der Sache, dass sie dazu dienen, den Menschen in seiner Qualität als selbstverantwortliches Subjekt zu schützen. Keineswegs selbstverständlich ist die Einsicht, dass auch *soziale Menschenrechte* Freiheitsansprüche formulieren. Zum Beispiel tragen das Recht auf eine soziale Mindestsicherung und das Recht auf Gewerkschaftsbildung dazu bei, dass Menschen im Arbeitsleben vor einseitigen Abhängigkeiten und daraus resultierender Unfreiheit geschützt sind. Zu den sozialen Menschenrechten zählt übrigens auch das Recht auf Bildung. Es hat als *empowerment right* eine wichtige Bedeutung für die Befähigung von Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für die Menschenrechte anderer zu engagieren.

Gleichberechtigung

Das menschenrechtliche Freiheitsprinzip ist unauflöslich verbunden mit dem Anspruch der *Gleichberechtigung*, der sich bereits aus dem Universalismus von Menschenwürde und Menschenrechten ergibt. Seine konkrete Ausformung findet der Gleichberechtigungsanspruch im *Diskriminierungsverbot*, das in allen menschenrechtlichen Dokumenten eine zentrale Stellung innehat. Das Diskriminierungsverbot listet exemplarisch solche Merkmale auf, die historisch Anlass für menschenrechtswidrige Ungleichbehandlung waren: Hautfarbe, Herkunft, Ge-

Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar und bedingen einander.

schlecht, soziale Stellung, Religion oder Weltanschauung usw. In neueren Menschenrechtsdokumenten (zum Beispiel in der noch nicht in Kraft getretenen EU-Grundrechtscharta aus dem Jahr 2000) sind u.a. auch sexuelle Orientierung, Behinderung und Alter als verbotene Diskriminierungsmerkmale enthalten. Hier zeigt sich beispielhaft, dass die Formulierung von Menschenrechten historischem Wandel unterliegt. Menschenrechte sind das Ergebnis eines unabgeschlossenen Lernprozesses, in dem sich die Sensibilität für Diskriminierungen und andere Verletzungen der gleichen Freiheit und Würde der Menschen weiter entwickeln kann. Frauenrechte wurden z.B. in einem langen und bis heute andauernden Prozess mühsam erkämpft. Das Comic nimmt hierauf am Beispiel der Frauenrechtlerin Olympe Marie de Gouges Bezug. Sie hatte aus Protest gegen den Ausschluss von Frauen in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahre 1789 zwei Jahre später (1791) die Erklärung der

Rechte der Frau und Bürgerin veröffentlicht, mit der sie sich für die Anerkennung von Frauen als eingeständige Rechtssubjekte einsetzen wollte. Für ihren Mut bezahlte sie mit dem Leben, denn Olympe Marie de Gouges wurde 1793 hingerichtet. (Weitere Informationen hierzu finden Sie beim UNESCO-Bildungsserver d@dalos unter der Rubrik Menschenrechte im Grundkurs 3: www.dadalos-d.org/deutsch).

Menschenrechte sind eine unabgeschlossene Lerngeschichte in Antwort auf Unrechtserfahrungen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Der Zusammenhang der bislang angesprochenen zentralen menschenrechtlichen Begriffe zeigt sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948: Artikel 1 Satz 1 lautet: *„Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren.“* Knapper lässt sich die Grundbotschaft der Menschenrechte nicht zusammenfassen.



Eine westliche Errungenschaft?

Menschenrechte sind erstmals im Westen – in Westeuropa und Nordamerika – formuliert worden. Heißt dies, dass es sich um eine spezifisch „westliche“ Errungenschaft handelt, so dass ihre weltweite Verwirklichung nur im Rahmen einer globalen Verwestlichung denkbar wäre? Gegenüber dieser – vielfach zu findenden Vorstellung – ist äußerste Vorsicht angebracht. Zunächst einmal lässt sich historisch feststellen, dass die Menschenrechte auch im Westen gegen lang anhaltende Widerstände erkämpft werden mussten. Sie sind also keineswegs von Anfang Bestandteil westlichen Selbstverständnisses oder europäischer Kulturtradition gewesen, sondern haben sich in mühevollen Lernprozessen allmählich durchgesetzt. Diese Lernprozesse sind übrigens auch in Europa keineswegs abgeschlossen. Wichtiger als der historische Ursprung ist der sachliche Ursprung der Menschenrechte. Er besteht in der Erfahrung strukturellen Unrechts, das

mit der Durchsetzung von Menschenrechten überwunden werden soll.

Antwort auf Unrechtserfahrungen

Werden die Menschenrechte als eine unabgeschlossene Lerngeschichte in Antwort auf Unrechtserfahrungen verstanden, dann verliert die Tatsache, dass sie zunächst im Westen entstanden sind, an Relevanz. Jedenfalls sollte sie nicht zum Anlass werden, Menschenrechte als exklusives Kulturerbe des Westens zu reklamieren. Entscheidend ist nicht, wo die Menschenrechte historisch herkommen, sondern auf welche Erfahrungen sie zurückgehen. In Anknüpfung an Unrechtserfahrungen lässt sich die Lerngeschichte der Menschenrechte auch auf Interkulturalität hin öffnen. Denn Menschen setzen sich überall auf der Welt, in allen Kulturen, Regionen, Religionen etc. für ihre Rechte und den Schutz ihrer Würde ein.

Die Rechtsgestalt der Menschenrechte

Menschenrechte artikulieren eine ethische Überzeugung, die zugleich über rechtliche Institutionen durchsetzbar sein soll. Für ein angemessenes Verständnis der Menschenrechte sind deshalb Grundkenntnisse auch der Rechtsgestalt der Menschenrechte unverzichtbar.

Die nach wie vor wirksamste Ausgestaltung finden die Menschenrechte auf der *Ebene der Einzelstaaten*. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 1 zu Menschenwürde und Menschenrechten und listet daran anschließend eine Reihe von konkreten Grundrechten auf: Persönlichkeitsentfaltung, körperliche Integrität, Gleichheit vor dem Gesetz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, das Recht der Familie, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, freie Gewerkschaftsbildung, freie Berufsausübung, Schutz der eigenen Wohnung, Eigentumsrechte usw. Wer sich in seinen grundlegenden Rechten verletzt sieht, kann den Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht einschlagen.

Über die Ebene der Einzelstaaten hinaus gibt es in Europa, Amerika und Afrika auch *regionale Menschenrechtsübereinkommen*. Für Europa

maßgebend ist die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) von 1950, deren Verbürgungen im Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) durchgesetzt werden können. Die Europäische Menschenrechtskonvention und der ihr angeschlossene Gerichtshof sind im Rahmen des *Europarats* entstanden, dem derzeit 47 Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 800 Millionen Menschen angehören. Da auch die Türkei und Russland Mitgliedsstaaten des Europarats sind, erstreckt sich der Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention auch auf weite Teile Asiens. Der Europarat ist insofern viel größer als die Europäische Union (mit derzeit 27 Staaten), mit der er oft verwechselt wird. Die *Europäische Union* hat sich im Dezember 2000 eine Charta der Grundrechte gegeben; sie ist bis heute allerdings noch nicht rechtlich in Kraft getreten. Der Luxemburger Gerichtshof der EU (EuGH) orientiert sich in seiner Rechtsprechung gleichwohl an menschenrechtlichen Standards.

Schließlich gibt es auch menschenrechtliche Konventionen auf *Weltebene*. Bereits die Charta der Vereinten Nationen von 1945 verankert die

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“
(Artikel 1, Grundgesetz)**

„Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ als eines der zentralen Ziele der Völkergemeinschaft. Einen wichtigen Markstein bildet sodann die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie gleichsam das „menschenrechtliche Gesamtprogramm“, in dem bürgerliche und politische Rechte neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten aufgeführt sind. Für die Menschenrechtsbildung bietet sich deshalb vor allem das Studium der AEMR an. In Erinnerung an die Verabschiedung der AEMR wird der 10. Dezember als der *Internationale Tag der Menschenrechte* begangen.

Zentrale Menschenrechtskonventionen

Im Anschluss an die AEMR sind auf Ebene der Vereinten Nationen weitere völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonventionen entstanden. Zu den „Kernkonventionen“ zählen:

- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966),
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966),
- die Antirassismuskonvention (1965),
- die Frauenrechtskonvention (1979),
- die Antifolterkonvention (1984),
- die Kinderrechtskonvention (1989) sowie
- die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen (1990).

Alle Konventionstexte, Staatenberichte sowie den Umsetzungsstand in Deutschland finden Sie auf der Homepage des Deutschen Instituts für Menschenrechte (www.institut-fuer-menschenrechte.de) unter der Rubrik *Links*.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte lassen sich im Rahmen eines kurzen Gesamtüberblicks nicht im Einzelnen darstellen. Abgesehen von gerichtlicher Klage bzw. Individualbeschwerde auf nationaler und internationaler Ebene gibt es auch Untersuchungsmissionen oder präventiv ausgerichtete Überwachungsmechanismen. Eine wichtige Rolle spielen darüber hinaus verschiedene Berichtssysteme, bei denen Staaten und nichtstaatliche Organisationen mit unabhängigen internationalen Fachgremien zusammenwirken, um eine Verbesserung der Menschenrechte zu erreichen.

Entgegen einer verbreiteten Skepsis lässt sich feststellen, dass die menschenrechtlichen Durchsetzungsmechanismen – so unzureichend sie nach wie vor sicherlich sind – keineswegs wirkungslos bleiben. (Vor 100 Jahren war es beispielsweise keineswegs selbstverständlich, dass Frauen das Wahlrecht haben, während es heute in nahezu allen Ländern der Welt garantiert wird.) Die Erfolgchancen hängen allerdings wesentlich davon ab, dass es eine interessierte Öffentlichkeit gibt, die sich für Menschenrechte einsetzt. Auch die Sensibilisierung für Menschenrechte im Rahmen des schulischen Unterrichts kann dazu einen Grundstein liefern.

Die „Trias“ des internationalen Menschenrechtsschutzes: *Respect – Protect – Fulfil Human Rights*, d.h. **Menschenrechte achten, schützen und gewährleisten.**

Menschenrechtsschutz in Deutschland

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Menschenrechte tragen in je unterschiedlicher Weise Staat und Gesellschaft. Innerhalb des Staates wiederum sind alle zentralen staatlichen Organe – in je spezifischer Weise – an der Verwirklichung der Menschenrechte beteiligt: Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen, Bundestag und Landtage sowie schließlich die Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Innerhalb des Bundestages besteht seit 1998 ein eigener Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Des Weiteren gibt es im

Bundesministerium für Justiz und im Auswärtigen Amt Beauftragte für Menschenrechte (Webadressen im Serviceteil).

Die Durchsetzung der Menschenrechte verlangt aber auch das Engagement der Zivilgesellschaft: in Kirchen oder anderen religiösen Organisationen, in Verbänden, Gewerkschaften und unterschiedlichen Menschenrechtsorganisationen. Zu ihren vielfältigen Arbeitsfeldern gehören u.a. die Beratung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Dokumentation solcher Vorkommnisse, Weiterbildungsangebote und Politikbera-

tion zu menschenrechtlichen Themen. Besondere Bedeutung kommt dem 1994 gegründeten *Forum Menschenrechte* zu (www.forum-menschenrechte.de). Es ist ein Netzwerk von mehr als 40 deutschen NGOs [= non governmental organisations], mit dem Ziel den Menschenrechtsschutz weltweit und in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Das *Deutsche Institut für Menschenrechte*

(www.institut-fuer-menschenrechte.de) ist eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es wurde 2001 auf Empfehlung des Deutschen Bundestags gegründet. Zu seinen Aufgaben gehören Dokumentation, Forschung, Politikberatung, menschenrechtliche Bildungsarbeit sowie die nationale und internationale Vernetzung.

Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung zielt auf die Förderung einer *Kultur der Menschenrechte*, die dazu befähigt, Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzufordern. Sie versteht sich als präventive und handlungsorientierte Bildungsarbeit und verbindet drei miteinander verknüpfte Lernfelder:

- **Lernen über Menschenrechte** bezieht sich auf sachliche Inhalte, z.B. die Vermittlung von Schlüsselbegriffen (wie Freiheit, Gerechtigkeit, Menschenwürde oder Diskriminierungsschutz), auf die Vermittlung von Kenntnissen der zentralen menschenrechtlichen Verträge und Konventionen sowie Einblicke in die historischen und aktuellen (Lern-) Prozesse zur Entwicklung und zum Schutz von Menschenrechten.
- **Lernen durch Menschenrechte** zielt auf *Empowerment*. Hier geht es um die Sensibilisierung und Reflexion von Haltungen, Einstellungen und Werten vor dem Hintergrund der Menschenrechte. Ziel ist es, Chancen zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen kennen zu lernen und diese nach eigenen Möglichkeiten umzusetzen.
- **Lernen für die Menschenrechte** meint die Entwicklung und den Erwerb von Handlungs- und Kommunikationskompetenzen, die es Menschen ermöglichen, aktiv für die Achtung der Menschenrechte einzutreten. Hierzu gehören beispielsweise auch die Ausbildung kritischen Urteilsvermögens und das Erlernen von Methoden konstruktiver Konfliktbewältigung.

Menschenrechtsbildung entwickelt sich im Rahmen einer internationalen Bewegung verstärkt seit Beginn der 1990er Jahre. Insbesondere die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, aber auch der Europarat haben sich in der Förderung von speziellen Programmen und Kampagnen für die Menschenrechtsbildung verdient gemacht. Auf der Wiener Weltmenschrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 beschlossen die UN-Mitgliedsstaaten, eine eigene Dekade zur Menschenrechtsbildung (1995–2004) auszurufen. Hieran schließt sich das Weltaktionsprogramm zur Menschenrechtsbildung an, das insbesondere in der ersten Phase von 2005 – 2007 die Förderung von Menschenrechtsbildung in der Primar- und Sekundarschulbildung in den Mittelpunkt stellt. Das aktuelle Programm des Europarats ist die Kampagne „all different – all equal“ (2006/2007), die sich explizit an junge Menschen richtet. Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu ermutigen, sich aktiv für Menschenrechte und Vielfalt einzusetzen.

„Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.“

(Artikel 26, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Servicestelle Menschenrechtsbildung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat auf seiner Homepage unter der Rubrik *Bildung* eine Servicestelle zur Menschenrechtsbildung eingerichtet. Hier finden Interessierte Hinweise auf aktuelle Programme und Kampagnen, Tipps für Lehr- und Lernmaterialien, Informationen zu Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen, eine Datenbank mit Fachpersonen sowie Links zu Organisationen der Menschenrechtsarbeit und Menschenrechtsbildung.

Literaturhinweise

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005). Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin.
- Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hrsg.) (2005). KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin.
- Druba, Volker (2006). Menschenrechte in Schulbüchern. Eine produktorientierte Analyse. Frankfurt am Main.
- Fritzsche, Peter K. (2004). Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn.

Online-Materialien für den Unterricht

- KOMPASS – Menschenrechtsbildung online: www.kompass.humanrights.ch Die Seiten enthalten das vollständige KOMPASS-Handbuch sowie länderspezifische Materialien für Österreich, Schweiz und Deutschland.
- Informationsplattform Menschenrechte Schweiz (MERS): www.humanrights.ch Die Seiten enthalten eine Vielzahl von Materialien für den Schulunterricht.
- Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule Österreich: www.politische-bildung.at und Lehrer/innenplattform Politische Bildung und Menschenrechtsbildung in Österreich: www.lehrerinnenplattform.at Beide Seiten enthalten eine Vielzahl konkreter Unterrichtsmaterialien, geordnet nach Zielgruppe oder Thema.
- Zeitschrift »Politik & Unterricht« zum Thema Menschenrechte: www.lpb.bwue.de Die Zeitschrift ist auch als pdf-Version bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zu beziehen und enthält sowohl Unterrichtsvorschläge als auch Texte und Materialien.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR): www.kompass.humanrights.ch Die Kurz- und Langfassung der AEMR finden Sie in der Rubrik *Hintergrund* unter *MR-Instrumente* (zusätzlich auch als pdf-Dokument).
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union: www.europarl.eu.int/charter
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): www.institut-fuer-menschenrechte.de

Die EMRK finden Sie in der Rubrik *Links* unter *Menschenrechtsabkommen des Europarates*.

- Kinderrechtskonvention (KRK): www.kompass.humanrights.ch Sie finden die KRK in der Rubrik *Hintergrund* unter *MR-Instrument* (zusätzlich auch als pdf-Dokument).
- Forum Menschenrechte: www.forum-menschenrechte.de
- Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt: www.auswaertiges-amt.de Den Beauftragten finden Sie in der Rubrik *Außenpolitik* unter *Menschenrechtspolitik*.
- Beauftragte für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz: www.bmj.bund.de Die Beauftragte finden Sie in der Rubrik *Themen* unter *Menschenrechte*.
- Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe: www.bundestag.de Den Bundestagsausschuss finden Sie unter der Rubrik *Ausschüsse*.

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung in Schulen

Autoren

Heiner Bielefeldt, Oliver Trisch

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Menschenrechtsbingo

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt die Vorlage „Menschenrechtsbingo“ (siehe Arbeitsblatt) und einen Stift.
- **Vorbereitung:**

Zur Vorbereitung können Sie sich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vertraut machen. Sie können den Text der AEMR auch nach der Übung in der Klasse austeilen. Die Übung funktioniert aber auch ohne diese Vorbereitungen. (Den Text der AEMR finden Sie im Internet (siehe Links im Serviceteil) oder direkt im KOMPASS auf den Seite 402 und auf dem Arbeitsblatt zu Ausgabe 6 „Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung“.
- **Anleitung:**
 - Verteilen Sie die Quizbögen.
 - Alle Teilnehmenden suchen sich eine/n Partner/in und stellen ihm/ihr eine der Fragen auf dem Bogen. Die Antwort wird in dem betreffenden Feld unten stichwortartig notiert. Dann trennen sich die Paare und beide suchen sich eine/n neue/n Partner/in. Es geht nicht nur darum, für jedes Feld eine Antwort zu finden, sondern jede Frage von einer anderen Person beantworten zu lassen.
 - Wer als Erstes alle Felder ausgefüllt hat, ruft „Bingo!“. Diese Person gewinnt.
 - Gehen Sie dann zur Diskussion über. Lesen Sie die Frage im ersten Feld vor und bitten Sie um die Antworten. Schreiben Sie die Stichworte an die Tafel. Sie können in dieser Phase kurze Kommentare zulassen oder die Antworten der Schüler/innen Feld für Feld ausführlich diskutieren.

Aufgabe

1

Quelle:
KOMPASS, S. 204 ff.

Welche Menschenrechte kennst Du?

- **Zeit:** 30 – 45 Minuten
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
 - Fordern Sie die Kleingruppen dazu auf, alle Menschenrechte zu sammeln, die sie kennen und diese in Stichpunkten zu notieren.
 - Danach sollten die Kleingruppen versuchen, sich auf drei für sie besonders wichtige Menschenrechte zu einigen. Die Ergebnisse der Kleingruppen werden im Anschluss auf der Tafel zusammengetragen. Diskutieren Sie danach folgende Fragen mit Ihrer Klasse: „Welche Menschenrechte sind den Schülerinnen und Schülern besonders wichtig? Gibt es Unterschiede zwischen den Gruppen? Welche? Warum?“

Aufgabe

2

Variante zur Übung „Welche Menschenrechte kennst Du?“

Materialien: Jede Person benötigt für diese Variante eine Vorlage des Texts der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Verteilen Sie nach der Sammlung in Kleingruppen die Vorlagen der AEMR und fordern Sie die Schülerinnen und Schüler dazu auf, zu überprüfen welche Rechte in ihrer Sammlung noch zu ergänzen sind. Fahren Sie dann wie oben beschrieben fort.

Menschenrechte in den Medien

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen vier bis sechs aktuelle Tageszeitungen.
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
 - Lassen Sie jede Kleingruppe eine Tageszeitung auswählen oder verteilen Sie die einzelnen Ressorts selbst.
 - Fordern Sie die Kleingruppen dazu auf, folgende Frage zu beantworten: „Welche Zeitungsartikel stehen in einem Zusammenhang mit den Menschenrechten?“ Dazu gehören zum einen Artikel, die die Menschenrechte ausdrücklich erwähnen, aber auch Artikel und Themen, von denen die Schülerinnen und Schüler annehmen, dass sie mit Menschenrechten zu tun haben.
 - Im Anschluss entwerfen die Kleingruppen ein Plakat und ordnen ihre Fundstücke einzelnen Oberthemen zu: z.B. Kinderrechte, Frauenrechte, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit...
 - Hiernach werden die Plakate in der Klasse ausgestellt. Diskutieren Sie dann folgende Fragen mit Ihrer Klasse: „Welche Menschenrechtsthemen kommen häufig vor, welche selten, welche nie? Warum? Wie wird über die einzelnen Themen berichtet? Gibt es menschenrechtliche Themen, die den Schülerinnen und Schülern wichtig sind, über die jedoch gar nicht berichtet wird? Welchen Grund könnte dies haben?“

Aufgabe

3

Menschenrechtsaktivist/innen

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Für diese Übung stellen Sie bitte vorher Material über die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen zusammen. Entsprechende Hinweise finden Sie hier im Serviceteil oder in den Linklisten auf den Bildungsseiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Rubrik *Bildung*; Unterpunkt *Links zu Organisationen der Menschenrechtsarbeit*).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler dazu auf, zunächst alleine zu arbeiten und folgende Fragen zu beantworten: „Welche Personen, Gruppen oder Organisationen kennst Du, die aktiv für die Menschenrechte eintreten? Was tun diese Personen bzw. wie arbeiten die Organisationen? Welche Ziele verfolgen sie? Beschreibe kurz ihre Aktivitäten. Welche Bedeutung hat ihr Einsatz für die Menschenrechte, für wen und warum?“

Aufgabe

4

- Fordern Sie dazu auf, eine Liste zu erstellen. Nach Möglichkeit sollte auch im Internet recherchiert werden.
- Fragen Sie im Anschluss in der Klasse nach, was die Schülerinnen und Schüler gefunden haben und diskutieren Sie gemeinsam, ob sie sich vorstellen können, in einer Menschenrechtsorganisation mitzuarbeiten oder nicht.

Aktiv für die Menschenrechte

- **Zeit:** 45 – 90 Minuten
- **TIPP:** Wenn vorhanden, kann auch die Liste der Organisationen und Personen aus Aufgabe 4 genutzt werden.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, einen Aktionsplan zur Förderung der Menschenrechte an ihrer Schule zu entwerfen.
 - Zuerst wählt die Klasse ein menschenrechtsrelevantes Thema aus, das sie an der Schule bzw. in der Klasse gerne bearbeiten möchte.
 - Im Anschluss stellt die Klasse einen Aktionsplan auf. Es könnte sich z.B. um eine Infoveranstaltung zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember handeln oder um eine Podiumsdiskussion zu einem wichtigen Thema, eine Schülerzeitung zum Thema, etc. ...
 - Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen für die Schülerinnen und Schüler: „Welche Menschenrechte wollt Ihr unterstützen? Was ist das Ziel Eurer Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Wie viel Zeit (und Geld) steht Euch zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wo könnt Ihr Euch Unterstützung holen und welche (Menschenrechts-) Organisationen und Dokumente könnten dabei hilfreich sein?“

Aufgabe

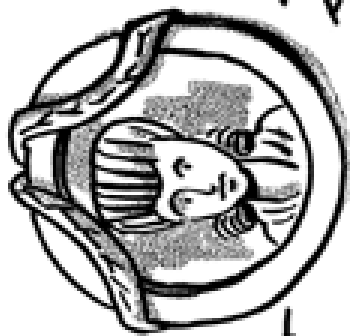
5

Arbeitsblatt

Menschenrechtsbingo

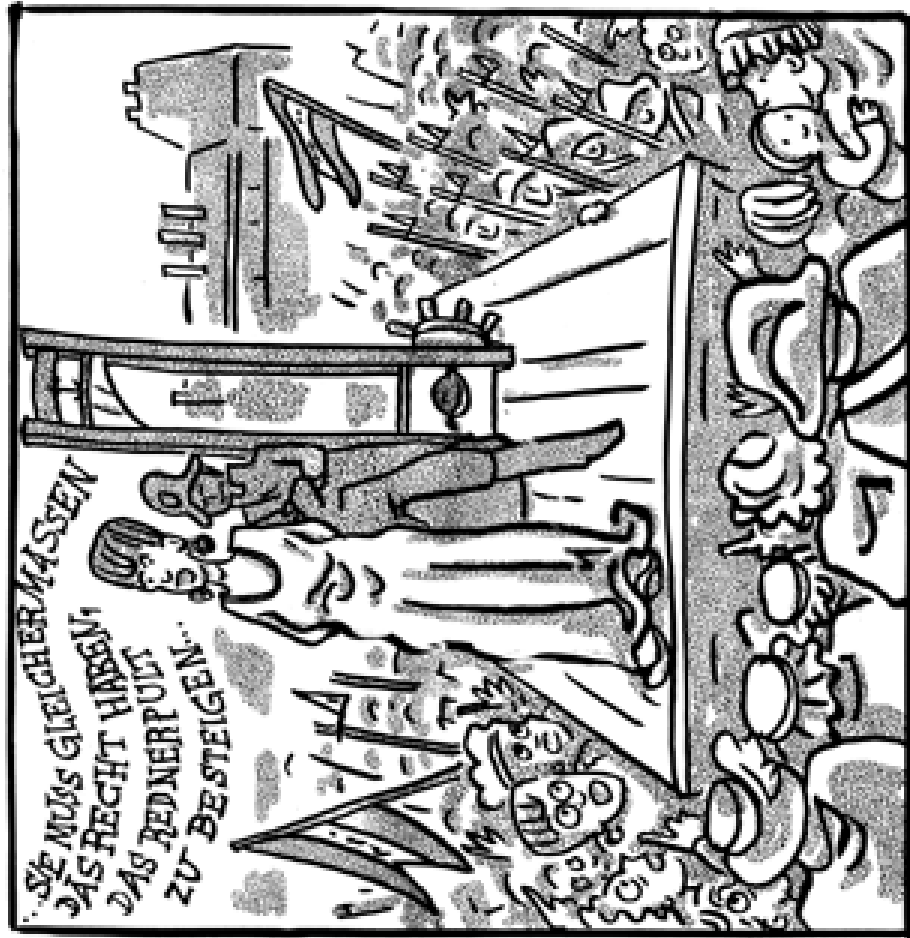
zu Aufgabe
1

Den Namen eines Dokuments zum Schutz von Menschenrechten	Ein spezielles Recht, das alle Kinder haben sollten	Schwesterorganisation des Roten Kreuzes
Ein Recht, das einigen Menschen in deinem Land verwehrt wird	Ein Recht, das dir persönlich verwehrt wurde	Eine Organisation, die für die Menschenrechte eintritt
Eine Verantwortung, die alle in Bezug auf die Menschenrechte haben	Ein Beispiel für Diskriminierung	Ein Recht, welches Frauen manchmal verwehrt wird
Eine Person, die für die Menschenrechte engagiert	Eine Verletzung des Rechts auf Leben	Ein Beispiel, wie das Recht auf eine Privatsphäre verletzt werden kann



OLYMPHE MARIE DE GOUGES

GEBORN 1748. IN DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION ENGAGIERT, PROKLAMIERTE 1791 DIE „ERKLÄRUNG DER RECHTE DER FRAU UND BÜRGERIN“. 1793 VERHAFTET UND HINGERICHTET FÜR IHREN PLAN, DAS VÖLK SEINE REGIERUNGSFORM WÄHLEN ZU LASSEN.



Stehen

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte

Diskriminierende Handlungen ereignen sich tagtäglich und weltweit. Sie betreffen sowohl Einzelne als auch Angehörige von Gruppen. Diskriminierung findet im privaten wie im öffentlichen Bereich statt und schränkt Menschen in ihrer Lebensgestaltung und in ihrer Lebensqualität zum Teil massiv ein. Diskriminierung bezieht sich auf Merkmale wie z.B. Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Ethnie oder Behinderung. Folgen von Diskriminierung sind zum Teil sehr weit reichende psychische und physische Verletzungen der Betroffenen. Jeder Mensch kann sowohl Leidtragender von Diskriminierung werden als auch selber diskriminieren. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist vor diesem Hintergrund gerade auch in der Schule nützlich und hilfreich. Sie kann dazu beitragen, ein Lernklima für ein gleichberechtigtes Miteinander zu fördern.

Menschenrechte und der Schutz vor Diskriminierung

Zentral ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Diskriminierungsschutz. „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren*“ (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Menschenrechte stehen als Rechte gleicher Freiheit somit allen Menschen schon auf Grund ihres Menschseins zu und zwar in gleichem Maße. Damit ist der Schutz vor Diskriminierung grundsätzlich in den Menschenrechten verankert. Neben dem Gleichheitsgrundsatz als eigene menschenrechtliche Gewährleistung sind alle weiteren Menschenrechte nach Maßgabe der Gleichberechtigung zu garantieren. Der Diskriminierungsschutz ist daher als Strukturprinzip aller Menschenrechte zu verstehen. Das Menschenrechtsschutzsystem verfolgt dabei nicht nur einen ethischen Anspruch, gleichfalls zielt es auf eine

politisch-rechtliche Institutionalisierung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 1948 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (VN) angenommen, ist die Grundlage menschenrechtlicher Konventionen der VN. Artikel 2 der AEMR verankert den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot. Darauf aufbauend schützen verschiedene rechtlich bindende Konventionen besonders von Diskriminierung betroffene Gruppen: z. B. die Antirassismuskonvention von 1965 und die Frauenrechtskonvention aus dem Jahre 1979.

Europäischer Menschenrechtsschutz

Zentrales Dokument des europäischen Menschenrechtsschutzes ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950. Diese ist für alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarats rechtlich bindend. Über die Einhaltung der EMRK wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg. Für die 27 Staaten der Europäischen Union (EU) besteht durch die im Jahr 2000 verkündete Europäische Grundrechtecharta ein umfassendes Rechtsdokument, welches jedoch bis zur Verabschiedung der europäischen Verfassung noch nicht rechtsverbindlich ist. Der Schutz vor Diskriminierung wird innerhalb der EU durch vier Antidiskriminierungsrichtlinien vorangetrieben. Die Richtlinien zielen darauf, Ungleichbehandlung in der Arbeitswelt und im privaten Geschäftsverkehr zu überwinden, z.B. in Unternehmen, dem Mietbereich, aber auch in Bildung und Versicherungen. Alle EU-Staaten sind verpflichtet die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde die Diskussion über den Schutz vor Diskriminierung in jüngerer Zeit vorwiegend von den Auseinandersetzungen über die Einführung des Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) bestimmt (weitere Hinweise und Links im Serviceteil).

Am 18. August 2006 ist in Deutschland das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) in Kraft getreten.

Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung ist sehr vielschichtig und zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Immer geht es dabei um Merkmale, auf Grund derer diskriminiert wird, z.B. wenn eine Person auf Grund ihrer Hautfarbe beschimpft wird. *Diskriminierungsmerkmale* sind nicht unbedingt *tatsächlich* vorhanden, Menschen werden auch auf Grund *zugeschriebener* Merkmale diskriminiert. So z.B. wenn von der dunkleren Hautfarbe einer Person auf ihre Geburt in Afrika geschlossen wird, die leise Stimme einer Schülerin für mangelnde Durchsetzungskraft steht oder ein besonders schick gekleideter junger Mann „irgendwie schwul wirkt“. Diskriminierung wird zusätzlich unterschieden in *direkt* und *indirekt*: Von indirekter Diskriminierung wird gesprochen, wenn scheinbar neutrale Praktiken unterschiedliche Auswirkungen haben. Ein Beispiel: Ein Einstellungstest ist sprachabhängig, obwohl dies für die Ausübung der Tätigkeit keine Relevanz besitzt.

Mehrdimensionale Diskriminierung

Häufig tritt Diskriminierung nicht nur in einer Form auf, sondern als sog. *mehrdimensionale Diskriminierung*, z.B. die Diskriminierung als Frau (Sexismus) und Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe (Rassismus). Die Konzentration verschiedener Diskriminierungsformen auf eine Person oder Gruppe erschwert die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen. Eine Auseinandersetzung mit mehrdimensionaler Diskriminierung kann verdeutlichen, wie eng verschiedene Diskriminierungsformen miteinander verknüpft sind. Die Erfahrung zeigt, dass sich Betroffene von unterschiedlichen Formen von Diskriminierung keineswegs immer solidarisieren. Die Interessen dieser Gruppen können durchaus gegeneinander stehen und auch gegeneinander ausgespielt werden. Die Reflexion von Diskriminierungserfahrungen ist keine Garantie dafür, Erfahrungen anderer zu verstehen und für deren Rechte einzutreten.

Strukturelle Diskriminierung

Neben der individuellen, zwischenmenschlichen Ebene findet Diskriminierung auch auf der strukturellen Ebene statt. *Strukturelle Diskriminierung* zeigt sich in Handlungsvorgängen, Vorschriften, Regeln und Gesetzen die durch Institutionen und Behörden gestützt und umgesetzt werden. Indikatoren hierfür sind: Die unverhält-

nismäßig hohe Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund in Sonderschulen, weitaus schlechtere Bildungschancen für Kinder aus ärmeren Elternhäusern, die geringere Anzahl von Frauen in Führungspositionen oder der oftmals schwierige Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Geschäften für Rollstuhlfahrer/innen. Ein Mittel, um Diskriminierung auf struktureller Ebene zu bekämpfen, sind sog. *positive Maßnahmen* (engl. affirmative actions). Eine solche Maßnahme ist z.B. die zeitlich begrenzte Bevorzugung von Frauen bei der Einstellung mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in einem Arbeitsfeld zu erhöhen und tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen.

Handlungsmacht

Um diskriminierende Regeln oder Verhaltensweisen durchzusetzen zu können, bedarf es der Macht zu handeln: *Handlungsmacht* kann zu diskriminierendem Verhalten oder diskriminierenden Regeln führen. Dabei ist Macht immer kontextabhängig - d.h. vorhandene Handlungsmacht kann in einem anderen Zusammenhang oder an einem anderen Ort nicht mehr wirksam sein. Handlungsmacht ist nicht grundsätzlich negativ, genauso kann sie zum Zwecke des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte eingesetzt werden. Die Reflexion von Machtverhältnissen ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit Diskriminierung somit von großer Bedeutung.

Diskriminierung ist ein weltweites Phänomen und betrifft alle Menschen – jedoch in unterschiedlicher Weise und Ausprägung.

Definitionen

Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Zusätzlich wird unterschieden nach direkter und indirekter Diskriminierung.

Strukturelle Diskriminierung ist jede Form ungerechtfertigter Ungleichbehandlung die in Handlungsvorgängen, Vorschriften, Normen, Gesetzen sowie der Infrastruktur festgelegt ist und von Institutionen und Behörden gestützt und gefördert wird.

Eine **positive Maßnahme** (engl. affirmative action) ist die bewusste Bevorzugung von Mitgliedern einer Gruppe zum Ausgleich von tatsächlichen Nachteilen in einem zeitlich begrenzten Rahmen.

Diskriminierungsmerkmale und –formen

Das Phänomen Diskriminierung betrifft bestimmte Gruppen in besonderem Maße, so z.B. Frauen, Schwule und Lesben, Behinderte, Angehörige bestimmter Religionen und Ethnien sowie Menschen, die beispielsweise den gerade gültigen Körnernormen nicht entsprechen. Die in den Dokumenten des Menschenrechtsschutzsystems aufgeführten Diskriminierungsmerkmale sind sehr unterschiedlich ausdifferenziert. So weist die *Europäische Grundrechtecharta* aus dem Jahr 2000 den bislang umfassendsten Merkmalskatalog auf (vgl. dazu Text A und B des Arbeitsblattes). Wichtig ist, dass die meisten Dokumente durch die Verwendung der Wörter „etwa“ und „insbesondere“ *entwicklungsoffene und exemplarische Merkmalskataloge* darstellen. Dies eröffnet die Möglichkeit weitere Merkmale zu berücksichtigen, um dem Phänomen Diskrimi-

nierung entgegen treten zu können. Für einige Diskriminierungsformen gibt es spezielle Begriffe: Unter *Rassismus* wird die Diskriminierung auf Grund der Hautfarbe, der kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft verstanden, mit *Sexismus* wird die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bezeichnet, *Homophobie* meint die Ungleichbehandlung auf Grund der sexuellen Orientierung, *Antisemitismus* bezieht sich auf die Diskriminierung von Jüdinnen und Juden, *Islamophobie* meint die Voreingenommenheit gegenüber Menschen mit angenommenem oder tatsächlichem muslimischen Hintergrund, mit *Bodyismus* wird die Diskriminierung von Menschen bezeichnet, die nicht den aktuell gültigen Körperidealen entsprechen, *Altersdiskriminierung (auch Ageism)* meint die Ungleichbehandlung auf Grund des Alters.

Zum Beispiel: Schutz vor Rassismus

Rassismus ist historisch tief verwurzelt und weist, ähnlich wie andere Diskriminierungsformen, eine spezifische Geschichte auf (z.B. in der deutschen Kolonialgeschichte). Das Phänomen äußert sich in psychischer und physischer Gewalt, individuellen, die Menschenwürde angreifenden Handlungen sowie in sozialer, politischer und wirtschaftlicher Ausgrenzung. Dennoch wird Rassismus oftmals verleugnet und seine Tragweite verharmlost bzw. unterschätzt.

Der Schutz vor Rassismus ist im Menschenrechtsschutzsystem fest verankert. Auf der internationalen Ebene wurde 1965 die *Antirassismuskonvention* (ICERD) verabschiedet, die mittlerweile von 173 Staaten ratifiziert wurde (Link zum Konventionstext im Serviceteil). Die Konvention verbietet rassistische Handlungen und Gesetze sowie die Verbreitung von rassistischen Ideen durch staatliche Stellen und Private. Die Vertragsstaaten sind gehalten, dem Ausschuss der Antirassismuskonvention in periodischen Abständen *Staatenberichte* über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen (vgl. dazu 15. Bericht der BRD: www.bmj.de/enid/8x.html).

Weltkonferenz gegen Rassismus

Die *Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus* im Jahr 2001 in Durban/ Südafrika verabschiedete neben der Abschlusserklärung auch ein Aktions-

programm zur Rassismusbekämpfung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erarbeitung von *Nationalen Aktionsplänen* zu. Diese sollen in Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen erstellt werden und Maßnahmen zur Förderung von ethnischer Vielfalt und Gleichberechtigung enthalten. Deutschland hat bisher keinen Aktionsplan vorgelegt.

Schutz auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene ist vor allem die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI) damit befasst Vorschläge zu erarbeiten und die bisherigen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (Link im Serviceteil). Die zentrale Aufgabe von ECRI ist es, *Berichte* zu den Erscheinungen und Auswirkungen von Rassismus in den einzelnen Mitgliedsstaaten des Europarates zu erstellen und Empfehlungen an die Regierungen abzugeben. Im dritten Bericht über Deutschland von 2004 werden u.a. die weitaus schlechteren Bildungschancen von Kindern ausländischer Herkunft kritisiert und empfohlen, Deutsch als Zweitsprache schon im Kindergarten zu fördern und gleichzeitig die interkulturelle Kompetenz der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

„Alle Angehörigen einer Schulgemeinschaft haben die Pflicht, rassistische Schikanen und Vorfälle zu überwachen und dagegen anzugehen.“
(KOMPASS, S.240)

Zum ‚Rasse‘ - Begriff:

In verschiedenen Menschenrechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff der ‚Rassendiskriminierung‘. Dieser klingt so, als würde es tatsächlich unterschiedliche menschliche ‚Rassen‘ geben – diese Annahme ist jedoch falsch. Deshalb wäre es besser, von ‚rassistischer Diskriminierung‘ zu sprechen. Rassismus beginnt bereits damit, dass tatsächliche oder vermeintliche äußere Merkmale – wie die Hautfarbe – für bedeutsam erklärt und zu Kriterien für die Kategorisierung von Menschen aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, in neueren Gesetzesvorhaben weiterhin den Begriff „Rasse“ zu verwenden.

Vorschlag für den Unterricht:

Sie könnten im Unterricht nachforschen, ob sich der ‚Rasse‘ - Begriff noch immer in den heute verwendeten Schulbüchern findet (z.B. im Fach Biologie).

Zivilgesellschaftliches Engagement

Das entschiedene aktive Eintreten jedes Einzelnen ist nötig, um gegen diskriminierendes Verhalten und diskriminierende Strukturen vorzugehen. Dazu bedarf es neben der Zivilcourage in konkreten Situationen auch Bündnisse und Organisationen, die vorhandene Kräfte bündeln, gemeinsame Aktionen planen und durchführen, von Diskriminierung Betroffene beraten sowie Diskriminierungsfälle dokumentieren und Weiterbildungen anbieten.

Nichtregierungsorganisationen

Weltweit gibt es eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die es sich zur Aufgabe gemacht haben aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Der Kampf gegen Diskriminierung ist ohne die Unterstützung durch NGOs nicht vorstellbar. Sie ermöglichen die Mobilisierung vieler Aktiver und unterstützen mit ihrer Arbeit gleichzeitig ein Ziel der Menschenrechtsbildung: Empowerment. Unter Empowerment wird in diesem Zusammenhang die Befähigung jeder/s Einzelnen verstanden, aktiv für ihre bzw. seine Men-

schenrechte und die Rechte anderer einzutreten. Dabei reichen sowohl die Existenz der Menschenrechte als auch ihre Verankerung in rechtsverbindlichen Verträgen nicht aus – Menschenrechte müssen immer wieder erkämpft werden.

Organisationen und Initiativen

In Deutschland gibt es eine Reihe von Organisationen und Initiativen, die sich aktiv für den Schutz vor Diskriminierung einsetzen: *Aktion Courage* (www.aktioncourage.org), ein Bündnis zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Mitbestimmung von Menschen ausländischer Herkunft, initiiert verschiedene Projekte, z.B. *Schule ohne Rassismus* (www.schule-ohne-rassismus.org). Die Initiative *„...für demokratie courage zeigen!“* (www.courage-niedersachsen.de) zielt darauf, aktiv gegen Rassismus vorzugehen und die demokratische Kultur und das persönliche Engagement von Jugendlichen in Schulen, Jugendtreffs, Betrieben und im persönlichen Lebensumfeld zu stärken.

Die Verwirklichung des Schutzes vor Diskriminierung ist ohne zivilgesellschaftliches Engagement nicht denkbar.

Literaturhinweise

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005). Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin.
- Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hrsg.) (2005). KOMPASS - Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin.
- Fathi, Ali/ Zwink, Anke/ Oppermann, Daniel (2001). Die Realität der Anderen. Fünf Jahre Erfahrung in der Antidiskriminierungsarbeit. Berlin.
- Hufer, Klaus-Peter (2001). Argumentationstraining gegen Stammtischparolen: Materialien und Anleitungen für Bildungsarbeit und Selbstlernen. Schwalbach/ Taunus.
- Nii Addy, David (3. akt. Aufl.) (2005). Rassistische Diskriminierung. Berlin.
- Posselt, Ralf-Erik/ Schumacher, Klaus (1993). Projekthandbuch: Gewalt und Rassismus. Mülheim a. d. Ruhr.

- Jugendnetzwerk::Lambda: www.lambda-online.de Schwul-lesbischer Jugendverband mit Infos, Beratungs- und Seminarangeboten.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- Abschlusserklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus: www.gfbv.it/2c-stampa/01-3/010906de.html
- Antirassismuskonvention: www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-503/_nr-5/i.html
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union: www.europarl.eu.int/charter/default_de.htm
- Europäische Menschenrechtskonvention: www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri

Online-Materialien für den Unterricht

- ARIC – NRW: www.aric-nrw.de
Zahlreiche Materialien zum download, z.B. das Lehrerhandbuch interkulturelle und antirassistische Erziehung in der Schule.
- Bausteine zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit: www.baustein.dgb-bwt.de
Viele Übungen und Methoden.
- Handbuch "Mit Vielfalt umgehen: Sexuelle Orientierung und Diversity in Erziehung und Beratung": www.diversity-in-europe.org
In verschiedenen Sprachen.
- Zentrum *polis* - Politik Lernen in der Schule Österreich: www.politische-bildung.at
Zahlreiche Materialien zur Antidiskriminierungsarbeit zum download.

Antidiskriminierungsarbeit

- ARIC - Berlin - Informationsstelle für Antirassismusbearbeitung: www.aric.de
Ausführliche Informationen zum ADG in Deutschland und Zugang zur Mediendatenbank.
- Anti-Bias-Werkstatt: www.anti-bias-werkstatt.de
Informationen zu Anti-Bias, einem Ansatz in der Antidiskriminierungsarbeit, sowie Seminar- und Fortbildungsangebote.

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor
Oliver Trisch

Projektleitung
Claudia Lohrenscheit

Illustration
Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht
Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss
Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Wo stehst du?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen zwei große Blätter mit der Aufschrift „Ich stimme zu“ und „Ich stimme nicht zu“.
- **Vorbereitung:** Befestigen Sie an zwei gegenüberliegenden Wänden die Blätter mit der Aufschrift „Ich stimme zu“ und „Ich stimme nicht zu“.
- **Anleitung:**
 - Erklären Sie, dass Sie nun einige Aussagen vorlesen werden, denen die Teilnehmenden mehr oder weniger zustimmen können.
 - Weisen Sie auf die beiden Positionen hin – „Ich stimme zu“ und „Ich stimme nicht zu“. Zwischen diesen Polen können sich die Schülerinnen und Schüler positionieren und ihre Standpunkte kurz erläutern.
 - Lesen Sie die Aussagen nacheinander laut vor.
 - Fordern Sie zum Nachdenken und zur Diskussion auf. Bitten Sie die Personen am äußersten Rand zu erklären, warum sie diese extreme Position einnehmen. Fragen Sie eine Person, die in der Mitte steht, ob ihre Position auf mangelnde Entschiedenheit oder Informiertheit schließen lässt.
 - Gestatten Sie Platzwechsel nach dem Anhören der Argumente anderer.
 - Nachdem alle Aussagen vorgelesen wurden, beginnen Sie die Auswertung mit folgenden Fragen: „Gab es Fragen, auf die Ihr beim besten Willen keine Antwort geben konntet – entweder weil es schwer war, sich eine Meinung zu bilden, oder weil die Frage schlecht gestellt war? Warum haben einige während der Diskussionen ihren Standpunkt geändert? Wart Ihr vom Ausmaß der Meinungsverschiedenheiten überrascht? Gibt es auf bestimmte Aussagen „richtige“ und „falsche“ Antworten oder ist das lediglich Ansichtssache? Haben die angesprochenen Themen und Aussagen etwas mit den Menschenrechten zu tun?“
- **Aussagen:**
 - Diskriminierung hat mit mir nichts zu tun.
 - Menschen die betteln, dürfen nicht in Einkaufsstraßen sitzen.
 - Kinder sollten auch von schwulen und lesbischen Paaren adoptiert werden können.
 - Behinderte, die eigene Kinder wollen, sollten diese bekommen dürfen.
 - Männer und Jungen werden heute genauso diskriminiert wie Frauen und Mädchen.
 - Lehrerinnen und Lehrer können nicht die Herkunft aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht berücksichtigen.
 - Discos sind nur für junge Leute – Menschen über 45 Jahre haben dort nichts zu suchen.

Aufgabe

1

angelehnt an:
KOMPASS, S.217 ff.

Rosa Disco

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Kopiervorlage des Comics *Tom und Maja* (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie ihre Klasse auf, sich zunächst in Einzelarbeit mit dem Comic zu beschäftigen und folgende Fragen in Stichpunkten zu beantworten: „Was siehst Du hier? Was passiert? Wie verhalten sich die Schülerinnen und Schüler? Wie verhalten sich Tom und Maja? Was würdest Du an ihrer Stelle tun? Werden Schwule und Lesben gleichermaßen diskriminiert?“
 - Bitten Sie danach die Schülerinnen und Schüler, sich mit ihrem Tischnachbarn oder ihrer Tischnachbarin kurz über die Fragen auszutauschen.
 - Führen Sie im Anschluss eine Diskussion zu folgenden Fragen durch: „Findet Ihr die Reaktionen der beiden Mitschüler/innen in Ordnung? Warum bzw. warum nicht?“

Aufgabe

2

Diskriminierung kenne ich (nicht)!

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie ihre Klasse auf, jeweils zu zweit zusammen zu arbeiten und folgende Frage zu beantworten: „Welche Situationen kennt Ihr, in denen Menschen diskriminiert worden sind? Dies können Situationen sein, die Ihr selbst gesehen, gehört oder erlebt habt oder von denen andere berichtet haben.“
 - Bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, die Situationen zu notieren.
- **Hinweis:** Setzen Sie die Aufgabe in der nächsten Stunde mit der Analyse einer Diskriminierungssituation fort (siehe Aufgabe 4).

Aufgabe

3

Situationsanalyse

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt das Arbeitsblatt mit den Beispielen 1 und 2.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Zweiergruppen auf, sich entweder eine Situation aus Aufgabe 3 oder ein Beispiel des Arbeitsblattes auszusuchen und es nach folgendem Muster zu analysieren: „Was ist passiert? Wer war beteiligt? Wie wurde gehandelt? Wie haben sich die Beteiligten gefühlt? Liegt hier eine Diskriminierung vor und wenn ja, was kann dagegen getan werden?“

Aufgabe

4

- Bitten Sie danach einzelne Zweiergruppen, ihre Situation kurz zu erklären und mögliche Handlungsalternativen zu erläutern.
- Fragen Sie danach die Klasse, ob sie diese Handlungsalternativen realistisch finden und ob ihnen noch weitere Möglichkeiten der Intervention einfallen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Grundrechtecharta

- **Zeit:** 25 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen einen Klassensatz der Texte A und B (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Klasse auf, zuerst die Texte A und B zu lesen.
 - Im Anschluss sollen die Schülerinnen und Schüler folgende Fragen in Einzelarbeit beantworten: „Welche Diskriminierungsmerkmale werden aufgelistet? Wie kommt es, dass die Liste der Merkmale länger geworden ist? Welche Merkmale fehlen aus Deiner Sicht? Um was für Texte könnte es sich handeln?“
 - Sammeln Sie dann die Antworten und Vermutungen in der Klasse und erklären Sie die Herkunft der Texte sowie die Gründe für die Erweiterung der Merkmalsliste (siehe dazu Abschnitt Diskriminierungsmerkmale und -formen).
- **Hinweis:** Die Texte sind den folgenden Dokumenten entnommen: (A) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 2; (B) Europäische Grundrechtecharta von 2000, Art. 21 Abs. 1.

Aufgabe

5

Aktiv gegen Diskriminierung

- **Zeit:** 45 – 90 Minuten
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, einen Aktionsplan gegen Diskriminierung zu entwerfen.
 - Zuerst wählt die Klasse ein spezifisches Thema aus, das sie an der Schule bzw. in der Klasse gerne bearbeiten möchte.
 - Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen für die Schülerinnen und Schüler: „Was ist das Ziel der Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Welche (Menschenrechts-) Dokumente und Organisationen könnten hilfreich sein? Wie viel Zeit (und welche Ressourcen) stehen zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wer könnte Unterstützung bieten?“

Aufgabe

6

Arbeitsblatt

Comic mit Tom und Maja

zu Aufgabe

2



Texte zur Situationsanalyse

zu Aufgabe

4

- **Beispiel 1:** Karin hat Sportunterricht. Heute steht Turnen auf dem Programm. Die Schülerinnen und Schüler sollen nacheinander den Aufschwung am Reck lernen. Karin ist an der Reihe. Einige Jungen in der hinteren Reihe machen Bemerkungen: „Da bin ich ja mal gespannt!“ „Die Dicke schafft das doch nie!“ „Was hat die denn an!“ Ein paar Mädchen kichern.
- **Beispiel 2:** Paul ist in Johannesburg (Südafrika) geboren und lebt seit 14 Jahren mit seinen Eltern in Bremen. Er besucht die 10. Klasse. Im Rahmen eines Schulfestes soll er seine Heimatkultur vorstellen. Der Lehrer bittet ihn möglichst typische Musik mitzubringen, „vielleicht irgendetwas mit Trommeln“ und wenn es möglich ist, könnte er ja auch mit seiner Schwester aus der 9. Klasse einen Tanz aufführen. Paul weiß nicht was er dem Lehrer antworten soll. Am Tag des Schulfestes will Paul nicht in die Schule, er tut so, als ob er krank sei und bleibt zu Hause.

Texte zur Arbeit mit zentralen Dokumenten der Menschenrechte

zu Aufgabe

5

- **Text A:** Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
- **Text B:** Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Frauenrechte sind Menschenrechte

Menschenrechte sind universelle Rechte, die allen Menschen – Frauen, Männern und Kindern gleichermaßen – allein aufgrund ihres Menschseins zukommen. Der Anspruch auf gleiche Rechte schlägt sich im Gebot der Nicht-diskriminierung nieder, das in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert ist: *„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, etwa nach Rasse*, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“* (*Zum Begriff ‚Rasse‘ siehe Infokasten auf Seite 2)

Das Verbot der Diskriminierung und die Gleichbehandlung der Geschlechter sind grundlegende Normen in allen Menschenrechtsverträgen. Auch das Grundgesetz garantiert Gleichheitsrechte und nimmt in Artikel 3, Absatz 2 explizit Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

Wege zur Gleichberechtigung

Um die faktische Gleichberechtigung von Frauen durchzusetzen, wurden sowohl auf der nationalen wie auch auf der internationalen Ebene verschiedene Instrumente und Mechanismen entwickelt. In Deutschland wurden beispielsweise Ämter für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eingerichtet, deren Aufgabe es unter anderem ist, an der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie auch am Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz mitzu-

wirken. Seit den 1990er Jahren erhält die Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit durch die Einführung des *Gender Mainstreaming* erhöhte Aufmerksamkeit. Der Begriff des Gender Mainstreaming geht über die explizite Frauenpolitik hinaus. Er lässt sich nicht einfach in die deutsche Sprache übertragen. Sinngemäß kann er als „Integration der Geschlechtergleichstellung“ auf allen gesellschaftlichen Ebenen bzw. als „durchgängige Geschlechtergleichstellungsorientierung“ übersetzt werden. Der Begriff *Gender* bezeichnet dabei das soziale Geschlecht, d.h. Normen und Erwartungen, durch die Menschen erlernen, sich als Frauen und Männer zu verhalten – im Unterschied zu *Sex*, womit das biologische Geschlecht bezeichnet wird. Doch auch als biologische Kategorie wird *Sex* mittlerweile hinterfragt, denn es gibt Menschen, die sich weder der Kategorie Mann, noch der Kategorie Frau zuordnen können oder wollen. Bei einer von 2000 Geburten ist die eindeutige Zuordnung zu einem Geschlecht nicht möglich. Es wird hier von Intersexualität oder Hermaphroditen gesprochen.

Einsatz für die Menschenrechte

Trotz der Fortschritte in manchen Bereichen haben Frauen und Mädchen in allen Ländern der Welt bis heute nicht die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe am politischen, sozialen und ökonomischen Leben. Noch immer müssen sie ihre Rechte gegen Widerstände erkämpfen und werden durch Faktoren wie Armut, Exklusion und Gewalt in der Wahrnehmung ihrer Rechte beschnitten. Die internationale Staatengemeinschaft hat die Geltung der Menschenrechte für die Frau immer wieder betont. Spätestens seit Mitte der Neunzigerjahre des 20.

„Wir werden nicht als
Männer und Frauen
geboren, wir werden dazu
gemacht.“
(Slogan der
Frauenbewegung)

Jahrhunderts ist der besondere Schutz der Menschenrechte von Frauen fester Bestandteil der internationalen Menschenrechtsdiskussion, was sich in dem Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ ausdrückt.

Mit dem vorliegenden Unterrichtsmaterial wollen wir Lehrer/innen und Schüler/innen ermutigen, sich mit den Frauenrechten und dem Anspruch der Geschlechtergerechtigkeit im Unterricht auseinanderzusetzen. Was wissen junge Menschen heute über die Frauenbewegungen? Wie denken sie über Emanzipation, Feminismus und Geschlechtergerechtigkeit? Fühlen sich Mädchen und Jungen heute gleichberechtigt oder sehen sie Handlungsbedarf – auch in der Schule und in ihrem direkten Umfeld?

Zum ‚Rasse‘ Begriff

In verschiedenen Menschenrechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff der ‚Rassendiskriminierung‘. Dieser klingt so, als würde es tatsächlich unterschiedliche menschliche ‚Rassen‘ geben – diese Annahme ist jedoch falsch. Deshalb ist es besser den ‚Rasse‘ - Begriff nicht mehr zu verwenden und stattdessen von ‚rassistischer Diskriminierung‘ zu sprechen. Diskriminierung tritt häufig nicht nur in einer Form auf, sondern als sog. *mehrdimensionale Diskriminierung*, z.B. die Diskriminierung als Frau (Sexismus) und Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe (Rassismus).

Eckpunkte der internationalen und nationalen Frauenbewegungen

Die über 200-jährige Geschichte der Frauenbewegungen ist geprägt von verschiedenen Phasen mit jeweils spezifischen Themen und Zielen der Bewegungen in den unterschiedlichen Ländern und Regionen der Welt. Zentrale verbindende Themenfelder weltweiter Frauenbewegungen sind bis heute *politische Partizipation, Bildung, Arbeit, Körper und Sexualität sowie Gewalt gegen Frauen und Mädchen*.

Frühere Frauenbewegungen

Im Mittelpunkt der früheren Frauenbewegungen stand die Forderung *nach formal-juristischer Gleichberechtigung*, wie z.B. die Einführung des Wahl- und Stimmrechts für Frauen, die Festsetzung von Mindestlöhnen, Arbeitsschutzgesetzen, gleichen Löhnen für gleiche Arbeit sowie besonderen Schutz- und Fürsorgepflichten für Mutter und Kind. Bedeutende Errungenschaften dieser Phase waren die schrittweise Einführung des Frauenwahlrechts in vielen Ländern (z.B. in Australien 1902, in Deutschland 1918, in Brasilien 1932, in Frankreich 1944) sowie die Einführung der Mädchenbildung (Mädchenabitur in Deutschland ab 1908). In Deutschland verlagerte sich der Kampf um die politische Partizipation nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts in

Richtung der Mitbestimmung von Frauen in Parteien, Parlamenten und Regierungen.

Neuere Frauenbewegungen

Die neueren Frauenbewegungen zielten, ausgehend von den Auseinandersetzungen in der von Männern geprägten Student/innenbewegung der 1960er Jahre, auf die Veränderung der Sozialisationsbedingungen. Ein zentraler Fokus lag auf der *Politisierung des Privatlebens*. Es ging um Umgestaltungen im schulischen, familiären und sexuellen Bereich mit dem Ziel, Frauen zur Selbstbestimmung und Autonomie zu befähigen. Die Forderungen nach mehr Gleichberechtigung fanden ihren Ausdruck auf internationaler Ebene in der ersten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Mexiko 1975. Der *frauenrechtliche* Diskurs kam erst nach der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking stärker in den Fokus der Diskussionen. Auf der Ebene der Vereinten Nationen wird bereits seit Gründung der *Commission on the Status of Women* im Jahr 1946 kontinuierlich Frauenpolitik betrieben.

Frauenbewegungen in Deutschland

In Deutschland waren die Frauenbewegungen bis Ende der 1980er Jahre aktiv in der Öffentlichkeit

Das Private ist politisch.

„Der Frau bleibt kein anderer Ausweg, als an ihrer Befreiung zu arbeiten. Diese Befreiung kann nur eine kollektive sein.“
(Simone de Beauvoir 1908–1986)

wahrnehmbar und vertreten. Zu einzelnen Themen wie Arbeit und Abtreibung bzw. die Abschaffung des § 218 gab es Protestbewegungen mit eigenen Slogans wie „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ oder „Lohn für Hausarbeit“. Im Zuge der Thematisierung von tabuisierten Bereichen wie Gewalt gegen Frauen entstanden eine Vielzahl von Selbsthilfeprojekten, Frauenhäusern und Frauennotrufen. Das erste Frauenhaus wurde übrigens 1976 in Berlin eröffnet.

Heute kann in Deutschland eher von einer Institutionalisierung der Frauenbewegungen gesprochen werden. Dies zeigt sich z.B. an der breiten Verankerung von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten in Institutionen sowie auch in Programmen zum Gender Mainstreaming, die von vielen Expert/innen insgesamt als großer Erfolg gewertet werden, die aber auch durchaus Kritik erfahren. Dennoch bleiben viele Probleme ungelöst, sei es z.B. der Zugang von Frauen zu

Schlüsselpositionen in Wirtschaft und Wissenschaft oder der Zugang zu Bildung - und dies nicht nur in Ländern des Südens. Weiterhin ist es notwendig, den Prozess auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Geschlechter voranzutreiben.

Internationaler Frauentag

Der 8. März wurde in Erinnerung an den Streik von tausend Textilarbeiterinnen in New York für bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne am 8. März 1857 als *Internationaler Frauentag* festgelegt. Der Streik fand ein blutiges Ende durch die Niederschlagung durch die Polizei. Andere Quellen berichten von einem Feuer in der Fabrik, dem viele Frauen zum Opfer fielen. Erste internationale Frauentage gab es schon 1911 in Dänemark, Österreich, Schweden, Schweiz, Deutschland und USA.

Schutz der Menschenrechte von Frauen: Die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben verschiedene Spezialabkommen zur Sicherung der Menschenrechte der Frau erarbeitet. Ein Meilenstein für den internationalen Schutz von Frauenrechten ist die Verabschiedung der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1979, die *Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women (CEDAW)*. Die Konvention bezeichnet als Diskriminierung von Frauen „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Zivilstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“. Die Frauenrechtskonvention formuliert erstmals auf internationaler Ebene Standards zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der

Frau in allen Lebensbereichen. Es kann als das wichtigste internationale Vertragswerk im Menschenrechtsschutz für Frauen bezeichnet werden. Mittlerweile haben über 180 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Die Vertragsstaaten haben die Pflicht allen innerhalb dieser Staaten lebenden Frauen, also nicht nur Staatsbürger/innen, Diskriminierungsfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit zu garantieren bzw. herzustellen. Seit 2000 existiert zudem durch das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zur Frauenrechtskonvention ein *Individualbeschwerdeverfahren*. Es ermöglicht Frauen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges vor dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ein Verfahren einzuleiten, um einen individuellen Diskriminierungsfall überprüfen zu lassen (siehe auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002). Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau).

„CEDAW ist das wichtigste internationale Menschenrechtsabkommen für Frauen und gehört zum Kern des internationalen Menschenrechtsschutzes.“
(Hanna Beate Schöpp-Schiling 2005)

Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen

Artikel 1 der VN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen von 1993 definiert Gewalt gegen Frauen als „jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder privaten Bereich“. Die Erklärung präzisiert die Ausführungen des Abschlussdokuments der Weltmenschrechtskonferenz in Wien (1993), in der erstmals in der Historie der Vereinten Nationen Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung verurteilt wurde. Des Weiteren gibt es auf der Ebene der Vereinten Nationen eine *Sonderberichterstatte* über Gewalt gegen Frauen. Sie hat die Aufgabe, Berichte über die Lage von Frauen zu verfassen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten (Link im Serviceteil).

Internationaler Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Am 25. November 1981 wurde der *Internationale Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen* eingeführt. Vielleicht können Sie mit Ihrer Klasse an diesem Tag eine Veranstaltung zum Thema Gewalt gegen Frauen initiieren.

Gewalt gegen Frauen ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte und ein internationales Phänomen mit gravierenden Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen. Gewalt gegen Frauen geht zum überwiegenden Teil von Männern aus. Sie äußert sich in physischer und psychischer Gewalt. Spezifische Frauenrechtsverletzungen reichen von der selektiven Abtreibung weiblicher Föten und der Tötung weiblicher Säuglinge, Genitalverstümmelung und Zwangsprostitution über Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung und Stalking (dauerhafte physische und psychische Bedrohung wie z.B. durch Auflauern, Telefonanrufe oder Briefe) bis zu Frauen- und Mädchenhandel, Gewalt in der Familie sowie sog. Ehrenmorden.

Gewalt gegen Frauen in Deutschland

Auch in Deutschland ist Gewalt gegen Frauen ein weit verbreitetes Phänomen. Nach den Ergebnissen einer Studie von 2004, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland erstellt wurde, haben von allen befragten Frauen ab 16 Jahren 37% körperliche Gewalt, 42% Formen psychischer Gewalt und 13% sexuelle Gewalt erlebt. Die Dunkelziffer liegt vermutlich wesentlich höher. Ein großer Teil der Gewaltformen gegen Frauen sind eine Straftat, dazu zählen hierzulande u.a. sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und Menschenhandel.

Häusliche Gewalt

Entgegen einiger immer wieder zitierter Mythen über Gewalt gegen Frauen belegen Studien, dass diese in allen gesellschaftlichen Schichten und allen Altersgruppen vorkommt und zwar unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, Herkunft und gesellschaftlichem Status (vgl. Brandau, Heidrun/ Ronge, Karin: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Berlin 1997). Ein besonderes Problem stellt dabei *häusliche Gewalt* dar, die sowohl körperliche, sexuelle und psychologische als auch strukturelle Formen annehmen kann: Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im häuslichen Bereich statt und wird mehrheitlich von männlichen Partnern ausgeübt. Häusliche Gewalt, auch als *Gewalt in Nahbeziehungen* bezeichnet, wird oftmals als privates Problem gesehen und wird noch immer kaum sanktioniert. Entgegen der Auffassung eines sog. privaten Problems handelt es sich bei häuslicher Gewalt eindeutig um eine Menschenrechtsverletzung. In den letzten Jahren sind in Deutschland einige rechtliche Verbesserungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt erzielt worden. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene *Gewaltschutzgesetz* verbessert den Schutz von Betroffenen: Opfer von häuslicher Gewalt haben nun unter anderem die Möglichkeit Täter (und Täterinnen) dauerhaft oder vorübergehend aus der Wohnung verweisen zu lassen.

„Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung und auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit.“
(Heidrun Brandau/
Karin Ronge 1997)

Frauen in Deutschland – Daten und Fakten

In vielen gesellschaftlichen Positionen sind Frauen trotz erheblicher Anstrengungen und Verbesserungen noch immer nicht in gleichem Maße vertreten. Für die Diskussionen im Rahmen der Übungen finden Sie im Folgenden Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Mädchen in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt. Frauen in Deutschland. Wiesbaden 2006. Andere Quellen sind extra angegeben).

- 91% der Täter/innen bei gewalttätigen „Familienstreitigkeiten“ sind Männer (Vgl. Brandau, Heidrun/ Ronge, Karin: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Berlin 1997.).
- Nach Schätzungen werden etwa 10-30% der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen der Polizei gemeldet (Ebd.).
- Mehr als vier Fünftel der Alleinerziehenden sind Frauen.
- 61% der Mütter im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig, von diesen sind im alten Bundesgebiet 20% und in den neuen Ländern 48% vollzeitbeschäftigt.
- Demgegenüber sind 85% der Väter im erwerbsfähigen Alter erwerbstätig, von diesen sind 82% vollzeit- und 3% teilzeitbeschäftigt.
- Frauen erhalten bei gleicher Qualifikationsstufe sowohl im Angestellten- als auch im Arbeiterbereich im Jahr 2002 nur 59-80% des vergleichbaren Männerlohns (Vgl. Genderdatenreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).
- Frauen leisten pro Woche mit ca. 31 Std. deutlich mehr unbezahlte Arbeit (Haus- und Gartenarbeit, Haushalt, Betreuung, Ehrenamt) als Männer mit 19,5 Std.
- Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als Männer. Die Armutsquote beträgt 2004 bei Frauen 14,4% und bei Männern 12,6% (Ebd.).
- 48% der im Wintersemester 2004/2005 an den Hochschulen eingeschriebenen Studierenden waren Frauen.
- Fast drei Viertel aller Lehramtsabsolventinnen und -absolventen sind Frauen.
- Der Anteil von Frauen an abgeschlossenen Promotionen lag dagegen im Jahr 2004 bei 39%, der an Habilitationsverfahren an 23% und der an C4 Professuren bei 9%.
- In der oberen Leitungsebene von Betrieben ist nur jede vierte Führungskraft eine Frau (Vgl. <http://doku.iab.de/kurzber/2006/kb0206.pdf>).
- In den Vorständen der 30 deutschen DAX-Unternehmen sind bei knapp 200 Vorstandsposten nur 2 Frauen vertreten (Vgl. Datenbank "Frauen in Führungspositionen in Politik, Wirtschaft und Verbänden" des BMFSFJ: www.fczb.de/projekte/wid_db/default.htm).
- Ein Drittel der Mitglieder des Bundestags sind Frauen, damit entspricht ihr Anteil noch immer nicht dem Anteil der wählbaren Bevölkerung.
- An Hauptschulen beträgt der Anteil an Mädchen 44% und an Sonderschulen weniger als ein Drittel (Vgl. Schildmann, Ulrike: Geschlecht und Behinderung. 2003.).
- An Gymnasien stellen im Jahr 2004 Mädchen mit 54% die Mehrheit.
- An Grundschulen betrug der Anteil an weiblichen Lehrkräften 85%, an Sonderschulen 73%. In Gymnasien, Abendschulen und Kollegs war der Anteil von Männern und Frauen in etwa gleich hoch (Vgl. Roisch, Henrike: Die horizontale und vertikale Geschlechterverteilung in der Schule. 2003.).
- Der Frauenanteil an Leitungspositionen in der Schule lag in den alten Bundesländern bei 14-22%, in den neuen Bundesländern war der Anteil von Männern und Frauen in der Schulleitung nahezu gleich (Vgl. Rustemeyer, Ruth: Lehrberufe und Aufstiegsorientierung. Münster 1998.).

„In Deutschland sind Frauen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen noch immer nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten.“
(Johann Hahlen. Frauen in Deutschland 2006)

Anregung für den Unterricht:

Nutzen Sie die Sammlung für einen Quiz in Ihrer Klasse und formulieren Sie dafür Fakten in Fragen um, z.B.: „Wie hoch war der Anteil von Mädchen im Gymnasium 2004?“ Fordern Sie dann Ihre Klasse auf, sich an Hand einer imaginären Linie zu den Fragen zu positionieren und geben Sie danach die richtige Antwort. Fragen Sie bei großen Abweichungen oder auffälligen Übereinstimmungen die Schülerinnen und Schüler, wie sie zu ihrer Einschätzung gekommen sind.

Literaturhinweise

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005). Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin.
- Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hrsg.) (2005). KOMPASS - Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2004) (Hrsg.). Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen! Berlin.
- Schröttle, Monika (2005). Gewalt gegen Frauen in Deutschland. In: Frauenrechte in Deutschland: Follow-Up-Prozess CEDAW 2004. Frankfurt am Main. S. 58 – 66.

Online-Materialien für den Unterricht

- KOMPASS - Menschenrechtsbildung online: www.kompass.humanrights.ch Die Seiten enthalten das vollständige KOMPASS-Handbuch sowie länderspezifische Materialien für Österreich, Schweiz und Deutschland.
- amnesty international: www.amnesty-muenchen.de Auf der Eingangsseite finden Sie unter *Unterrichtseinheiten* verschiedene Materialien, z.B. zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen.
- amnesty international – Sektionskoordinationsgruppe Frauen: www.frauen-menschenrechte.de Die Seiten liefern umfangreiche Informationen zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM –Female Genital Mutilation) und weitere Links.
- D@dalos: www.dadalos-d.org/deutsch Hier finden Sie unter *Menschenrechte im Grundkurs 3* das Vertiefungsthema *Frauenrechte* mit verschiedenen Materialien zur Geschichte der Frauenrechte und zu weiteren Themen (z.B. Mitgift, Vergewaltigung, Frauenhandel, Sohnpräferenz).
- Eine Welt Info: www.eine-welt-info.de/themen Hier finden Sie unter der Rubrik *Frauen* zahlreiche Links zu Texten und Dokumenten folgender Themen: Alphabetisierung, genitale Verstümmelung, Frauenarbeit, Frauenhandel, Frauenrechte, Kleinkredite, Prostitution.
- Medica mondiale: www.medicamondiale.org/index_d.html Auf diesen Seiten finden Sie Dokumentationen, Berichte und Pressemitteilungen zu Formen von Gewalt und Kriegsverbrechen gegen Frauen weltweit.

- Terre Des Femmes: www.frauenrechte.de Auf diesen Seiten finden Sie Unterrichtsmaterialien sowie Aktionen und Hintergrundinformationen zu verschiedenen Themen und eine Vielzahl weiterführender Links.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- VN-Frauenrechtskonvention: www.institut-fuer-menschenrechte.de Die Frauenrechtskonvention finden Sie in der Rubrik *Links* unter *Menschenrechtsabkommen der VN*.
- VN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen: www.euowrc.org/13.institutions/2.ep/ep_resolution/de_ep.resolution.htm
- Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen: www.ohchr.org/english/issues/women/
- Informationen zu rechtlichen Grundlagen von Gender Mainstreaming: www.genderkompetenz.info Hier finden Sie eine Rubrik zu Gender Mainstreaming.

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur
Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor/innen

Oliver Trisch, Claudia Lohrenscheit

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Ist die Frauenbewegung auch heute noch wichtig?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Comics (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
 - Fordern Sie alle Schülerinnen und Schüler auf, zuerst die Aussagen der einzelnen Personen im Comic für sich alleine zu lesen.
 - Bitten Sie danach die Kleingruppen, die verschiedenen Positionen mit folgenden Fragen zu diskutieren: „Mit welcher Aussage könnt Ihr euch am besten identifizieren? Warum?“
 - Tragen Sie danach die wichtigsten Ergebnisse an der Tafel zusammen.

Aufgabe

1

Welche Rechte sind am wichtigsten?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Vorbereitung:** Für diese Übung muss die Klasse getrennt nach Jungen und Mädchen aufgeteilt werden. Anschließend sollten geschlechtshomogene Kleingruppen mit 4-6 Personen gebildet werden.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Kleingruppen auf, sich auf die zehn Rechte zu einigen, die ihnen als Jungen bzw. als Mädchen am wichtigsten sind. Die Kleingruppen sollen die Ergebnisse notieren.
 - Bitten Sie danach alle Kleingruppen nacheinander ihre Ergebnisse der Klasse vorzustellen. Sie können an der Tafel gesammelt werden. Führen Sie danach eine Diskussion mit folgenden Fragen durch: „Was ist Euch aufgefallen? Welche Rechte kamen öfter vor, welche nur einmal? Wurden von Mädchen- und Jungengruppen verschiedene Rechte genannt? Wenn ja, welche? Welche Gründe könnte dies haben?“

Aufgabe

2

Wer macht was?

- **Zeit:** 45 – 90 Minuten
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Klasse auf, zuerst alleine zu arbeiten und folgende Fragen in Stichpunkten zu beantworten: „Wer macht was in eurer Familie bzw. bei euch zu Hause?“ Zum Beispiel: „Wer kauft ein? Wer kocht? Wer wäscht ab? Wer wäscht die Kleidung? Wer betreut die Hausaufgaben? Wer geht arbeiten? Wer fährt Auto? An wen wendest Du Dich mit Problemen? Wen fragst Du nach Taschengeld?“

Aufgabe

3

- Fordern Sie danach die Klasse auf, in Einzelarbeit folgende Fragen zu beantworten: „Was verstehst Du unter Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen? Hat das Thema eine Bedeutung für Dein Leben? Warum oder warum nicht? In welchen Lebensbereichen spielt Gleichberechtigung eine Rolle für Dich, z.B. in der Schule, zu Hause, mit Freunden und Freundinnen?“
- Führen Sie im Anschluss eine Diskussion zum Thema Gleichberechtigung, in der alle ihre Argumente und Ansichten einbringen können. Eine Person beginnt die Diskussion mit dem Satz: „Unter Gleichberechtigung verstehe ich...“

Wie möchtest du später leben?

▪ **Zeit:** 45 Minuten

▪ **Anleitung:**

- Fordern Sie die Klasse auf, zunächst alleine zu arbeiten und folgende Frage zu beantworten: „Denke an deine Zukunft: Wie möchtest du später leben?“
- Im Anschluss bitten Sie alle darum, sich mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn über nachstehende Fragen auszutauschen: „Möchtest Du in der Stadt oder auf dem Land leben, alleine, zu zweit oder mit mehreren Personen, mit Freunden oder mit Familie? Möchtest Du mit Kindern leben? Willst Du später eigene Kinder haben und wenn ja: wer macht die Hausarbeit? Möchtest Du heiraten? Wie soll Deine Partnerschaft gestaltet sein und wie soll Dein zu Hause aussehen? Wie wichtig ist Dir Geld?“

▪ **Hinweis:** Jede Person schreibt ihre Zukunftsvorstellungen in Stichworten auf einen DIN A4 Bogen. Diese werden dann in der Klasse aufgehängt. Danach können alle die Zukunftsvorstellungen wie in einer Ausstellung anschauen. Sie können eine Diskussion mit folgender Frage starten: „Welche Geschlechterrollen finden sich in den Zukunftsvorstellungen wieder?“

Aktiv werden für die Gleichberechtigung

▪ **Zeit:** 45 – 90 Minuten

▪ **Anleitung:**

- Fordern Sie Ihre Klasse auf, über Gleichberechtigung nachzudenken. Beginnen Sie mit folgender Frage: „Was kann in Eurer Klasse getan werden, um die Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen zu fördern? Überlegt gemeinsam was Euch für Euren Schulalltag wichtig ist, und was Ihr davon konkret umsetzen wollt.“
- Sammeln Sie die Ideen der Schülerinnen und Schüler an der Tafel und erstellen Sie gemeinsam einen Aktionsplan.
- Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen: „Was ist das Ziel der Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Welche (Menschenrechts-) Dokumente könnten hier hilfreich sein? Wo können Informationen eingeholt werden? Wie viel Zeit und welche Ressourcen stehen zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wer könnte das Vorhaben unterstützen?“

Aufgabe

4

Aufgabe

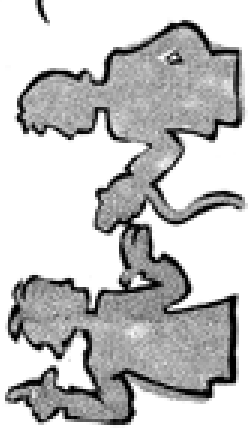
5

Arbeitsblatt

Ist die Frauenbewegung auch heute noch wichtig?

zu Aufgabe
1

IST DIE FRAUENBEWEGUNG? AUCH HEUTE NOCH WICHTIG?



GEWALT GEGEN FRAUEN GIBT ES NOCH IMMER. SCHON DESWEGEN BRAUCHEN WIR EINE STARKE FRAUENBEWEGUNG UND SPEZIELLE FRAUENRECHTE!



ÜBER FEMINISMUS HABE ICH MIR NOCH NIE GEDANKEN GEMACHT. ICH FINDE, DASS MÄNNER UND FRAUEN HEUTE GLEICHBERECHTIGT SIND, ODER?



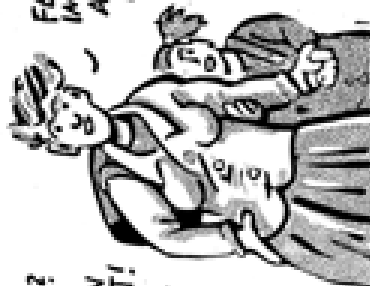
FEMINISMUS IST IMMER NOCH EIN AKTUELLES THEMA! ES GIBT NOCH VIEL ZU VIELE FRAUEN, DIE FÜR DIE ERZIEHUNG DER KINDER ALLEIN VERANTWORTLICH SIND!



EMANZE IST DOCH EHER EIN SCHIMPFRORT! ICH PERSÖNLICH FÜHLE MICH NICHT BENACHTEILIGT. FRAUEN SIND DOCH VIEL SELBSTBEWUSSTER UND EMANZIPIERTER GEWORDEN!



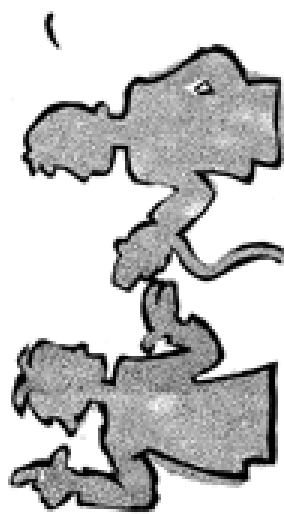
FRAUENBEWEGUNG? HEUTE SIND NICHT MÄDCHEN, SONDERN JUNGEN BENACHTEILIGT! IN UNSERER KLASSE HABEN Z.B. FAST ALLE MÄDCHEN BESSERE NOTEN ALS WIR JUNGEN.



DIE FRAUENBEWEGUNG WAR FRÜHER NOTWENDIG, ABER ICH GLAUBE, DASS HEUTE JEDE FRAU ERST MAL FÜR SICH SELBST KÄMPFEN MUSS, FÜR IHR EIGENES LEBEN.



FEMINISMUS IST IMMER NOCH EIN AKTUELLES THEMA! ES GIBT NOCH VIEL ZU VIELE FRAUEN, DIE FÜR DIE ERZIEHUNG DER KINDER ALLEIN VERANTWORTLICH SIND!



IST DIE

FRAUENBEWEGUNG?

AUCH HEUTE NOCH WICHTIG!

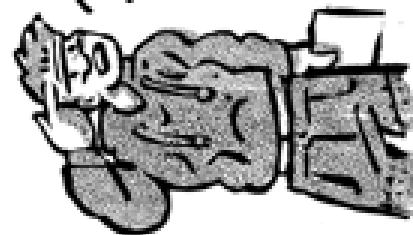
GEWALT GEGEN
FRAUEN GIBT ES
NOCH IMMER.
SCHON DESWEGEN
BRAUCHEN WIR
EINE STARKE
FRAUENBEWEGUNG
UND SPEZIELLE
FRAUENRECHTE!



ÜBER
FEMINISMUS
HABE ICH MIR
NOCH NIE
GEDANKEN
GEMACHT.
ICH FINDE, DASS
MÄNNER UND
FRAUEN HEUTE
GLEICHBERECHTIGT
SIND, ODER?



EMANZE IST DOCH EHER
EIN SCHIMPFWORT!
ICH PERSÖNLICH
FÜHLE MICH NICHT
BENACHTEILIGT.
FRAUEN SIND DOCH
VIEL SELBSTBESWUSSTER
UND EMANZIPIERTER
GEWORDEN.



FRAUENBEWEGUNG?
HEUTE SIND NICHT
MADCHEN, SONDERN
JUNGEN BEACHTEILIGT!
IN UNSERER KLASSE
HABEN Z.B. FAST ALLE
MADCHEN BESSERE
NOTEN ALS WIR
JUNGEN.



FEMINISMUS IST
IMMER NOCH EIN
AKTUELLES THEMA!
ES GIBT NOCH VIEL
ZU VIELE FRAUEN,
DIE FÜR DIE
ERZIEHUNG DER
KINDER ALLEIN
VERANTWORTLICH
SIND!

DIE FRAUENBEWEGUNG
WAR FRÜHER NOTWENDIG,
ABER ICH GLAUBE,
DASS HEUTE JEDE
FRAU ERST MAL
FÜR SICH SELBST
KÄMPFEN MUSS,
FÜR IHR EIGENES
LEBEN.



Steiner

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung

Kinderrechte

Kinder benötigen nicht nur besonderen Schutz, Fürsorge und Unterstützung, sondern sie sind Träger eigener Rechte. Kinder als Rechtssubjekte zu betrachten, ist der Grundsatz der Kinderrechtskonvention. Die Achtung und der Schutz ihrer unveräußerlichen Würde muss die zentrale Leitlinie sein für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sind somit nicht nur die Objekte von Schutz und Fürsorge durch Erwachsene, sondern sie sind auch zugleich Subjekte ihrer eigenen Entwicklung, die sie selbst mit bestimmen sollen und können.

Die Rechte des Kindes sind in einer Spezialkonvention verbrieft, gerade weil Kinder besonderen Schutzes und besonderer Unterstützung bedürfen. Die Kinderrechtskonvention (KRK) definiert insgesamt 54 Artikel, mit denen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gleichermaßen erfasst werden.

Ein Kind ist nach der Definition des Artikel 1 der Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Streng genommen müsste die Konvention also eher als „Übereinkommen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ benannt werden, damit sich alle jungen Menschen gleichermaßen davon angesprochen fühlen können.

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz zu gewähren fand ihren Niederschlag erstmals in der Genfer Erklärung von 1924. Etwa dreißig Jahre später, 1959, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Erklärung über die Rechte des Kindes, mit der die Mitgliedsstaaten aufge-

fordert wurden, sich für den Schutz und die Stärkung von Kinderrechten einzusetzen. Der Charakter einer Erklärung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, so dass - vor allem auf Initiative Polens - die Vereinten Nationen rund weitere dreißig Jahre später, 1989, das nunmehr rechtsverbindliche Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf den Weg brachten. Es ist ein Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es das erste weltweite rechtsverbindliche Dokument auf diesem Gebiet ist. Fast alle VN-Mitgliedsstaaten (außer USA und Somalia) haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Eine Reihe von Staaten (darunter auch Deutschland) haben jedoch bei der Unterzeichnung Vorbehaltserklärungen abgegeben, die sich auf bestimmte Inhalte und Vorgaben der KRK beziehen und der umfassenden Verwirklichung der Kinderrechte im Wege stehen.

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte Wohl des Kindes (engl.: best interest of the child). Das beste Interesse des Kindes soll Vorrang bei allen Entscheidungen erhalten, die Kinder betreffen (z.B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, in Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc.). Im direkten Zusammenhang mit Artikel 3 der Kinderrechtskonvention steht Artikel 12 (1), der als Grundlage für die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gilt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

„Junge Menschen sollten Schlüsselfiguren für Entwicklung und Frieden werden. Wenn man sie an den Rand der Gesellschaft drängt, wird das zum Schaden aller sein.“
(Kofi Annan, Uno-Generalsekretär 1997-2006)

Die beste Basis, das Wohl des Kindes zu ermitteln, besteht darin, den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Mit der Grundlage dieses *Rechts auf freie Meinungsäußerung* verbinden sich die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Diese stellen umfassende Forderungen an die Erwachsenen, die in Einrichtungen mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten. Sie werden allerdings erst in der jüngeren kinderrechtspolitischen Diskussion stärker betont.

UNICEF

Im System der Vereinten Nationen werden Kinderrechte durch eine Sonderorganisation besonders geschützt und gefördert. UNICEF wurde am 11. Dezember 1946 mit dem Ziel gegründet, Kindern im vom zweiten Weltkrieg zerstörten Europa und Asien zu helfen. Heute arbeitet UNICEF in über 160 Ländern und Krisengebieten, um die Situation benachteiligter Kinder zu verbessern. Das Deutsche Komitee für die UNICEF wurde 1953 in Köln gegründet
→ (mehr Informationen finden Sie unter: www.unicef.de).

UNICEF, das Kinderhilfswerk der VN, hat die Rechte des Kindes zum besseren Verständnis in vier Rechtsbereiche aufgeteilt:

- Überlebensrechte – alle Rechte, die das Überleben des Kindes sichern, z.B. das Recht auf Nahrung, auf Wohnen oder medizinische Versorgung;
 - Entwicklungsrechte – alle Rechte, die eine angemessene Entwicklung des Kindes garantieren, z.B. das Recht auf Bildung, Freizeit, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion;
 - Schutzrechte – alle Rechte, die das Kind schützen, z.B. vor Ausbeutung, Missbrauch, willkürlicher Trennung von der Familie;
 - Partizipationsrechte – alle Rechte, die dem Kind freie Meinungsäußerung und Mitsprache in den die Kinder betreffenden Angelegenheiten garantieren.
- (Eine Kurzform der KRK finden Sie auf dem Arbeitsblatt, den Link zur KRK im Wortlaut im Serviceteil.)

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder frei von Diskriminierung und ohne Ausnahme – dies wird in Artikel 2 (1) des Übereinkommens deutlich: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung“.

Menschen- und Kinderrechte schützen vor rassistischer Diskriminierung, Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des Status des Kindes oder der Eltern, der Erziehungsberechtigten bzw. des Vormunds. Es gibt keine Kinder, denen per se das Recht abgesprochen werden kann, über ihr eigenes Wohl mitzubestimmen – etwa weil sie beeinträchtigt sind oder eine Behinderung haben. Nach der Kinderrechtskonvention ist davon auszugehen, dass jedes Kind – entsprechend seiner Fähigkeiten – einzubeziehen ist. Dies bedingt natürlich, dass Erwachsene sich darauf einlassen, die Meinung von Kindern und Jugendlichen anzuhören und zu berücksichtigen. Die Kinderrechtskonvention prägt hier das Prinzip, dass jedes Kind willkommen, und seine Meinung wichtig ist. Kein Kind sollte von vorneherein in seinen Beteiligungsrechten beschnitten werden.

Überwachung der KRK

Die Kontrolle der Vertragsstaaten zur Kinderrechtskonvention obliegt dem VN-Kinderrechtsausschuss. Alle fünf Jahre müssen die Länder dem Ausschuss einen sog. Staatenbericht hinsichtlich der Umsetzung der Konvention im eigenen Land vorlegen. Die Berichte werden von Sachverständigen aus unterschiedlichen Ländern begutachtet, die dann Empfehlungen an die Regierungen aussprechen. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) setzen sich in den einzelnen Ländern für eine unabhängige und ergänzende Berichterstattung ein. UNICEF unterstützt den Kinderrechtsausschuss darüber hinaus bei der Auswertung. Eine Schwachstelle der KRK ist die fehlende Möglichkeit, die Kinderrechte individuell einzuklagen.

→ (Siehe dazu: www.weltkindergipfel.de unter „Was ist die Individualbeschwerde?“)

„Deine Kinder sind nicht deine Kinder.
Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch dich, aber nicht von dir.
Und obwohl sie bei dir sind, gehören sie dir nicht.“
(Kahlil Gibran, Der Prophet)

Die Weltkindergipfel 1990 und 2002

Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1989 hat die KRK trotz einiger Einschränkungen, wie z.B. durch die Hinterlegung von Vorbehalten, dem internationalen Engagement für Kinderrechte neuen Aufschwung gegeben. Viele Länder sind bemüht, die KRK auf nationaler Ebene umzusetzen. Darüber hinaus entstanden auf internationaler Ebene Initiativen, Veranstaltungen und Vereinbarungen, die auf der KRK basieren. Der erste Weltkindergipfel der Vereinten Nationen fand z.B. im Jahr 1990 statt, der zweite folgte zwölf Jahre später, im Mai 2002. An den Konferenzen nahmen sowohl Staatsoberhäupter, Regierungsvertreter/innen und NGOs teil. 2002 waren zum ersten Mal auch Kinder und Jugendliche eingeladen.

Weltkindergipfel 1990

Ziel des ersten Weltkindergipfels war die Verabschiedung eines gemeinsamen Aktionsplans, der den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohe Priorität auf politischer Ebene einräumt. Die teilnehmenden Staaten wurden dazu angehalten, die Kinderrechte in ihre nationalen Gesetzgebungen umzusetzen. Dazu wurde ein Zehn-Punkte-Programm mit zeitgebundenen Zielen entwickelt, so z.B. die Verringerung der Sterberate der unter fünfjährigen Kinder, der Kampf gegen den Hunger und für sauberes Trinkwasser, die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit des Schulbesuchs sowie den besonderen Schutz von Kindern in Naturkatastrophen und Kriegen.

Weltkindergipfel 2002

Der zweite Weltkindergipfel im Jahr 2002 verfolgte drei übergeordnete Ziele: Die Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans von 1990, Beratungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen weltweit auf der Grundlage der KRK sowie die Verabschiedung einer neuen Agenda durch die Staatenvertreter/innen mit dem Ziel, messbare und überprüfbare Ziele und konkrete Handlungsschritte für die nächsten zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Es wurde deutlich, dass in den vergangenen

zwölf Jahren seit dem ersten Weltkindergipfel die Aufgaben des Aktionsplans nur in sehr geringem Maße umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben des Abschlussdokuments des Weltkindergipfels 2002 haben aus diesem Grund sehr ähnlich gelagerte Problemfelder in den Blick genommen: Gesundheit, Bildung, HIV/AIDS sowie Schutz bei Krieg und Naturkatastrophen.

→ (Den Link zur deutschsprachigen Version des Dokuments finden Sie im Serviceteil; mehr Informationen zum Weltkindergipfel finden Sie unter: www.weltkindergipfel.de)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein Beispiel für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf internationaler Ebene ist das Kinderforum zur Vorbereitung des Weltkindergipfels. Für die Konferenz 2002 haben sich im Vorfeld ca. 400 Kinder und Jugendliche aus aller Welt in New York getroffen, um sich über die Probleme der Kinder auszutauschen und anschließend ihre Ansichten auf dem Weltkindergipfel vorzutragen. Aus Deutschland reisten 4 Delegierte nach New York. Das Kinderforum identifizierte als Hauptprobleme die mangelhafte Ernährung und Wasserknappheit in Afrika und in Europa die schlechten Bildungsmöglichkeiten und die mangelnde Partizipation auf politischer Ebene. Die insgesamt größte Gefahr für Kinder stellt nach Ansicht der Kinderdelegierten jedoch die Immunschwächekrankheit HIV/AIDS dar. Die Stellungnahme des Kinderforums, die der VN-Vollversammlung zum Weltkindergipfel vorgelegt wurde, war sehr kritisch. Der 17-jährige Gencer Ceron aus Kolumbien stellte beispielsweise fest: "Kinder wissen, was in ihren Städten passiert. Aber viele der erwachsenen Delegierten leben weit entfernt von den Menschen, über die sie bei den Vereinten Nationen sprechen" (vgl. www.weltkindergipfel.de).

→ (Den Link zur Stellungnahme des Kinderforums finden Sie im Serviceteil).

„Lernen heißt, an die Veränderung glauben.“
(Paulo Freire)

Kinderarmut

Ein weltweites Problem für die umfassende Verwirklichung von Kinderrechten ist die wachsende Armut in vielen Ländern. Armut hat häufig zur Folge, dass betroffene Kinder in weiteren grundlegenden Rechten eingeschränkt werden, so z.B. beim Recht auf Gesundheit oder beim Recht auf Bildung. Kinderarmut ist nicht nur ein Problem armer Länder. Nach einer internationalen UNICEF-Vergleichsstudie von 2005 zeigt sich, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen in 17 der 24 Staaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verschlechtert hat. Deutschland ist davon in ganz besonderer Weise betroffen, denn der Anteil an Kinderarmut ist stärker gestiegen als in den meisten anderen Industriestaaten. Laut UNICEF leben in Deutschland rund 1,5 Millionen Kinder unter 18 Jahren in relativer Armut; das ist mehr als jedes zehnte Kind (Internetlink zur Studie im Serviceteil). Von *relativer Armut* bzw. *Einkommensarmut* wird gesprochen, wenn eine Person weniger als 50% des durchschnittlichen Einkommens der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung hat. Für Deutschland bedeutet dies: Wenn eine Zwei-Eltern-Familie mit zwei Kindern unter fünfzehn Jahren über weniger Einkommen als 1499 Euro netto verfügt, gilt sie als relativ arm. Eine Ein-Eltern-Familie mit einem Kind unter fünfzehn Jahren gilt als relativ arm, wenn sie über weniger als 833 Euro verfügt. Eine weitere einkommensbasierte Armutsdefinition liefert die Weltbank. Demnach gilt als absolut arm, wer weniger als 1 Dollar pro Tag zur Verfügung hat. Armut bedeutet jedoch weitaus mehr als Einkommensarmut. Amartya Sen, der Nobelpreisträger von 1998 für Wirtschaftswissenschaften, definiert Armut als *Mangel an Verwirklichungs-*

chancen. Die kindbezogene Armutsforschung verweist ebenfalls darauf, dass Armut ein komplexes und mehrdimensionales Phänomen ist. Von Kinderarmut wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn:

- ein Kind in einer einkommensarmen Familie lebt,
- sich kinderspezifische Armutsfolgen in den zentralen Bereichen wie Grundversorgung, Bildung, soziale Integration und Gesundheitsversorgung zeigen,
- Entwicklungsbedingungen beeinträchtigt sowie
- Zukunftsperspektiven eingeschränkt sind.

Zu beachten sind darüber hinaus auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen: Z.B. wachsen einige ökonomisch arme Kinder ohne „Auffälligkeiten“ in den zentralen Bereichen auf und einige nicht-arme Kinder sind von mehrdimensionaler Benachteiligung betroffen. Armutsprävention muss die Förderung und Stärkung der Potentiale und Ressourcen des jeweiligen Kindes in den Mittelpunkt stellen. Hierzu zählt aber auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, weiteren Personen aus der Lebenswelt der Kinder und allen politischen Ebenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Leitziel der Armutsprävention für Deutschland:
„Stärken stärken und Schwächen schwächen.“
(Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik)

Weltkindertag

In Deutschland wird am 20. September alljährlich der Weltkindertag gefeiert. Offiziell wurde der Weltkindertag am 21. September 1954 auf der VN-Generalversammlung beschlossen. Mittlerweile wird er in mehr als 145 Ländern gefeiert. Mehr Informationen zum Weltkindertag in Deutschland finden Sie unter: www.weltkindertag.de

Kinderrechte in Deutschland

Die Überwachung der Einhaltung der Kinderrechte erfolgt bei den Vereinten Nationen durch die Prüfung der Staatenberichte durch den Kinderrechtsausschuss. Die besten Chancen für die Realisierung und den Schutz der Kinderrechte

bestehen darin, dass ein Staat sie in nationales Recht übernimmt. Deutschland hat die KRK 1992 ratifiziert und in 2005 den zweiten Staatenbericht über die nationale Umsetzung der Kinderrechte eingereicht. Der Kinderrechtsausschuss

der Vereinten Nationen legt zu den Staatenberichten *Abschließende Bemerkungen* vor. Dabei werden auch die so genannten Parallel- oder Schattenberichte ausgewertet, die von NGOs und der Zivilgesellschaft bei der Kommission eingereicht werden. In Deutschland werden diese Parallelberichte von der *National Coalition* erstellt und koordiniert. Der *National Coalition* (www.national-coalition.de) für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland gehören mehr als neunzig Organisationen und Institutionen an, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland stark machen.

Deutschland hat zur Unterzeichnung der KRK *Vorbehaltserklärungen* abgegeben. Eine gravierende Folge ist die unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls von Flüchtlingskindern im geltenden deutschen Recht.

→ (Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.forum-menschenrechte.de in der Rubrik *Arbeitsgruppen* bei *Kinderrechte*.)

Gesetzesreformen in Deutschland

In Deutschland kam es in der Folge der KRK zu wichtigen Gesetzesreformen. So wurde z.B. am 1. Juli 1998 ein neues Kindschaftsrecht verabschiedet, das nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet. Auch Eltern, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind, haben seitdem ein Anrecht auf ein gemeinsames Sorgerecht. Eine weitere Gesetzesreform bezieht sich auf das Verbot von Gewalt in der Erziehung. Dieses Gesetz wurde dahingehend erweitert, dass auch Demütigung durch körperliche Züchtigung sowie Gewalt unterhalb der Schwelle zur Misshandlung verboten wurden. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

"Nationaler Aktionsplan. Für ein kindgerechtes Deutschland 2005–2010"

Ein wichtiger Schutzmechanismus für Menschenrechte sind Nationale Aktionspläne (NAP), mit denen ein Land spezifische Ziele und Vorhaben für einen bestimmten Zeitraum zum Schutz der Menschenrechte festlegen kann. Solche Nationalen Aktionspläne wurden beispielsweise angeregt für die Bekämpfung von Rassismus oder auch für die stärkere Förderung von Menschenrechtsbildung. Beide konnten jedoch in

Deutschland bislang nicht realisiert werden. Für die Umsetzung der Kinderrechte verabschiedete die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005 den Nationalen Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005–2010. Diese Initiative geht zurück auf den Weltkindergipfel in New York 2002. Mit dem NAP konkretisiert die Bundesregierung Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Kinderrechte. Es werden sechs Handlungsfelder identifiziert, u.a. zu Bildung, Gesundheit, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zu den internationalen Verpflichtungen und Vorgaben durch die Vereinten Nationen. An der Ausarbeitung des Plans haben Kinder selbst mitgewirkt. In vorbereitenden Workshops konnten sie ihre eigenen Ideen und Vorstellungen in den Prozess der Entwicklung des NAP mit einbringen. Auch die Zivilgesellschaft (hier vor allem die *National Coalition*) brachte ihre Expertise zur Entwicklung des NAP aktiv mit ein. Der Aktionsplan ist für die einzelnen Organisationen, die sich für den Schutz der Kinderrechte in Deutschland engagieren, eine wichtige Berufungsgrundlage.

Kinderrechtswahl

UNICEF, terre des hommes, der Deutsche Kinderschutzbund und das Deutsche Kinderhilfswerk führten 1999 zum zehnjährigen Bestehen der KRK eine bundesweite Kinderrechtswahl durch, an der sich mehr als 110.000 Kinder aus Deutschland beteiligten. Die zu beantwortende Frage lautete: „Welche eurer Rechte werden am häufigsten missachtet?“ Auf Deutschland bezogen wurden von den Befragten das Recht auf Gleichberechtigung (59%), das Recht auf freie Meinungsäußerung (44%) und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (37%) genannt. Als die drei am häufigsten verletzten Rechte von Kindern im weltweiten Kontext wurden die Verletzung des Rechts auf Schutz im Krieg und auf der Flucht, das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und das Recht auf Gleichberechtigung angeführt.

Initiativen, Organisationen, Materialien

- UNICEF:
www.unicef.de/mediathek.html Die UNICEF-Mediathek bietet Materialien zu verschiedenen Schwerpunktthemen, u.a. zu AIDS, Kinderhandel, Kinder ohne Eltern, Kinder und Krieg.
- Terre des hommes
www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/index.htm Die Seiten bieten Informationen und Materialien für ältere Schüler/innen und Lehrer/innen z.B. zu den Themen Flüchtlingskinder, Kinder in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Straßenkinder.
- *www.kinderrechtsteams.de* Diese Seiten von terre des hommes richten sich an jüngere Schüler/innen und enthalten Informationen und Materialien zu Kinderrechtsthemen.
- ProNats:
www.pronats.de Die Seiten des Initiativkreises gegen Ausbeutung und für die Stärkung der arbeitenden Kinder enthalten zahlreiche Informationen zum Thema Kinderarbeit.
- KOMPASS-online:
www.kompass.humanrights.ch Die Seiten enthalten das vollständige KOMPASS-Handbuch zur Menschenrechtsbildung sowie länderspezifische Materialien für Österreich, Schweiz und Deutschland.
- Kindernothilfe:
www.kindernothilfe.de Die Seiten bieten Schwerpunktthemen wie z.B. Mädchenförderung, Kinder mit Behinderung, Kinderarbeit sowie Materialien zu den Themen.
- Infostelle Kinderpolitik beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V.:
www.kinderpolitik.de/methoden/content/1_1.htm Diese Seite bietet eine ständig aktualisierte Übersicht verschiedener Materialien und Medien zum Thema Kinderrechte.
- „Demokratische Schulen“:
http://de.democratic-schools.com/home Die Seiten enthalten Informationen über den Dokumentarfilm sowie das Konzept „Demokratische Schulen“.
- D@dalos:
www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/Kinderrechte/kinderre.htm Die Seiten bieten eine Reihe von verschiedenen Materialien und Informationen zu Kinderrechten.

- Unsere Kinderrechte:
www.unserekinderrechte.de Die Seite bietet einen Einstieg in das Thema Menschenrechte für Kinder.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- Kinderrechtskonvention (KRK):
www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/Kinderkonvention_A7.pdf
- Nationaler Aktionsplan (NAP) 2005-2010:
www.kinder-ministerium.de/pdf/nap_aids.pdf
- Abschlussdokument des Weltkindergipfels 2002: *www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf*
- Stellungnahme des Kinderforums von 2002:
www.un.org/ga/children/cfmE.htm
- Zusammenfassung der internationalen UNICEF-Vergleichsstudie von 2005 in deutscher Sprache:
www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/tomaterial/Kinderarmut/Info_Kinderarmut.pdf

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur
Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor/innen
Oliver Trisch, Claudia Lohrenscheit

Projektleitung
Claudia Lohrenscheit

Illustration
Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht
Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss
Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Kinder oder Jugendliche?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
 - Fordern Sie die Gruppen auf, folgende Fragen zu beantworten: „Was ist Eurer Meinung nach ein Kind und was ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche? Wo liegen die Grenzen? Aus welchen Gründen gibt es eine Unterscheidung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen?“ Bitten Sie die Kleingruppen, die Ergebnisse in kurzen Sätzen zu notieren.
 - Im Anschluss soll jede Gruppe ihr Ergebnis vorstellen. Verlesen Sie dann Art.1 der KRK zur Definition eines Kindes (siehe Arbeitsblatt).
 - Führen Sie danach eine Diskussion in der Klasse zu folgenden Fragen: „Warum gibt es spezielle Kinderrechte, welche weiteren Gruppen benötigen Eurer Meinung nach ebenfalls einen speziellen Rechtsschutz? Begründet bitte Eure Meinung.“

Aufgabe

1

Welche Kinderrechte werden nicht erfüllt?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie der Kinderrechtskonvention (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie Ihre Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
 - Fordern Sie die Gruppen auf, die Kinderrechtskonvention zu lesen.
 - Im Anschluss sollten die Kleingruppen folgende Fragen beantworten: „Welche Eurer Rechte werden erfüllt, welche werden am häufigsten nicht erfüllt?“
 - Fordern Sie die Kleingruppen auf, ihre Ergebnisse vorzustellen und führen Sie eine Diskussion zu folgenden Fragen: „Gab es Unterschiede in den Kleingruppen? Womit kann dies zu tun haben? Was könnt Ihr gegen die Verletzung oder Nichterfüllung Eurer Rechte unternehmen? Wer könnte sonst noch etwas dagegen unternehmen?“
- **Hinweis:** Sie können auch mit der KRK im Wortlaut arbeiten, den Link finden Sie im Serviceteil. Nutzen Sie für die Diskussion auch die Ergebnisse der Kinderrechtswahl im blauen Kasten (siehe Seite 5).

Aufgabe

2

Was ist (Kinder-)Armut?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie des Comics sowie eine Version der KRK (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, zunächst in Einzelarbeit den Comic anzuschauen und anschließend folgende Fragen zu beantworten: „Wer von beiden ist aus eurer Sicht arm, Thomas oder Amina? Warum? Welche Rechte sind jeweils eingeschränkt? Nutzt dazu auch die KRK und notiert eure Antworten in Stichpunkten.“
 - Bitten Sie danach um Handzeichen: Ist Thomas arm oder Amina? Fordern Sie danach Einzelne auf, Ihre Entscheidung zu begründen.
 - Führen Sie danach eine Diskussion zu folgenden Fragen: „Was ist Armut? Wo beginnt aus Eurer Sicht Armut? Was benötigt Ihr zum Leben? Wie würdet Ihr Euren Mindeststandard definieren? Was ist für Euch Luxus? Kann es sein, dass eine Person in einem Land als reich gilt, in einem anderen Land jedoch als arm? Welche Möglichkeiten haben Menschen, die in eine arme Familie geboren wurden, als Erwachsene nicht arm zu sein? Was kann gegen Armut getan werden?“

Aufgabe

3

Gesellschaftliche Partizipation

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie der Beispiele A oder B zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie eine Version der KRK (siehe Arbeitsblatt).
- **Vorbereitung:** Wählen Sie im Vorfeld ein Beispiel aus.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, jeweils mit ihrer Tischnachbarin oder ihrem Tischnachbarn zusammen zu arbeiten.
 - Die Zweiergruppen sollen zuerst das Beispiel lesen und dann folgende Fragen diskutieren: „Um welche Rechte geht es hier? Nutzt dazu auch die KRK. Welche Vor- und Nachteile hat die „Demokratische Schule“ bzw. die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, an Wahlen teilzunehmen?“
 - Diskutieren Sie im Anschluss mit der Klasse, was *für* und was *gegen* Partizipation von Kindern und Jugendlichen spricht und in welchen Fällen Einschränkungen evtl. sinnvoll wären.
 - Sammeln Sie alle Argumente an der Tafel.
- **Hinweis:** Für die Kleingruppenarbeit und auch für die Diskussion in der Klasse können Sie das Auswertungsraster nutzen (siehe Arbeitsblatt).

Aufgabe

4

Interview zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

■ Zeit: 2 x 45 Minuten

■ Anleitung:

- Fordern Sie Ihre Klasse dazu auf, mit dem jeweiligen Tischnachbarn oder der Tischnachbarin zusammenzuarbeiten.
- Die Teams sollen zuerst ein (Probe)Interview zu folgenden Fragen führen: „Was sind Kinderrechte? Sollten Kinder wählen dürfen? Was sollten Kinder in der Schule mitbestimmen dürfen?“
- Bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, die Ergebnisse kurz zu notieren. Danach werden die Rollen gewechselt, d.h. die Person die gerade interviewt worden ist stellt jetzt die Fragen und notiert die Antworten.
- Fordern Sie Ihre Klasse auf, als Hausaufgabe Interviews zu den unter Punkt 2 genannten Fragen mit Erwachsenen zu führen, z.B. mit den Eltern oder mit Personen auf der Straße.
- Die Ergebnisse des Interviews sollen in Stichpunkten notiert und anschließend mit den Antworten der Tischnachbarin bzw. des Tischnachbarn verglichen werden.
- Sammeln Sie in der folgenden Stunde alle Antworten und Argumente getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen an der Tafel und diskutieren Sie gemeinsam folgende Fragen: „Gab es Unterschiede in der Beantwortung der Fragen durch Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche? Worauf führt Ihr das zurück? Was für Konsequenzen ergeben sich aus den möglichen Unterschieden? Wenn die Unterschiede gravierend sind, wie könnte ein Austausch über die verschiedenen Standpunkte aussehen?“

Aktiv für den Weltkindertag

■ Zeit: 45 - 90 Minuten

■ Anleitung:

- Fordern Sie Ihre Klasse auf, ein Projekt bzw. eine Aktivität für den Weltkindertag an ihrer Schule zu entwerfen.
- Zuerst wählt die Klasse ein Thema aus, das sie an der Schule bzw. in der Klasse am Weltkindertag präsentieren möchte.
- Im Anschluss stellt die Klasse einen Aktionsplan auf. Es könnte sich z.B. um einen Infostand oder eine Schülerzeitung zum Weltkindertag am 20. September handeln, z.B. zu den Themen Kinderarmut oder Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.
- Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen für die Schülerinnen und Schüler: „Welche Kinderrechte wollt Ihr unterstützen? Was ist das Ziel Eurer Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Wie viel Zeit (und Geld) steht Euch zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wo könnt Ihr Euch Unterstützung holen und welche (Kinderrechts-) Organisationen und Dokumente könnten dabei hilfreich sein?“

Aufgabe

5

Aufgabe

6

Arbeitsblatt

Kinderrechtskonvention (KRK)

Quelle: www.kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1893 (Inoffizielle Kurzfassung, teilweise ergänzt).

zu Aufgabe

2

Artikel 1: Definition eines Kindes

Jede Person unter 18 Jahren wird als Kind angesehen, wenn nicht nationale Gesetze das Erwachsenenalter früher festlegen.

Artikel 2: Gleichbehandlung

Alle Rechte gelten ausnahmslos für jedes Kind. Es ist die Pflicht des Staates, Kinder vor jeglicher Form der Diskriminierung zu schützen.

Artikel 3: Im besten Interesse des Kindes

Bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Artikel 4: Umsetzung der Rechte

Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

Artikel 5: Rolle der Eltern

Die Regierungen erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Familienangehöriger an, das Kind seiner Entwicklung angemessen anzuleiten.

Artikel 6: Überleben und Entwicklung

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Artikel 7: Name und Nationalität

Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf einen Namen. Das Kind hat ebenso das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich, sollen Kinder die Namen ihrer Eltern kennen und von ihnen versorgt werden.

Artikel 8: Wahrung der Identität

Der Staat hat die Verpflichtung, die behördliche Identität eines jeden Kindes zu schützen, und falls nötig, sie wiederherzustellen. Dies bezieht sich vor allem auf Namen, Nationalität und Familienzugehörigkeit.

Artikel 9: Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von Vater oder Mutter oder von beiden getrennt ist.

Artikel 10: Familienzusammenführung

Sowohl Kinder als auch ihre Eltern haben das Recht, aus jedem Land auszureisen und in ihr eigenes einzureisen, wenn es zum Zwecke der Familienzusammenführung geschieht oder dazu dient, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten.

Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

Der Staat trifft Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

Artikel 12: Die Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Das Kind hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden.

Artikel 13: Meinungsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Der Staat soll das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten, ohne den angemessenen Einfluss der Eltern einzuschränken.

Artikel 15: Versammlungsfreiheit

Kinder haben das Recht, sich mit anderen zu treffen oder sich zusammenzuschließen.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Eingriffen in ihr Privatleben, in ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr.

Artikel 17: Zugang zu angemessener Information

Der Staat hat sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Informationen und anderen Veröffentlichungen aus einer Vielfalt von Quellen hat und fordert die Massenmedien dazu auf, Informationen zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind. Außerdem schützt der Staat das Kind vor schädlichen Informationen und anderen Veröffentlichungen.

Artikel 18: Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Artikel 19: Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung

Der Staat schützt das Kind vor jeglicher Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte und stellt geeignete Sozialprogramme auf, um Missbrauch zu verhindern und den Betroffenen zu helfen.

Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

Ein Kind hat das Recht auf den besonderen Schutz des Staates, wenn es vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder der Verbleib in dieser Umgebung im Interesse des Kindes nicht gestattet werden kann. Der Staat stellt andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher, z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht oder die Adoption.

Artikel 21: Adoption

Der Staat ist dafür verantwortlich, dass bei der Adoption dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zukommt.

Artikel 22: Flüchtlingskinder

Ein Kind hat das Recht nach Maßgabe des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling anerkannt zu werden.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

Der Staat erkennt an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 24: Gesundheit und Gesundheitsdienste

Jedes Kind hat ein Recht auf höchstmöglichen Standard in der Gesundheitsfürsorge. Dabei gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Staaten die Basisgesundheitsversorgung, vorbeugende medizinische Versorgung, Gesundheitserziehung durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Reduzierung der Säuglingssterblichkeit. Alle Staaten sind in diesem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit aufgefordert, um allen Kindern der Welt den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen.

Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

Jedes Kind, das in einer Institution untergebracht oder medizinisch behandelt wird, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung seines persönlichen Befindens.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherheit einschließlich einer Sozialversicherung.

Artikel 27: Lebensstandard

Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine volle körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung erlaubt. Es ist in erster Linie die Pflicht der Eltern, den angemessenen Lebensstandard für ihr Kind sicherzustellen. Die Pflicht des Staates aber besteht darin, dafür zu sorgen, dass dieses Recht verwirklicht werden kann. Diese Verpflichtung des Staates kann auch materielle Hilfe für Eltern und Kinder beinhalten.

zu Aufgabe 2

Artikel 28 und 29: Erziehung und Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, und es ist dabei die Aufgabe des Staates, den kostenlosen Besuch der Grundschule zur Pflicht zu machen, verschiedene Formen der weiterbildenden Schulen zu entwickeln und Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Besuch von Hochschulen zu ermöglichen. Die dabei nötige Disziplin in Schulen darf keine Rechte und vor allem nicht die Würde des Kindes verletzen. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die Umsetzung dieses Rechts fördern.

Artikel 30: Kinder von Minderheiten oder Ureinwohnern

Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern haben ein Recht darauf, ihre eigene Kultur zu pflegen und die eigene Religion und Sprache auszuüben.

Artikel 31: Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten

Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie ein Recht auf Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Artikel 32: Kinderarbeit

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert. Der Staat legt das Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbsarbeit fest und regelt alle Arbeitsbedingungen.

Artikel 33: Drogenmissbrauch

Kinder haben das Recht, vor dem Gebrauch von Sucht- und Rauschmitteln sowie vor einer Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Drogen geschützt zu werden.

Artikel 34: Sexueller Missbrauch

Der Staat schützt das Kind vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, wie etwa vor Prostitution und Pornographie.

Artikel 35: Entführung und Kinderhandel

Der Staat trifft innerstaatliche, zweiseitige und mehrseitige Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Der Staat schützt das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37: Folter, Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe, Rechtsbeistand

Der Staat stellt sicher, dass kein Kind Opfer von Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird, dass für Straftaten, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt wird, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird und dass jedes Kind Zugang zu einer rechtskundigen Rechtsberatung hat.

Artikel 38: Bewaffnete Konflikte

Alle Staaten sollen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an bewaffneten Konflikten beteiligt werden. Kein Kind unter 15 Jahren darf von Streitkräften eingezogen werden. Gemäß dem humanitären Völkerrecht haben Staaten dafür zu sorgen, dass Kinder im Krieg geschützt und mit allem Lebensnotwendigen versorgt werden.

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Der Staat trifft Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist.

Artikel 40: Jugendgerichtsbarkeit

Ein Kind, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, hat das Recht auf eine Behandlung, die seine Würde und sein Selbstwertgefühl fördert, sein Alter berücksichtigt und auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Das Kind hat einen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Achtung der Bürgerrechte sowie rechtskundigen oder anderen Beistand zu seiner Verteidigung. Gerichtsverfahren und Heimunterbringung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu Aufgabe 2

Comic mit Amina und Thomas

zu Aufgabe

3



Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten und Auswertungsraster

A: „Demokratische Schulen“

Berlin, Mai 2006: An „demokratischen Schulen“ können Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, was, wann, wie und mit wem sie lernen. Es gibt keine Lehrpläne, keine Zensuren. Prüfungen sind freiwillig. Schüler/innen und Lehrer/innen haben die gleichen Rechte und organisieren gemeinsam ihre Schule. Bei Entscheidungen hat jede/r eine Stimme.

Quelle: <http://de democratic-schools.com/home>

zu Aufgabe

4

B: „Wahl ab 16 Jahre“

Berlin, August 2006: Laut Beschluss des Abgeordnetenhauses ist es Berlinerinnen und Berlinern ab 16 Jahren zur Berliner Kommunalwahl 2006 das erste Mal möglich, ihrer Meinung auch in direkter politischer Beteiligung mit ihrer Stimme Ausdruck zu verleihen: 16- und 17-Jährige dürfen 2006 daher erstmalig die Bezirksverordnetenversammlung ihres Bezirkes mitwählen!

Quelle: Pressemitteilung des Berliner Senats vom 11.08.2006

Muster eines Auswertungsrasters für Beispiel A: „Demokratische Schulen“

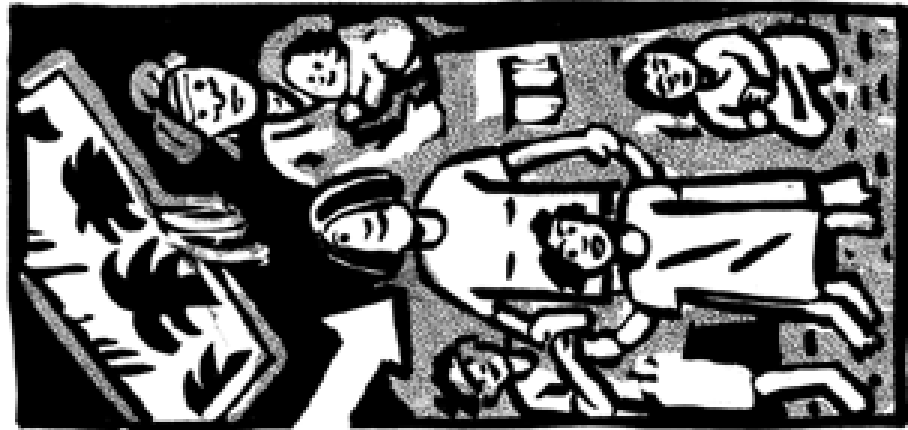
	Lehrinhalte	Lehrmethoden	Prüfungen	Zensuren	Organisation
Vorteile					
Nachteile					
Rechte					



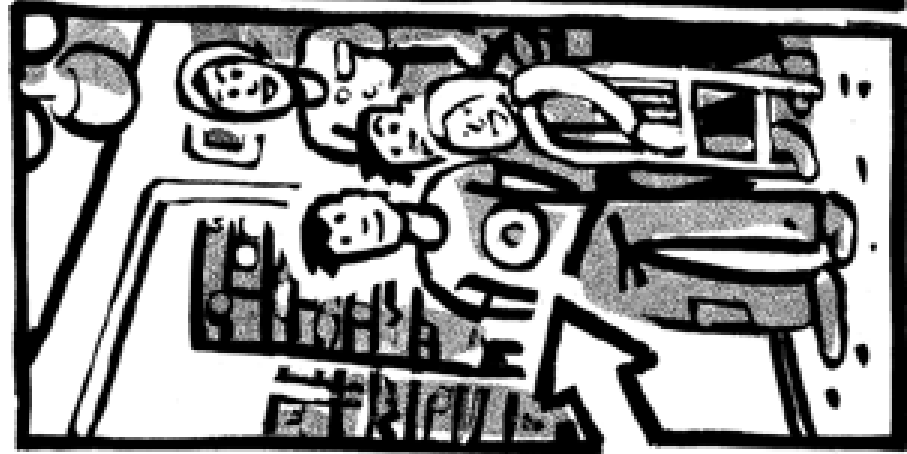
AMINA, 14 JAHRE ALT,

LEBT IN DER DEMOKRATISCHEN

REPUBLIK TIMOR-LESTE (OSTTIMOR.)



ICH WÜRD' GERN MITGEHEN, ABER ICH MUSS GELD VERDIENEN.



ICH WÜRD' GERN MITGEHEN, ABER ICH HAB' KEIN GELD.



THOMAS, 14 JAHRE ALT,

LEBT IN DER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Terrorismus und Menschenrechte

Was ist Terrorismus?

Bis heute gibt es verschiedene Versuche, eine international akzeptierte Definition von Terrorismus zu erarbeiten. Bei der Definition stellen sich viele Fragen, zum Beispiel: Ist jede politisch motivierte Gewalt gegen einen Staat Terrorismus, oder sind es nur bestimmte Gewaltformen? Können nur einzelne Menschen bzw. Gruppen als Terroristen bezeichnet werden oder kann auch staatliches Handeln, etwa (systematische) Menschenrechtsverletzungen, so charakterisiert werden? Gibt es Handlungen im Krieg, die als terroristisch zu bezeichnen sind oder deckt der Begriff der Kriegsverbrechen alles ab?

Diese sind keine bloß akademischen Fragen. Vielmehr haben in der politischen Praxis, beispielsweise während der Zeit des Ost-West-Konflikts, beide Seiten Dutzende von Gewaltorganisationen – Befreiungsbewegungen, Guerilla, separatistische Bewegungen – unterstützt, um der anderen Seite zu schaden. Vielfach arbeiteten diese auch mit terroristischen Methoden. So erhielten z. B. die Taliban, als sie noch gegen die russische Besetzung kämpften, erhebliche Unterstützung von Pakistan, Saudi-Arabien und den USA.

Deutschland

Im deutschen Strafrecht ist Terrorismus als Straftat in §129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und in §129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) definiert. Das Bundesministerium des Innern beschreibt „Terrorismus als die aggressivste und militanteste

Form des politischen Extremismus, bei der die extremistischen Ziele mit Mitteln eines nachhaltig geführten gewaltsamen Kampfes durch systematische Anwendung massiver Gewaltakte verfolgt werden. Kennzeichen des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, grundsätzlich verdeckt operierende Gruppen.“

(Quelle: www.bmi.bund.de Themen A-Z).

Europäische Union

Die Europäische Union hat in einem Rahmenbeschluss des Europäischen Rates im Jahr 2002 beschlossen, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen sollte, um sicherzustellen, dass bestimmte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierte vorsätzliche Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder
- öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Internationale Zusammenarbeit gegen Terrorismus

Für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten ist eine Übereinstimmung über den Begriff des Terrorismus von zentraler Bedeutung, weil bei der Kooperation zwischen Polizei, Justiz, Geheimdiensten und bis hin zu Militäreinsätzen klar sein muss, gegen wen sich staatliche Maßnahmen richten. Grundlage für die Ahndung und Überwindung des Terrorismus ist im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit dem Ziel gemeinsamer Strafverfolgung. Seit 2001 wird ein umfassendes Abkommen gegen Terrorismus in der VN-Generalversammlung diskutiert, bislang jedoch ohne Erfolg. Gleichwohl wurden seit 1963 dreizehn Abkommen von vielen Staaten akzeptiert, in denen konkrete terroristische Straftaten definiert wurden, u.a. gegen Geiselnahme (1980), Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999) und des Nuklearterrorismus (2005).

Zum Thema Folter im Unterricht

Das Thema Terrorismus und Menschenrechte ist eng verbunden mit der Debatte um das absolute Folterverbot. Das vorliegende Unterrichtsmaterial enthält bewusst keine Übungen zum Thema Folter. Für eine angemessene Auseinandersetzung aus menschenrechtlicher Perspektive ist eine aufeinander aufbauende Unterrichtsreihe von mindestens 5 Schulstunden notwendig. Dazu gehören eine Einführung in das Menschenrechtssystem, eine Debatte zur Problematik von Folter an Hand konkreter Beispiele sowie die Herstellung des Zusammenhangs von Sicherheits- und Freiheitsfragen. Eine verkürzte Thematisierung kann zu missverständlichen Botschaften führen – vor allem hinsichtlich des absoluten Folterverbots. Um dies zu vermeiden, braucht es neben ausreichend Zeit auch Experten/innenwissen.

Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte

Menschenrechte sind grundlegende Rechte. Alle Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung sind aus diesem Grund an den Menschenrechten zu messen.

→ Zu den grundlegenden Komponenten der Menschenrechte siehe Ausgabe 1: Was sind Menschenrechte?

Notstandsfeste Menschenrechte

Der Menschenrechtsschutz lässt für den Notstandsfall besondere Einschränkungen zu: Nach Art. 4 des Zivilpaktes (des Abkommens der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte) ist die zeitweilige Außerkraftsetzung von Rechten möglich, wenn „das Leben der Nation (des Staates) bedroht“ und der Notstand amtlich verkündet ist. Von den westlichen Staaten hat bisher nur Großbritannien 2001 eine solche Erklärung abgegeben und dies nicht, weil ein Notstand in diesem Moment bestand, sondern weil ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Internierung von terrorverdächtigen Ausländer/innen ohne Anklage und Gerichtsurteil ermöglichen sollte. Es wurde später von der höchsten Rechtsinstanz aufgehoben.

Als notstandsfeste Menschenrechte gelten im VN-Zivilpakt laut Art. 4 das Verbot von Diskriminierung, Sklaverei und Folter, bestimmte Rechte beim Gerichtsverfahren sowie z.B. Kernbereiche der Religionsfreiheit. Bei der EMRK sind nach Art. 15 das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft, das Rückwirkungsverbot und die Anerkennung der Rechtsperson notstandsfest. Ein klarer Straftatbestand Terrorismus ist für das nationale Strafrecht unabdingbar, damit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht klare Vorgaben für die Strafverfolgung haben. Sie ist auch für die Betroffenen, die des Terrorismus Beschuldigten, von zentraler Bedeutung, da sie in der Regel äußerst scharfen staatlichen Maßnahmen unterworfen werden – hier unterscheidet sich die Situation von Land zu Land, insbesondere zwischen Demokratien und autoritären Ländern bis hin zu Diktaturen. Hier ist deutlich zu betonen, dass auch Unschuldige festgenommen und Opfer solcher Maßnahmen werden können, weil sich Zeugen irren oder bei Untersuchungen Fehler gemacht werden. Im Falle Guantánamos, in dem bis heute, nach fünf Jahren, nicht ein Gefangener verurteilt wurde, haben private Kopfgeldjäger

„Die Menschenrechte kann man den Menschen gewiss nicht durch Bomben bringen.“
(Shirin Ebadi, Friedensnobelpreisträgerin 2003)

offensichtlich viele Gefangene, die einfach zur falschen Zeit am falschen Ort waren, für Prämien an das US-Militär übergeben.

Seit 2001 ist es zu zahlreichen, zum Teil systematischen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung gekommen, vor allem in autoritären Staaten und Diktaturen, wo Regierungen die Opposition schnell mit Terrorismus in Verbindung brachten, um sie zu schwächen (z.B. in Russland). Die Themenberichtersteratter der Vereinten Nationen, besonders zu Folter und Terrorismus, haben hierüber berichtet, ebenso die großen internationalen Menschenrechtsorganisationen (amnesty international, Human Right Watch), nationale Menschenrechtsorganisationen, vor allem aber kritische investigative Medien wie die „Washington Post“ oder die „New York Times“ in den USA.

Aber auch Demokratien haben menschenrechtlich bedenkliche oder offen menschenrechtswidrige Maßnahmen ergriffen. Gegenwärtig lassen sich vorrangig folgende Menschenrechtsprobleme identifizieren (mit dem Schwerpunkt auf Demokratien):

- Internierung von Terrorismusverdächtigen ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, besonders von Ausländern (USA, vorübergehend: Großbritannien).
- Überprüfungsverfahren für internierte Verdächtige, die nicht im Ansatz einem fairen Verfahren entsprechen (Folge: Jahrelange Haft für die Betroffenen, ohne dass ein Ende abzusehen ist, z. B. für 450 Gefangene in Guantánamo):
- Anwendung von Folter und Misshandlungen durch Militär und Geheimdienste (in vielen Staaten)
- Entführung von Terrorismusverdächtigen in Drittstaaten und Überstellungen an Staaten, die die Folter praktizieren (USA, mit Unterstützung einiger europäischer Staaten)
- Zulassung von Beweismitteln bei Gerichtsverfahren, die unter Folter im Ausland erpresst wurden (vorübergehend in Großbritannien)
- Vorenthaltung von Beweismitteln, die aus Geheimdienstquellen stammen, gegenüber angeklagten Terrorismusverdächtigen in Strafverfahren (vorübergehend: Guantánamogefangene der USA; vorübergehend in Großbritannien).

- Terrorismusbekämpfung wird als Vorwand genommen, um Krieg zu führen (Russland, Tschetschenienkrieg)

Eine solche Vorgehensweise fördert Sympathie und Solidarisierungseffekte – neben dem Schaden für die Opfer selbst. In der Sicherheitspolitik wird dies besonders nach dem Gefängnissskandal von Abu Ghraib 2004 auch ganz offen eingeräumt, sowohl in Europa als auch in den USA. Rechtsverletzungen bei der Terrorismusbekämpfung, besonders die Misshandlung und Folter von Gefangenen, fügen daher einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung massiven Schaden zu.

Entwicklungen in Deutschland

Ein Großteil der Änderungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und in der Organisation der Polizeien erfolgte in Deutschland bereits in den 1970er Jahren im Kontext der Bekämpfung der Roten Armee Fraktion (RAF). Damals wurden neue Straftatbestände wie die Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a) und die verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt sowie die Verbreitung und der Bezug von Schriften, die Straftaten befürworten, unter Strafe gestellt. Das Strafprozessrecht wurde dahingehend geändert, dass z.B. Anwälte von einem Strafverfahren ausgeschlossen werden konnten, wenn der dringende Verdacht der Strafvereitelung bestand. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Anwalt wurde für unzulässig erklärt. Das Kontaktsperregesetz wurde eingeführt. Fast alle Bestimmungen sind auch heute noch gültig, wurden also nicht z.B. nach der Selbstauflösung der RAF 1998 zurückgenommen.

Nach dem 11. September 2001

Die nach den Anschlägen vom September 2001 verabschiedeten beiden Antiterrorpakete zielten vor allem auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden untereinander und mit den Nachrichtendiensten (BMI 2004: 240ff.).

Der Tatbestand der Gründung, Mitgliedschaft, das Unterstützen oder Werben für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung, die im Ausland besteht, wurde unter Strafe gestellt (§129b). In Berlin-Treptow wurde ein Gemeinsames Terror-

„Wenn die Entwürfe Gesetz würden, wäre dies ein weiterer Schritt auf dem Weg in eine Überwachungs-gesellschaft, in der auch solche Bürgerinnen und Bürger als Risikofaktoren behandelt werden, die keinen Anlass dafür gegeben haben.“ (Peter Schaar, Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 6.11.2006)

abwehrzentrum des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes eingerichtet, über das der Informationsaustausch mit den Bundesländern erfolgt.

Das neue Terrorbekämpfungsergänzungsgesetz der Bundesregierung von 2006 zielt auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, einschließlich des bisher nicht möglichen Zugriffs des Auslandsnachrichtendienstes BND auf Daten in Deutschland und einer neu einzurichtenden Indexkartei zu mutmaßlichen Terrorist/innen und ihren Kontakten.

Zu den menschenrechtlich bedenklichen Vorschlägen in der politischen Diskussion gehörte in Deutschland der Vorschlag des früheren Innenministers Otto Schily, eine Präventivhaft („vorbeugende“ Inhaftierung) für Terrorismusverdächtige einzuführen. Er bemühte sich nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 um politische Unterstützung im Deutschen Bundestag für seinen Vorschlag, war aber hiermit nicht erfolgreich.

Die Rolle der Justiz

Spielte das Bundesverfassungsgericht noch in den 1970er Jahren eine eher zurückhaltende Rolle bei der Bewertung von Antiterrormaßnahmen der Bundesregierung, hat sich dies in den letzten Jahren geändert. Zwischen 2004 und 2006 erklärte es mehrere Gesetze für verfassungswidrig, die u.a. mit der Notwendigkeit der Terrorbekämpfung begründet worden waren: das Gesetz über den Großen Lauschangriff, das Niedersächsische Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Blick auf die Bestimmungen zum Datenschutz, das Europäische Haftbefehlsgesetz und das Luftsicherheitsgesetz. Für die Rasterfahndung wurden rechtsstaatliche Veränderungen gefordert. Der Deutsche Bundestag wird für einige dieser Vorhaben neue, verfassungsmäßige Gesetze erarbeiten müssen.

Eine angemessene Balance zwischen Sicherheit und Freiheit – die Lösung?

Wenn Sicherheits- und Freiheitsinteressen in Konflikt zueinander geraten, ist schnell die Rede davon, dass eine „angemessene Balance“ zwischen beiden abzuwägen sei. Dieser Denkansatz findet sich auf allen Seiten der politischen Debatte: sowohl auf Seiten derjenigen, die eher die Belange der Sicherheit vertreten, als auch bei jenen, die sich vor allem um die Wahrung der Freiheitsrechte sorgen. Der Verweis auf eine stets neu zu findende „Balance“ hat eine gewisse Plausibilität, leuchtet es doch unmittelbar ein, dass veränderte Risiken und Bedrohungen sich auch auf die Ausgestaltung und Gewährleistung von Freiheitsrechten auswirken.

Und doch sind Zweifel angebracht. Denn führt die Forderung nach einer zu findenden „Balance“ nicht in einen haltlosen Relativismus, in dem schließlich alles der Abwägung preisgegeben

wird? Ist der Begriff nicht allzu unbestimmt? Besteht nicht die Gefahr, dass bei der gegenwärtigen oder auch zunehmenden Betonung von Sicherheitsaspekten die Freiheitsrechte immer mehr ins „Rutschen“ geraten? Auch aus dem Munde engagierter Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler wirkt die Beschwörung einer wie auch immer im Einzelnen zu verstehenden „Balance“ zwischen Freiheit und Sicherheit oft merkwürdig defensiv, nicht selten beinahe hilflos.

Es gibt kaum einen Staat in der Welt, der nicht für sich in Anspruch nimmt, der Freiheit zu dienen. Selbst autoritäre Regimes verschiedenster ideologischer Observanz sehen sich vielfach auf dem Weg zur Freiheit und behaupten gleichzeitig, dass die Verhältnisse noch nicht „reif“ seien für die tatsächliche Gewährleistung von Freiheitsrechten, deren Voraussetzungen vorerst noch –

**„Wer grundlegende Freiheiten aufgibt, um vorübergehend ein wenig Sicherheit zu gewinnen, verdient weder Freiheit noch Sicherheit“
(Benjamin Franklin, 1706-1790 US-amerikanischer Staatsmann)**

und sei es mit Notstandsmaßnahmen – politisch geschaffen und gesichert werden müssten. Während das Freiheitsversprechen auf diese Weise in eine vage Zukunft verschoben wird, bleibt die gegenwärtige Realität unter Umständen von massiven Freiheitsbeschränkungen geprägt, die die Inhaber der Staatsmacht nach eigenem Ermessen und ohne wirksame Gegenkontrollen durchführen.

Anforderungen des freiheitlichen Rechtsstaates

Was den freiheitlichen Rechtsstaat von autoritären und halbautoritären Systemen unterscheidet, ist nicht die generelle Berufung auf das Ziel der Freiheit, sondern die strenge Bindung an hier und jetzt geltende Freiheitsrechte. Freiheit ist im Rechtsstaat nicht die irgendwann einmal fällige Dividende erfolgreicher Sicherheitspolitik, sondern der unmittelbar geltende Maßstab staatlicher Legitimität, dessen Beachtung außerdem einer wirksamen Kontrolle unterworfen ist.

Die elementaren Freiheitsrechte haben deshalb unter den Rechtsnormen einen herausgehobenen Status, der sie der Verrechnung mit sonstigen Interessen – auch mit politischen Sicherheitsinteressen – weitgehend entzieht bzw. etwaige Abwägungen mit konkurrierenden Rechtsgütern zumindest unter strenge Bedingungen stellt.

Der freiheitliche Rechtsstaat gründet sich auf das Bekenntnis zur Menschenwürde. Weil in den Menschenrechten die Würde des Menschen zur Anerkennung kommt, sind Menschenrechte nicht

beliebige Rechtsansprüche, die der Mensch etwa auch aufgeben oder eintauschen kann; vielmehr handelt es sich um unveräußerliche Rechte, auf die der Mensch nicht verzichten kann, ohne sich selbst und seine Würde zu verleugnen. Die konsequente Orientierung an der Unveräußerlichkeit der grundlegenden Freiheitsrechte bildet das Kennzeichen des freiheitlichen Rechtsstaats, durch das dieser sich von anderen mehr oder weniger autoritär strukturierten Staaten unterscheidet.

Im Falle von Konflikten zwischen Freiheit und Sicherheit reicht daher die übliche Berufung auf eine wie auch immer im Einzelnen zu verstehende „Balance“ zwischen beiden nicht aus. Es geht nicht darum, eine „Mitte“ zwischen zwei gleichrangigen Zielen zu definieren, sondern die für das Selbstverständnis des freiheitlichen Rechtsstaats kennzeichnende Orientierung an der Freiheit im Rahmen des jeweils Möglichen maximal zur Geltung zu bringen. Schon das Verhältnismäßigkeitsprinzip geht über das Postulat einer bloßen „Balance“ hinaus, indem es im Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit die Argumentationslasten zugunsten der Freiheitsrechte verteilt. Außerdem kennt der Rechtsstaat weitere Garantien, z.B. den Rechtsweg, die dazu dienen, den Wesensgehalt der Menschenrechte zu schützen und Abhilfe im Falle von Verletzungen zu schaffen. Besonders zu beachten sind absolut garantierte menschenrechtliche Kernbereiche wie das absolute Folterverbot, die sicherheitspolitischem Ermessen in jedem Fall Schranken setzen.

„Ich warne davor, aus Angst vor Terror und Verbrechen Grundrechte zu weit einzuschränken.“
(Jutta Limbach, Verfassungsgerichtspräsidentin von 1994–2002)

TERROISMUSBEKÄMPFUNG 2010?



Literaturhinweise

- amnesty international. Jahresberichte 2001-2006. Frankfurt/M.
- Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 36/2006. Folter und Rechtsstaat.
- Heinz, Wolfgang S. (2004). Internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz. In: Der Bürger im Staat. Nr. 1-2, 2005. S. 45-50.
www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/1_2_05/menschenrechte.htm
- Hirschmann, Kai/Leggemann, Christian (Hrsg.) (2003). Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland. Berlin.
- Schneckener, Ulrich (2006). Transnationaler Terrorismus. Frankfurt/M.

Basisdokumente

- UN- und regionale Konventionen zur Bekämpfung des Terrorismus (engl.):
<http://untreaty.un.org/English/Terrorism.asp>
- Konventionen des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus (engl.):
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?MA=50&CM=7&CL=ENG>
- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus:
www.coe.int/T/E/Human_rights/leitlinien.asp

Internationale Organisationen

- UN Counter-Terrorism Committee (engl.):
www.un.org/sc/ctc/
- UN High Commissioner on Human Rights (engl.): www.ohchr.org/english/
- UN-Experte zu Terrorismusbekämpfung und Menschenrechten der Menschenrechtskommission (engl.):
www.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/srchr.htm
- Amnesty International: www.amnesty.de/
- Human Rights Watch: www.hrw.org/german/
- Human Rights First (engl.):
www.humanrightsfirst.org
- International Commission of Jurists:
www.icj.org

Materialien für den Unterricht

- Hier finden Sie Materialien zur ai-Kampagne „Schließung Guantánomos“:
amnesty international (ai):
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/KA2005037>
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb):
<http://www.bpb.de/files/FVB1D3.pdf> Online-Material zu Terror und Rechtsstaat
- Fluter - Jugendmagazin der bpb:
<http://fluter.de> Die Ausgabe 3 „Terror in der Welt“ finden Sie im Archiv. Sie enthält Texte für Jugendliche zum Thema Terrorismus.
- Kindernothilfe: <http://www.kindernothilfe.de>
Hier können sie gegen eine Gebühr Materialien zum Thema Terrorismus bestellen.

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur
Menschenrechtsbildung in Schulen

Autoren

Wolfgang S. Heinz, Oliver Trisch

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Assoziationen zu Terrorismus

- Zeit: 45 Minuten
- Materialien: Sie benötigen mehrere große Papierbögen.
- Anleitung:
 - Bilden Sie Kleingruppen mit max. 6 Personen und geben Sie jeder Gruppe einen Papierbogen.
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, ohne zu reden (!) folgende Fragen zu beantworten: „Welche Begriffe und Bilder verbindest Du mit Terrorismus?“ Es sollte ohne lange darüber nach zu denken auf dem Papierbogen aufgeschrieben oder gezeichnet werden, was zu diesem Begriff assoziiert wird.
 - Beenden Sie die Gruppenarbeit nach ca. 15 Minuten und geben Sie der Klasse Zeit, sich die anderen Plakate anzuschauen.
 - Diskutieren Sie im Anschluss mit der Klasse folgende Fragen: „Woher kommen unsere Begriffe und Bilder? Welche Rolle spielen Medien wie Internet, TV, Radio und Zeitungen? Würden Menschen in anderen Regionen und Ländern der Erde die gleichen Begriffe und Bilder assoziieren? Nutzen Medien anderer Regionen und Länder die gleichen Bilder und Begriffe?“

Aufgabe

1

Faire Verfahren im freiheitlichen Rechtsstaat

- Zeit: 45 Minuten
- Materialien: Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios A auf dem Arbeitsblatt.
- Anleitung:
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, zunächst in Einzelarbeit Text A zu lesen.
 - Im Anschluss soll mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn zusammengearbeitet und folgende Fragen beantwortet werden: „Um was für eine Tat handelt es sich? Welche Rechte hat die Person? Welche Rechte sind geachtet bzw. verletzt worden? Waren die Maßnahmen der Polizei angemessen? Notiert Eure Ergebnisse.“
 - Bitten Sie danach die Gruppen, die Ergebnisse kurz vorzustellen. Notieren Sie diese evtl. an der Tafel (siehe auch unter Alternative zur Ergänzung der Übung).
 - Erstellen Sie dann mit der Klasse auf der Grundlage der Ergebnisse eine Liste mit Kriterien für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Ergänzen Sie bei Bedarf fehlende Gesichtspunkte.
- Hinweis: Folgende Kriterien sollten genannt werden: Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Zugang zu einem Anwalt und der Familie, Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, körperliche Unversehrtheit, faires Gerichtsverfahren.

Aufgabe

2a

- **Alternative:** Notieren Sie die Ergebnisse der Kleingruppen an der Tafel und geben Sie der Klasse folgende Hausaufgabe: „Erstellt, auf Grundlage der Ergebnisse, eine Liste von Kriterien für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Nutzt dazu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR).“ Diskutieren Sie in der Folgestunde mit der Klasse über die Listen und ergänzen Sie fehlende Gesichtspunkte.

→ Die AEMR finden Sie in diesem Heft beim Thema „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“ oder als download unter: www.kompass.humanrights.ch/

Folgen einer Anti-Terrorismusgesetzgebung

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios B auf dem Arbeitsblatt.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, zunächst in Einzelarbeit Text B zu lesen.
 - Im Anschluss soll mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn zusammengearbeitet und folgende Fragen beantwortet werden: „Um was für eine Tat handelt es sich? Welche Rechte hat die Person? Welche Rechte sind geachtet bzw. verletzt worden? Waren die Maßnahmen der Polizei angemessen? Nutzt dazu auch die Liste der Kriterien aus Aufgabe 2a für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Notiert Eure Ergebnisse.“
 - Diskutieren Sie dann in der Klasse folgende Frage: „Welche Unterschiede bestehen in der Behandlung der Personen in Szenario A und B? Womit hat das zu tun? Ist die jeweilige Behandlung angemessen? Warum ja bzw. nein?“

Aufgabe

2b

Freiheit und Sicherheit

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Anleitung:**
 - Zuerst soll jede Schülerin und jeder Schüler alleine zu folgenden Fragen arbeiten: „Was bedeutet für Dich Freiheit? Was bedeutet für Dich Sicherheit?“
 - Fordern Sie im Anschluss Ihre Klasse auf, jeweils zu zweit zusammen zu arbeiten und sich über die Ergebnisse auszutauschen und diese in Stichpunkten zu notieren.
 - Diskutieren Sie im Anschluss mit Ihrer Klasse darüber in welchem Verhältnis Freiheit und Sicherheit stehen.
- **Hinweis:** Sie können Ihre Klasse auch Folgendes fragen: „Wovor hast Du bzw. Ihr Angst?“ Die Ergebnisse von Studien in Deutschland (2005) weisen übrigens darauf hin, dass sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern die Angst vor Terrorismus nicht im Vordergrund steht. Angeführt wird die Liste bei Erwachsenen von Angst vor starken Preissteigerungen und Arbeitslosigkeit, bei Kindern bis 14 Jahren nimmt die Angst vor Schicksalsschlägen in der Familie den ersten Platz ein (vgl. www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/index.jsp)

Aufgabe

3a

Freiheit und Sicherheit im Rechtsstaat

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios A und B auf dem Arbeitsblatt.
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen auf und bitten Sie die Texte A und B noch mal zu lesen und folgende Fragen zu beantworten: „Welche Aspekte von Freiheit und Sicherheit finden sich in den Szenarien?“
 - Führen Sie danach eine Diskussion in der Klasse zur Frage: „Was kann passieren wenn Sicherheitsaspekte zu sehr in den Vordergrund geraten? Gibt es einen Unterschied zwischen der Verpflichtung des Staates für Freiheit und Sicherheit zu sorgen und dem subjektiven Sicherheitsgefühl von Bürgern bzw. Bürgerinnen?“
- **Hinweis:** In der Diskussion sollte die Verpflichtung des Staates für Freiheit und Sicherheit erarbeitet werden sowie die Schwierigkeiten die entstehen, wenn einer der beiden Aspekte überbetont wird. Davon getrennt sollte auch auf das subjektive Sicherheitsgefühl Einzelner und einer Gesellschaft eingegangen werden.

Aufgabe

3b

Arbeitsblatt

Szenario A

Maximilian Schmitt, 25 Jahre alt, geboren in Hamburg, lebt seit drei Jahren in Berlin. Am Morgen des 5. Mai steht er auf dem Bahnsteig 3 des Hauptbahnhofs. Viele Reisende und Pendler sind unterwegs. Im großen Gedränge kurz nach der Einfahrt eines Regionalzuges entwendet er einem Passanten seine Brieftasche und versucht unauffällig davon zu gehen. Dieser bemerkt den Vorfall und schreit dem Mann nach. Daraufhin halten zwei Passantinnen Hr. Schmitt mit Mühe fest, in der Nähe stehende und auf den Vorfall aufmerksam gewordene Polizeibeamten eilen hinzu und werfen den Mann zu Boden. Er wird am Boden auf Waffenbesitz überprüft; ihm werden Handschellen angelegt. Anschließend wird er zur Polizeistation gebracht, seine Personalien werden aufgenommen und nach einem Gespräch mit seiner Anwältin kann Hr. Schmitt die Polizeiwache verlassen. Ein halbes Jahr später wird er bei seiner Gerichtsverhandlung wegen wiederholten Taschendiebstahls zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe mit Bewährung verurteilt. Seine Anwältin und Hr. Schmitt nehmen das Urteil an.

zu Aufgabe
2a und 3b

Quelle: fiktiv

Szenario B

Jean Charles de Menezes, 27 Jahre, brasilianischer Herkunft, lebte und arbeitete seit drei Jahren in London. Am Morgen des 22. Juli 2005, einen Tag nachdem in London mehrere Sprengsätze in öffentlichen Verkehrsmitteln detoniert waren und zwei Wochen nach den tödlichen Anschlägen vom 7. Juli, bei denen über 50 Personen getötet worden waren, verließ er gegen 10:00 Uhr seine Wohnung, um sich zur Arbeit zu begeben. Nach einer Busfahrt zur nahegelegenen U-Bahnstation Stockwell wurde er Polizeiangaben zufolge von den Beamten angesprochen, flüchtete aber in den Bahnhof und übersprang die Absperrungen. Beim Aufspringen auf einen wartenden Zug geriet er ins Straucheln bzw. wurde zu Fall gebracht und von vier Beamten am Boden festgehalten, worauf einer der Polizisten eine Waffe zog und die tödlichen Schüsse in den Hinterkopf abgab. (Später wurde bekannt, dass es sich um nicht weniger als 11 Schüsse handelte: 7 in den Kopf, 1 in die Schulter und 3 verfehlten das Opfer.)

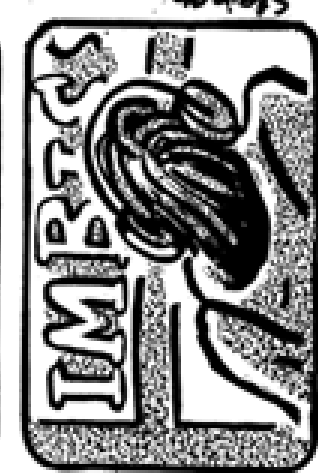
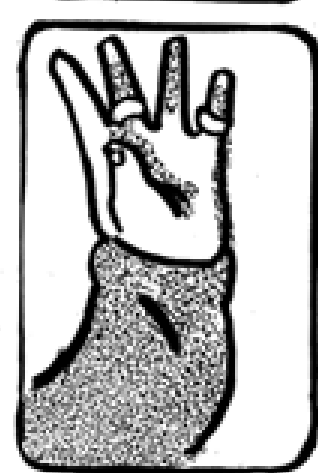
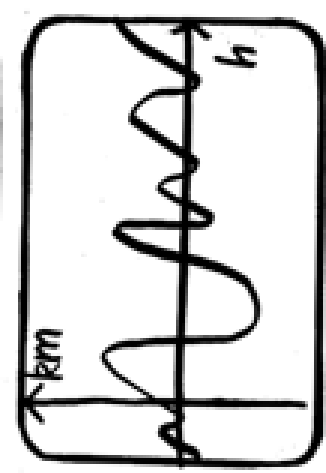
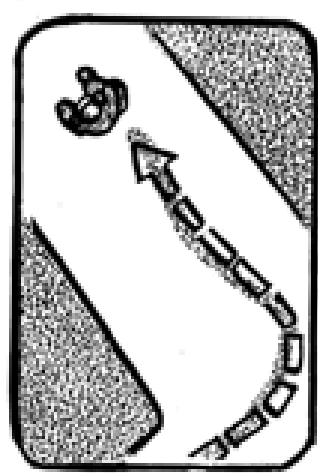
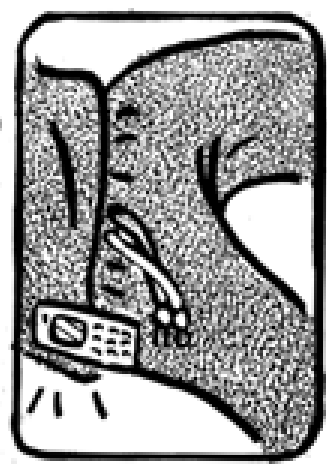
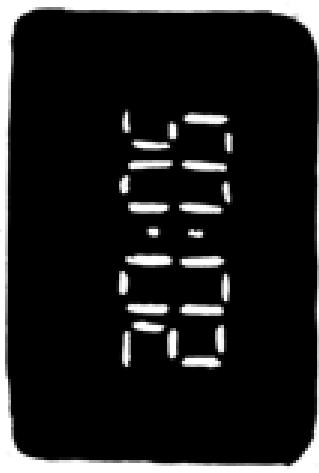
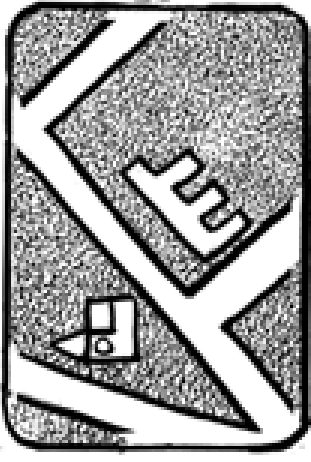
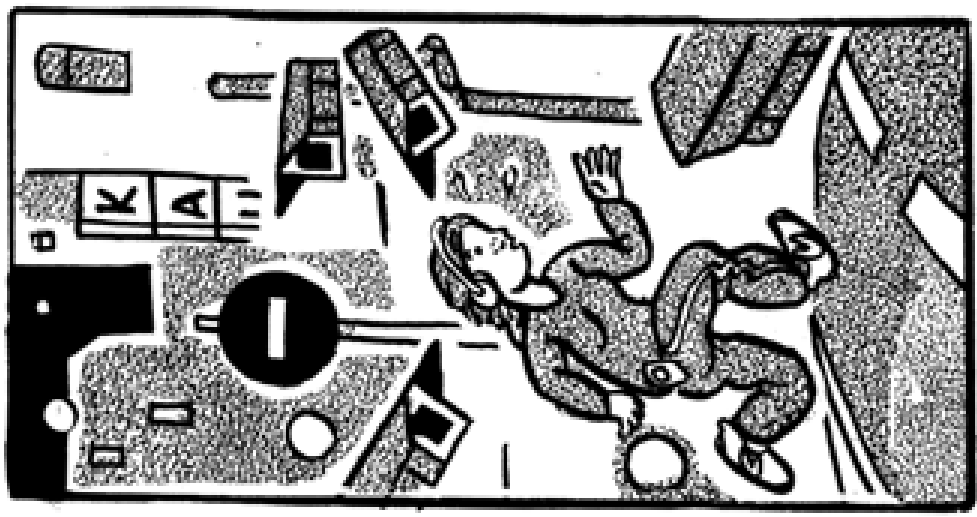
zu Aufgabe
2b und 3b

Quelle:
www.portal-dererinnerung.de/2005/07/22/jean-charles-de-menezes-2/

Hintergrundmaterial:

Nach Polizeiangaben stand Menezes' Wohnblock im Fadenkreuz der Ermittler, nachdem dessen Adresse in einem der Rucksäcke, die die nicht vollständig detonierten Bomben vom Vortag enthielten, gefunden wurde. Die Polizei rechtfertigte das Vorgehen mit der Gefahr eines möglichen Bombenanschlags. Sie vermutete, dass es sich bei Menezes um einen Terroristen handelte, der in die Taten vom Vortag verwickelt war und möglicherweise eine Bombe trug. Als Begründung wurde die gefundene Adresse sowie die ungewöhnlich dicke Bekleidung und das südländische Aussehen des jungen Mannes angegeben. Nach der Verfolgungsjagd stand für die Polizisten fest, einen u.U. mit einem Sprenggürtel bewaffneten Selbstmordattentäter vor sich zu haben. Einen Tag nach dem Vorfall teilte Scotland Yard mit, der Mann habe nichts mit den Attentatsversuchen zu tun gehabt. Die Behörden kündigten eine Untersuchung an. Scotland Yard verteidigte ihre Politik des „Finalen Rettungsschusses“ (shoot to kill) als „alternativlos“. Seit 2002 gilt für Sicherheitskräfte in Großbritannien die Anweisung, möglichen Selbstmordattentätern direkt in den Kopf zu schießen, statt erst auf den Körper zu zielen. So soll verhindert werden, dass die Schüsse eine Bombe auslösen oder der Attentäter noch Zeit findet, einen möglichen Sprengsatz zu zünden. Kritiker bezweifeln, dass ein solches Vorgehen in einem Rechtsstaat vertretbar ist. „Shoot to kill“ mache Polizisten zu Richtern. Am 16. August veröffentlichte der britische Fernsehsender ITV Videoaufzeichnungen aus den Überwachungskameras der U-Bahnstation sowie Zeugenaussagen, die den ursprünglichen Schilderungen der Londoner Polizei in mehreren Punkten widersprechen: Menezes habe keine „dicke Winterkleidung“ getragen, sondern eine Jeansjacke und -hose. Er sei nicht über die Fahrscheinkontrolle gesprungen, sondern habe sich in der U-Bahnstation völlig unauffällig verhalten, und sei dann nur am Bahnsteig zum Zug gelaufen, weil dieser gerade einfuhr.

TERROISMUSBEKÄMPFUNG 2010?



Skinner

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte

Es ist eine Binsenweisheit – Lesen, Rechnen, Schreiben sind für alle Menschen von zentraler Bedeutung. Bildung dient nicht nur der Vermittlung von Kernkompetenzen, sondern gilt gemeinhin als Schlüssel für einen erfolgreichen Berufsweg, gesellschaftlicher Teilhabe und für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Grundschulbildung wie die Bildung über alle Altersstufen hinweg ist auch deshalb ein Menschenrecht.

Auch dem Zugang zu Wasser, insbesondere zu Trinkwasser, kommt im Leben eine vergleichbare elementare und sogar existenzielle Bedeutung zu. Trinkwasser sichert zunächst das Überleben. Aber auch Wasser des täglichen Gebrauchs wie für die Zubereitung und Konservierung von Nahrung, für die körperliche Hygiene oder für das Waschen der Kleidung ist für ein menschenwürdiges Leben auf der ganzen Welt unentbehrlich. Deshalb gilt auch der Zugang zu Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch als Menschenrecht.

Im Bereich der persönlichen Gesundheit sind Informationen und Aufklärung Grundlage, um in wichtigen Fragen vernünftige Entscheidungen zu fällen, etwa um die Ansteckung mit HIV zu vermeiden. Schutzimpfungen und andere Formen der Gesundheitsvorsorge dämmen die Ausbreitung von Krankheiten ein und schützen vor allem die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen über Grenzen hinweg. Diese Aspekte sind erfasst vom Recht auf Gesundheit.

Alle drei genannten Beispiele aus den Bereichen Bildung, Wasser und Gesundheit kennzeichnen wesentliche Aspekte individueller Lebensführung,

die durch die so genannten „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte“ geschützt sind. Die dabei angesprochenen Rechte auf Bildung, Wasser und Gesundheit stehen aber nur exemplarisch für eine Reihe an Rechten, die im Folgenden vorgestellt werden.

Welche Rechte gehören dazu?

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden oft in Abgrenzung zu den bürgerlichen und politischen Rechten verstanden. Zu den letzteren gehören beispielsweise das Wahlrecht sowie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zählen diejenigen Rechte, die schwerpunktmäßig den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbereichen zugeordnet werden können.

- Recht auf Bildung
- Recht auf Wasser
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Arbeit
- Recht auf faire Arbeitsbedingungen
- Recht auf Nahrung
- Recht auf angemessene Unterkunft
- Recht auf Bekleidung
- Recht auf freie Gewerkschaftsbildung
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
- Recht auf Schutz der Familie
- Recht auf Teilhabe an kulturellen Leistungen

Menschenrechte sind unteilbar

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind bislang wenig bekannt. Sie gehören anerkanntermaßen zu den Menschenrechten und sind sowohl in sich als auch mit den bürgerlichen und politischen Rechten unteilbar verwoben. Ohne Bildung ist politische Teilhabe weniger möglich. Der Satz „was nützt das Recht auf Meinungsfreiheit, wenn kein Geld für die Schulbildung da ist“ trifft deshalb einen wahren Kern. Menschen, die weder lesen noch schreiben können, sind überdies im Durchschnitt ärmer und weniger gesund als diejenigen, die es können. Erkrankten Menschen an vermeidbaren Krankheiten, beeinträchtigt dies ihre Möglichkeiten zu arbeiten,

ihre Familien zu versorgen und es erschwert ihnen die gesellschaftliche Teilhabe. Es kann an dieser Stelle nur angedeutet werden, in welcher vielseitigen Weise Menschenrechte in ihrer Verwirklichung miteinander verschränkt sind und sich gegenseitig bedingen.

Tipp

Denken Sie mit den Schülerinnen und Schülern darüber nach, in welcher Weise „Bildung“ mit anderen Lebensbereichen wie „Arbeit“, „Ernährung“ oder „Gesundheit“ verbunden ist.

Freiheits- und Gleichheitsrechte

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dienen dem Schutz der Freiheit. Sie sind – wie im Übrigen alle Menschenrechte – im Wesentlichen Freiheitsrechte, die allen Menschen gleichberechtigt zustehen. Das wird immer wieder verkannt. Weit verbreitet ist die falsche Vorstellung, diese Rechte seien dazu da, von Staat und Gesellschaft Geld oder Güter zu fordern. Mit anderen Worten, sie seien nur Rechte auf eine materielle Leistung. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen richtig.

Eine Leistung kann gefordert werden, wenn eine Notlage besteht. Dies setzt voraus, dass sich die Person aus eigenen Kräften nicht helfen kann, aber der Regierung die Hilfe möglich ist; zum Beispiel wenn auf Grund von Ernteaussfällen in einer ländlichen Region eine Hungersnot entsteht. Verfügt die zuständige Regierung über ausreichend Geldmittel zum Kauf von Nahrungsmitteln oder erhält sie von der internationalen Gemeinschaft Hilfsgüter, haben die vom Hunger betroffenen Personen das Recht auf materielle Hilfe.

Von dieser Ausnahme abgesehen, stehen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für Freiheit. Diese Rechte wirken auf eine Gesellschaftsordnung hin, in der sich die Menschen frei entfalten können. Sie schützen deshalb die Fähigkeit des Menschen und fördern Bedingungen, um in den wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Lebensbereichen in Freiheit eigenverantwortlich und selbstbestimmt handeln zu können. Hierzu einige Beispiele:

Das **Recht auf Arbeit** verschafft kein Recht auf einen Arbeitsplatz. Es schützt aber beispielsweise Kinder vor ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Zwangsarbeit und Sklaverei. Es berechtigt uns, eine Arbeit persönlicher Wahl unter fairen Arbeitsbedingungen aufzunehmen oder auch nicht aufzunehmen. Es sichert außerdem jedem Menschen den freiheitlichen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu denselben Bedingungen wie allen anderen, das heißt ohne dabei diskriminiert zu werden.

Das **Recht auf Nahrung** verschafft – wie gesagt – nur im Ausnahmefall einen Anspruch auf materielle Hilfe. Im Grunde schützt das Recht die individuellen Möglichkeiten, eigene Nahrung herzustellen oder sein tägliches Brot zu verdienen. Die Mehrheit der Weltbevölkerung ernährt sich vom Anbau eigener landwirtschaftlicher Güter. Bedingt wird dies durch den gleichberechtigten Zugang zu den produktiven Ressourcen wie Land, Wasser und Saatgut. Das Recht auf Nahrung schützt die Freiheit der Bäuerinnen und Bauern weltweit. Ein Staat darf diese Freiheit nicht unterbinden.

Auch im Bezug auf das **Recht auf Gesundheit** wird fälschlicherweise gedacht, es gäbe einer Person das Recht, gesund zu sein. So gesehen wäre das Recht auf Gesundheit reines Wunschenken, weil es kein Staat der Welt einlösen könnte. Was Staat und Gesellschaft aber einlösen können, sind die Bedingungen der individu-

ellen Gesundheit zu fördern und zu schützen. So verbietet das Recht auf Gesundheit beispielsweise den willkürlichen Eingriff in die körperliche Integrität. Es gebietet Schutz vor industrieller Produktion oder Ablagerung von Giftmüll, von denen bekanntermaßen Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Menschen ausgehen.

Schutz vor strukturellem Unrecht

Nicht alles Unrecht ist eine Menschenrechtsverletzung. Das gilt auch für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Diese Rechte werden erst auf den Plan gerufen, wenn dieses Unrecht nicht hätte passieren müssen. Was ist damit gemeint?

Gemeint sind abänderliche Zustände in einem schwerwiegenden Ausmaß („strukturelles Unrecht“). Abänderlich meint, dass eine Gesellschaft Kontrolle über diese ungerechten Verhältnisse hat und diese ändern könnte. In anderen Worten: das Unrecht müsste nicht sein, sondern es ist ein gemachtes Problem. Weiter muss das abänderliche Unrecht schwer wiegen. Das ist der Fall, wenn es tief in das Leben einer Person eingreift oder wenn es Einzelne oder einzelne Gruppen ohne irgendeinen sachlichen Grund ungleich härter trifft als andere.

Wenn beispielsweise Kinder deshalb nicht zur Grundschule gehen können, weil es in einem Land überhaupt keine Schulgebäude gibt, liegt es an der Regierung, für alle erreichbare Schulgebäude zu bauen. Oder wenn die Wasserquellen für einzelne Familien nicht zugänglich sind, weil die ansässige Limonadenfabrik das Wasser für ihre Produktion abgräbt, ist von einer Regierung zu erwarten, dass sie eingreift. Dies gilt auch für

den Fall, wenn Kinder einer reichen städtischen Bevölkerung eine gesundheitliche Vorsorge erhalten, Kinder der ländlichen Bevölkerung eines Landes (zum Beispiel mehrheitlich indigener Abstammung) aber nicht. In solchen Situationen besteht Unrecht, das nicht sein müsste und das der Staat überwinden kann. Der Staat ist deshalb gefragt, die Hindernisse zu überwinden oder eine andere Lösung zu finden, damit alle gleichberechtigt in den Genuss von Bildungsangeboten, Gesundheitsvorsorge oder Trinkwasser kommen.

Anders als mit abänderlichen Zuständen verhält es sich mit Ereignissen, für die ein Land nichts kann. Beispielsweise kann kein Land eine Naturkatastrophe wie ein Erdbeben oder einen Tsunami verhindern. Hierfür trägt es deshalb auch keine Verantwortung, auch wenn die Situation für die betroffenen Menschen sehr schlimm ist. Menschenrechtliche Verantwortung trägt es aber im Anschluss an eine Katastrophe. Herrscht beispielsweise Nahrungsmittelknappheit in einer bestimmten Region, dann muss die Regierung die gerechte Verteilung internationaler Hilfsgüter gewährleisten. Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter sozialer Gruppen, zum Beispiel wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, wäre nicht rechens.

„Das Recht auf...“ – welchen Unterschied macht das?

Welchen Unterschied macht es nun, in einer Situation abänderlicher Zustände ein Recht zu haben? Der Unterschied liegt zunächst in der Perspektive. Die Menschenrechte fordern, die Welt aus der Warte der betroffenen Menschen zu sehen. Das Kind, das ohne Platz in der Schule sein Recht auf Bildung nicht geltend machen kann,

dies ist der Ausgangspunkt der Betrachtung und nicht die Erklärung einer Regierung, zum Beispiel, warum es keine Schulgebäude gibt.

Weiter macht es einen Unterschied, ob ein Kind seine Schutzimpfung der zufälligen Arbeit einer internationalen Organisation zu verdanken hat

oder ob es „zu seinem Recht“ kommt. Denn sein Recht zu bekommen, ist keine Frage der Zufälligkeit oder Barmherzigkeit, sondern eine Frage der Gerechtigkeit. Außerdem erhält die Stimme dessen mehr Gewicht, wer ein Recht hat. „Ich habe Hunger, bitte gib mir etwas zu Essen“ überlässt es dem Habenden, die Bitte zu beantworten. „Ich habe ein Recht darauf!“ dagegen verschafft der betroffenen Person eine ganz andere soziale Stellung und damit Gehör, um zum Beispiel hinreichend zu Essen und zu Trinken oder die Freiheit von Unterdrückung und Ausbeutung einzufordern.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sichern deshalb eine gefestigte Machtposition, die vor allem für die sozial schwachen oder an den Rand der Gesellschaft gedrängten Personen von besonderer Bedeutung ist. In einer Lage abänderlicher Zustände schwerwiegenden Unrechts kann sich eine betroffene Person unter Berufung auf ein Recht zur Wehr setzen und gegenüber den Verantwortlichen fordern, die Situation zu verändern.

Realisierung der WSK-Rechte – eine Herausforderung weltweit

Die Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ist eine Herausforderung weltweit. Für Länder mit großer Armut – auch für die so genannten Entwicklungsländer – leuchtet es unmittelbar ein und bedarf es eigentlich keiner weiteren Erklärung. Für die reichen entwickelten Staaten wie für Deutschland ist es in Bezug auf den Grad der Verwirklichung vielleicht anders; die Frage nach der Verwirklichung von Menschenrechten ist aber auch in Deutschland nicht abschließend beantwortet.

Im Grunde geht es nicht darum, ob die Durchsetzung der Menschenrechte Geld kostet, sondern *ob* und *wie* die vorhandenen Mittel für die Verwirklichung der Menschenrechte eingesetzt werden. Alle Länder dieser Welt verfügen über Ressourcen. Das kann Geld und Rohstoffe meinen, aber auch die Fähigkeiten der Bevölkerung. Es stellt sich deshalb die Frage nach der Verteilung. Im Punkt der Verteilung unterscheiden sich die Länder – gleich ob reich oder arm – nicht. Außerdem stellt sich die Frage, für welche Ziele diese Ressourcen eingesetzt werden. Im Zusammenhang der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ist die Frage der Verteilung also immer eine Frage nach der gerechten Verteilung zum Schutz der Freiheit in den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen.

Bei uns eine Selbstverständlichkeit...?!

Die Geltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte scheint bei uns in Deutschland eine Selbstverständlichkeit zu sein. Deshalb wird Mangel an Bildung oder Essen und Trinken nicht selten mit den armen Ländern irgendwo in der Welt in Verbindung gebracht, nicht aber mit

Deutschland. Diese Vorstellung ist über weite Strecken sicherlich richtig, sie trifft aber die Wirklichkeit in Deutschland nicht vollständig. Gelten diese Rechte für alle Menschen gleichberechtigt? In gleichem Maße? Gibt es soziale Gruppen in Deutschland, die nicht in demselben Maße an Bildung, Gesundheit oder Arbeit teilhaben wie die Mehrheitsbevölkerung, ohne dass es dafür eine erkennbare Rechtfertigung gibt?

Flüchtlingskinder in Deutschland zum Beispiel gehen in vielen Fällen nicht zur Schule. Bekanntermaßen haben Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund nicht dieselben Bildungschancen wie andere. Oder Menschen finden aufgrund einer Behinderung keine Arbeit, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Immer wieder wird auch berichtet, dass ältere Personen in deutschen Pflegeheimen nicht hinreichend mit Essen und Trinken versorgt sind. Pflegebedürftige liegen sich wund und schädigen ihre Gesundheit, obwohl bei guter Pflege Wundliegen vermieden werden kann.

Für all diese Personen stellt sich die Frage, warum sie nicht *gleichberechtigt* wie andere am sozialen Leben teilhaben. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aber stellen nicht nur die Frage nach der gleichberechtigten Teilhabe im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, sondern sie fordern auch eine Änderung der gesellschaftspolitischen Wirklichkeit am Maßstab dieser Rechte. In diesem Zusammenhang macht es einen Unterschied, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Menschenrechte sind.

Engagement

Kinder und Jugendliche haben im Rahmen des Unterrichts, in Schule und Freizeit auf vielfältige Weise die Möglichkeit, sich für die Menschenrechte zu engagieren.

Menschenrechtsorganisationen in Deutschland, wie FIAN (eine internationale Menschenrechtsorganisation zum Recht auf Nahrung; die Abkürzung steht für FoodFirst Information and Action Network) oder Amnesty International bieten zahlreiche Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten. Die Jugendlichen können an so genannten Eilaktionen teilnehmen. Bei Eilaktionen werden „Fürsprecherbriefe“ für Personen in anderen Ländern verschickt, die sich dort für ihre Rechte einsetzen oder deren Rechte bedroht sind. Die Mitglieder dieser Organisationen werden regelmäßig informiert. Teilweise bieten diese Organi-

sationen auch Schulbesuche und dafür vorbereitetes Material wie Vorträge und Ausstellungen an.

Die Projektwoche der Schule erlaubt es, einzelne Themen wie Wasser, Ernährung oder Gesundheit weiter zu vertiefen und andere darüber zu informieren. Vielleicht hat Ihre Klasse Interesse, sich über Lern- und Arbeitsbedingungen von Kindern in anderen Ländern zu informieren. Eine Schulaktion könnte auf Produkte aus einer „sauberen“ Produktion aufmerksam machen, zum Beispiel auf Kleidung, die nicht aus Kinder- oder Zwangsarbeit stammt.

Auf den folgenden Übungsblättern erhalten Sie einige Anregungen für eine Behandlung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Unterricht oder in Projektwochen.

Daten und Fakten

- Weltweit können über 774 Millionen Erwachsene weder lesen noch schreiben. Sie leben im Durchschnitt mittelloser als jene, die es können und ihr Gesundheitszustand ist schlechter.
- 115 Millionen Kinder im Grundschulalter (nahezu ein Fünftel) haben keinen Zugang zu Schulbildung. Viele Mädchen können allein, weil sie Mädchen sind, das heißt aufgrund ihres Geschlechts nicht zur Schule gehen. Sie bleiben daheim und müssen häufig im Haushalt arbeiten.
- 1,1 Milliarden Menschen haben unzureichenden Zugang zu sauberem Trinkwasser.
- Über 850 Millionen Menschen leiden an Unterernährung oder hungern, obwohl es Nahrung für rund zwölf Milliarden Menschen gibt.
- Jedes Jahr sterben in den ärmsten Ländern der Welt mehr als zehn Millionen Kleinkinder an Krankheiten, die großteils vermeidbar wären.
- Mehr als 500.000 Frauen im Jahr sterben bei Schwangerschaft oder Geburt, weil es für sie keine ausreichende medizinische Versorgung gibt.
- 2006 starben etwa 2,9 Millionen Menschen an AIDS; auch an Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria oder Lepra leiden Millionen, weil eine Prävention oder eine hinreichende medizinische Behandlung nicht erfolgt.

Literaturhinweise

- Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (Hrsg.) (2005): Kompass: Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Berlin, (Teil über soziale Menschenrechte), S. 381-385.
- Eibe Riedel (2004): Der internationale Menschenrechtsschutz: eine Einführung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen, 4. Aufl., Berlin, S. 11-40.
- Krennerich, Michael (2006): Soziale Menschenrechte sind Freiheitsrechte! In DIMR et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2007, S. 57-66.

Online-Materialien

- Krennerich/Stamminger (2004): Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: die Interpretation ist nicht beliebig! Nürnberger Menschenrechtszentrum, S. 1-38. (<http://www.menschenrechte.org/beitraege/WSK/wsk003.pdf>)

Menschenrechtsdokumente

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen, 4. Aufl., Berlin, S. 54 ff., 59 ff., 360 ff., 381 ff., 413 ff.

Webseiten

- Deutsches Institut für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Vollversion): http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger_print.htm
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (gekürzte Fassung in jugendgerechter Sprache): http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1889

Zum Thema Recht auf Wasser

- Kampagne der Entwicklungsorganisation „Brot für die Welt“ zum Thema „Recht auf Wasser“ <http://www.menschen-recht-wasser.de>

Zum Thema Recht auf Nahrung

- Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung F.I.A.N. (FoodFirst Informations- und Aktionsnetzwerk) www.fian.de

Zum Thema Recht auf Bildung

- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) <http://www.unesco.de/>

Zum Thema Recht auf Wohnen

- Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE): www.cohre.org (in Englisch)

Zum Thema Kinderarbeit

- Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF): www.unicef.de
- Online-Quiz zu Kinderarbeit (in Englisch): (http://www.unicef.org/voy/explore/rights/711_childlabourquiz.php)
- Verein zur Unterstützung arbeitender Kinder und Jugendlicher (ProNATS): www.pronats.de
- Kinderhilfsorganisation „Terre des hommes“ über Kinderarbeit: <http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderarbeit/index.htm>

Aktuelle Daten und Fakten finden Sie unter

- <http://stats.uis.unesco.org>
- <http://mdgs.un.org/unsd/mdg/Data.aspx>

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung in Schulen

Autoren

Valentin Aichele (Text),
Christine Holtkamp (Übungsaufgaben)

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2007 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Was sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Kopie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Teilen Sie Ihre Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf und fordern Sie die Gruppen auf, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu lesen. Die Erklärung enthält Rechte, die sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Lebensbereiche des Menschen schützen.
 - Im Anschluss sollen die Kleingruppen folgende Fragen beantworten: „Welche der Rechte gehören der Gruppe der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte an? Welche eher den bürgerlichen und politischen Rechten? Welche der Rechte schützen schwerpunktmäßig einen oder mehrere Lebensbereiche (z.B. Familie, Gesundheit, Soziales, Arbeit)?“ Bitten Sie die Schüler, entsprechende Beispiele zu finden und auf dieser Grundlage eine Zuordnung vorzunehmen. Im Fall von Unklarheiten sollen sie das entsprechende Recht mit einem Fragezeichen markieren.
 - Fordern Sie die Kleingruppen auf, ihre Ergebnisse vorzustellen und führen Sie eine Diskussion zu folgenden Fragen: „Gibt es Rechte, die schwierig zuzuordnen sind? Wo überschneiden sich die Menschenrechte? Was sagt dies über die Unteilbarkeit der Menschenrechte aus?“
 - Wenn es die Zeit erlaubt, können Sie zusätzlich folgende Frage diskutieren: „Inwiefern sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Freiheitsrechte?“
- **Hinweis:** Eine vereinfachte und stark verkürzte Version der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finden Sie im Anhang oder unter http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1889

Aufgabe

1

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für alle?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Comics (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:** Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler dazu auf, sich den Comic anzuschauen und die Aussagen durchzulesen. Diskutieren Sie im Anschluss mit der Klasse oder in Kleingruppen über folgende Fragen: „Mit welcher der Aussagen könnt Ihr Euch am besten identifizieren? Welcher der Aussagen könnt Ihr gar nicht zustimmen? Wie kommt es, dass einige Menschen die politischen und bürgerlichen Rechte für wichtiger halten, während andere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte stärker betonen?“

Aufgabe

2

- **Hinweis:** Es ist nicht nötig, jede einzelne der Aussagen zu diskutieren, sondern lediglich jene, die starke Zustimmung bzw. Ablehnung bei den Schülerinnen und Schülern hervorrufen. Die Aussagen aus dem Comic können auch mit der Übung „Wo stehst Du?“ (siehe Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung Ausgabe 2) verbunden werden, indem man alle Aussagen der Reihe nach vorliest und die Schülerinnen und Schüler bittet, ihre Meinung durch Positionierung im Klassenraum auszudrücken.

Marias Geschichte

- **Zeit:** 90 min (oder 2 x 45 min)
- **Materialien:**
 - Teil 1: Jede Person benötigt eine Kopie von „Marias Lebensdaten“ (siehe Arbeitsblatt).
 - Teil 2: Jedes Mitglied der Kleingruppen benötigt eine Kopie der entsprechenden Aktionskarte (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:** Die Übung besteht aus drei Teilen. Teil 1 a) stellt eine allgemeine Einführung in das Thema Kinderarbeit dar. Teil 1 b) befasst sich am Beispiel von „Marias Geschichte“ vertiefend mit der Problematik. Im letzten Teil der Übung sollen die Schülerinnen und Schüler über mögliche Ursachen und Lösungsvorschläge nachdenken und diese in einer Podiumsdiskussion mit verteilten Rollen debattieren. Marias Geschichte dient hierbei als Anregung und spielt in einem fiktiven Staat. Sie könnte aber durchaus durch einen realen Fall aus einem nicht-fiktiven Land ersetzt werden.

Teil 1 a) Kinderarbeit – eine allgemeine Einführung

Beginnen Sie die Aufgabe zunächst mit einer allgemeinen Diskussion über Kinderarbeit. Orientieren Sie sich dabei an folgenden Fragen:

- „Was wisst Ihr über Kinderarbeit? Woher wisst Ihr das, woher habt Ihr Eure Informationen?“
- „Gibt es in unserer Stadt/in unserem Land Kinderarbeit? Welche Arbeit verrichten Kinder und warum arbeiten sie?“
- „Sollten Kinder arbeiten? Sollten sie die Wahl haben, ob sie arbeiten wollen oder nicht?“
- „Inwiefern profitieren wir als Konsument/innen von Kinderarbeit?“

Definition: Mit Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht eines jeden Kindes auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert, anzuerkennen. Im genauen Wortlaut heißt es dazu in Artikel 32 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“

Teil 1 b) Kinderarbeit und Marias Geschichte

- Teilen Sie die Klasse in vier Kleingruppen auf. Verteilen Sie an alle je ein Blatt mit Marias Lebensdaten (siehe Arbeitsblatt). Geben Sie 5 Minuten Zeit zum Lesen und Besprechen.
- Bitten Sie die Kleingruppen, folgende Fragen zu diskutieren und ihre Ergebnisse auf Papier festzuhalten: „Welche Rechte von Maria sind aufgrund der Tatsache, dass sie arbeiten muss, verletzt? Welche Folgen hat ihre Arbeit auf andere Bereiche ihres Lebens?“ (Hier sollen die Schülerinnen und Schüler über die Auswirkungen von Kinderarbeit auf das Recht auf Bildung, Gesundheit, Erholung diskutieren).
- Sammeln Sie die Ergebnisse der Kleingruppen an der Tafel und ergänzen Sie gegebenenfalls.

Aufgabe

3

(Quelle: „Marias Geschichte“ ist angelehnt an die Übung „Ashiques Geschichte“ aus dem Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, S. 83).

Teil 2) Eine internationale Konferenz zum Thema Kinderarbeit

- Verteilen Sie die Rollen folgender Akteure unter den einzelnen Kleingruppen:
 - paschtesische Regierung
 - die Hilfsorganisation „Kindheit für Kinder“
 - die Sportartikelfirma „TopFit“
 - die deutsche Schule an der Sie unterrichten.
- Händigen Sie den Mitgliedern jeder Gruppe je eine Kopie der „Aktionskarte“ zu ihrer jeweiligen Rolle aus (siehe Arbeitsblatt). Bitten Sie die verschiedenen Kleingruppen, sich auf die Podiumsdiskussion entsprechend ihrer Rollen vorzubereiten. Geben Sie dazu 15 Minuten Zeit. Bitten Sie die Gruppen, ihre Ideen und Vorschläge zu notieren. Jede Gruppe soll zwei Sprecher/innen bestimmen, welche die jeweiligen Akteure später in der Podiumsdiskussion vertreten. Bestimmen Sie eine/n Moderator/in oder moderieren Sie die Diskussion selbst.
- Führen Sie die Podiumsdiskussion durch. Die Diskussion steht unter folgender Leitfrage: „Wie lässt sich Marias Lage erklären und wie kann man sie ändern?“ Der Moderator oder die Moderatorin kann die Podiumsdiskussion eröffnen, indem er/sie zunächst die Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Gruppen auf der internationalen Konferenz begrüßt und sie bittet, ihre Stellungnahmen zu Marias Fall vorzutragen.
- Sammeln Sie anschließend die Ergebnisse an der Tafel. Zur Auswertung helfen folgende Fragen: „In welcher Weise würden diese Maßnahmen Maria und ihrer Familie helfen? Wäre diese Hilfe von kurzfristiger oder langfristiger Natur? Gibt es Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Akteuren im Bezug auf die Realisierung der Vorschläge?“

Menschenrecht Wasser

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Kopie des Wasserquiz.
- **Anleitung:** Die Aufgabe soll zum Nachdenken über unseren Verbrauch und Bedarf an Wasser anregen. Führen Sie dazu zunächst das Wasserquiz durch. Zur Beantwortung der Fragen nutzen Sie den Auflösungszettel im Anhang. Bearbeiten Sie im Anschluss daran die folgenden Fragen und Aufgaben mit den Schülerinnen und Schülern:
 - Wie würde sich Euer Leben verändern, wenn in Eurer Stadt für einen Tag das Wasser abgedreht würde?
 - Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler dazu auf, einen öffentlichen Aufruf zum Schutz des Rechts auf Wasser zu entwerfen. An wen sollte ein solcher Aufruf gerichtet sein? Welche Forderungen sollten darin enthalten sein? In welcher anderen Form könnten sich die Schülerinnen und Schüler für das Recht auf Wasser einsetzen?

Aufgabe

4

Arbeitsblatt

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

zu Aufgabe

1

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, ehe-liche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Inoffizielle Kurzfassung)

Artikel 1

Recht auf Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität

Artikel 2

Freiheit von Diskriminierung

Artikel 3

Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 4

Verbot der Sklaverei

Artikel 5

Verbot der Folter

Artikel 6

Anerkennung als Rechtsperson

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 8

Anspruch auf Rechtsschutz

Artikel 9

Schutz vor Verhaftung und Ausweisung

Artikel 10

Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren

Artikel 11

Garantie der Unschuldsvermutung

Artikel 12

Schutz der Privatsphäre

Artikel 13

Recht auf Bewegungsfreiheit

Artikel 14

Recht auf Asyl

Artikel 15

Recht auf Staatsangehörigkeit

Artikel 16

Recht auf Eheschließung und Familie

Artikel 17

Recht auf Eigentum

Artikel 18

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 19

Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 20

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 21

Aktives und passives Wahlrecht, Demokratieprinzip

Artikel 22

Recht auf soziale Sicherheit

Quelle:
http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1889

Artikel 23

Recht auf angemessene Arbeit und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft

Artikel 24

Recht auf Erholung und Freizeit

Artikel 25

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Artikel 26

Recht auf Bildung

Artikel 27

Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Artikel 28

Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die angeführten Rechte voll verwirklicht werden

Artikel 29

Grundpflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft

Artikel 30

Auslegungsregel



zu Aufgabe
2

Marias Lebensdaten

Angaben zur Person:

- Name: Maria Ahmed
- Alter: 12 Jahre
- Heimatland: Paschtesien
- Familie: Eltern, zwei Großeltern, zwei Schwestern und zwei Brüder
- Familieneinkommen: etwa 70 Euro pro Monat
-

Angaben zum „Beruf“:

- „Beruf“: Näherin in einer Textilfabrik, die Produkte für die große europäische Sportartikelfirma „TopFit“ herstellt (Verkauf auch auf dem deutschen Markt)
- Arbeitszeiten: 12 bis 16 Stunden pro Tag (1/2 Stunde Pause) – 6 Tage pro Woche
- Lohn: etwa 90 paschtesische Baka (circa 1 Euro) pro Tag
- Arbeitet, seit sie 10 Jahre alt ist, die beiden Schwestern arbeiten in der selben Textilfabrik

Sonstige Informationen:

Wegen eines Darlehens über ca. 12.000 paschtesische Baka (130 Euro) ist Marias Familie seit zwei Jahren verschuldet. Marias Eltern nahmen die drei Töchter aus der Schule, damit sie in der städtischen Textilfabrik etwas für den Unterhalt der Familie dazuverdienen können. Allerdings zahlt die Textilfabrik die Löhne der Arbeiter/innen oftmals verspätet aus, so dass die Eltern nicht pünktlich ihre Zinsen für das Darlehen bezahlen können. Auf diese Art sind die Schulden der Familie einschließlich Zinsen auf 150 Euro angewachsen. Der älteste Sohn geht in die Schule, für die anderen Kinder können die Eltern das Schulgeld und die Unterrichtsmaterialien nicht bezahlen. Das Einkommen der Eltern ist sehr gering und reicht deshalb nicht für den Schulbesuch aller Kinder und eine angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung.

zu Aufgabe

3

Teil 1

Aktionskarte „Paschtesische Regierung“

Eure Gruppe repräsentiert die Regierung des Landes Paschtesien. Ihr wisst über die prekäre Lage von Maria und anderen arbeitenden Kindern in Eurem Land Bescheid und werdet auf einer internationalen Konferenz von Vertretern der Hilfsorganisation „Kindheit für Kinder“ mit scharfer Kritik konfrontiert. Als Vertreter Eurer Regierung wollt Ihr Kinderarbeit in Paschtesien rechtfertigen und Gründe vorbringen, warum die Regierung bislang nichts an der Lage von Maria und anderen Kindern ändern wollte oder konnte. Ein Beispiel wäre die Eurer Meinung nach unumstößliche Tatsache, dass die Kinder für die Familien lebensnotwendiges Einkommen verdienen und man mit einer Abschaffung der Kinderarbeit letztendlich nur die Familien selbst bestrafen würde.

zu Aufgabe

3

Teil 2

Aktionskarte „Hilfsorganisation Kindheit für Kinder“

Eure Gruppe repräsentiert die deutsche Hilfsorganisation „Kindheit für Kinder“, die sich in vielen Ländern der Erde gegen Kinderarbeit und für ein altersgerechtes Aufwachsen von Kindern einsetzt. Auf einer internationalen Konferenz bekommt Ihr die Gelegenheit, die Regierung von Paschtesien und den Sportartikelhersteller „TopFit“ direkt mit Eurer Kritik zu konfrontieren und Euch für die Lage von Maria und anderen arbeitenden Kindern einzusetzen. Außerdem schlägt Ihr konkrete Handlungsmöglichkeiten für eine Verbesserung von Marias Lebenssituation vor, z.B. durch nationale Standards zu fairen Arbeitsbedingungen oder ein härteres Durchgreifen der Regierung gegen Firmen, die Kinderarbeiter beschäftigen.

Aktionskarte „Sportartikelfirma TopFit“

Eure Gruppe repräsentiert die Leitung der großen amerikanischen Sportartikelfirma „TopFit“, die auch auf dem deutschen Markt verkauft. „TopFit“ lässt seit einigen Jahren seine Turnschuhe und Fußballtrikots in Paschtesien und anderen Ländern der Region nähen, und konnte aufgrund der niedrigen Produktionspreise seine Artikel in Deutschland noch günstiger anbieten als bisher. Nun seht Ihr Euch auf einer internationalen Konferenz mit den Vorwürfen der Hilfsorganisation „Kindheit für Kinder“ konfrontiert, die Eure Firma für die Lage von Maria und anderen arbeitenden Kindern verantwortlich machen will. Ihr seid Euch keiner Schuld bewusst und verteidigt Eure Firma, wobei Ihr zum Beispiel auf die erfolgreiche Annahme Eurer Sportschuhe auf dem deutschen Markt aufmerksam macht.

Aktionskarte „Eure Schule in Deutschland“

Eure Gruppe repräsentiert Euch selbst bzw. die Schule an der Ihr unterrichtet werdet. Ihr habt im Unterricht von Marias Geschichte erfahren und bekommt nun auf einer internationalen Konferenz die Gelegenheit, mit Vertretern der Regierung von Paschtesien und der Sportartikelfirma „TopFit“ über eine Verbesserung von Marias Lage zu reden. Zusammen mit der Hilfsorganisation „Kindheit für Kinder“ versucht Ihr, die Verantwortlichen dazu zu bewegen, Maria und anderen arbeitenden Kindern zu helfen. Außerdem habt Ihr konkrete Vorschläge, was eure Schule für Maria tun könnte, z.B. könntet Ihr herausfinden, welche Produkte mit Kinderarbeit hergestellt wurden und diese Produkte in Zukunft nicht mehr kaufen.

a) Wasserquiz

1. Wie viele Liter Wasser verbraucht ein Mensch in Deutschland pro Tag?
 - a. 20 Liter
 - b. 60 Liter
 - c. 130 Liter
 - d. 295 Liter
2. Wie viele Liter Wasser verbraucht ein Mensch in afrikanischen Trockengebieten pro Tag?
 - a. 20 Liter
 - b. 60 Liter
 - c. 130 Liter
 - d. 295 Liter
3. Wofür verbraucht ein Mensch in Deutschland am meisten Wasser pro Tag?
 - a. zum Kochen und Trinken
 - b. zum Wäschewaschen
 - c. zum Baden und Duschen
 - d. für die Toilettenspülung
4. Wie viele Menschen leiden weltweit unter unzureichender Wasserversorgung?
 - a. etwa 750 000
 - b. etwa eine Million
 - c. etwa 500 Million
 - d. etwa 1,1 Milliarden

zu Aufgabe

4

5. Wie hoch ist die von den Vereinten Nationen empfohlene Mindestmenge an Wasser, die jedem Menschen pro Tag zur Verfügung stehen sollte (Trinken, Zubereitung von Nahrung, Körperpflege, usw.)?
- 1 Liter je cm Körpergröße
 - 15 Liter
 - 100 Liter
 - das hängt ab von den natürlichen Wasservorräten des Landes, in dem man wohnt

b) Auflösungen zum Wasserquiz

1 c.

In der Bundesrepublik Deutschland beträgt der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch etwa 130 Liter.

2 a.

In einzelnen Regionen der Welt ist die Menge des täglichen Wasserverbrauchs sehr unterschiedlich hoch. So liegt sie z.B. in afrikanischen Trockengebieten nur bei etwa 20 Litern pro Tag und Person. Globaler Spitzenreiter im Pro-Kopf-Verbrauch sind übrigens die USA mit 295 Litern.

3 d.

Etwa 32 Prozent des täglichen individuellen Wasserverbrauchs in Deutschland werden für die Toilettenspülung benutzt, und etwa 30 Prozent für Baden und Duschen. Wäschewaschen verbraucht circa 14 Prozent, während nur etwa 3 Prozent des täglichen Verbrauchs zum Kochen und Trinken nötig sind.

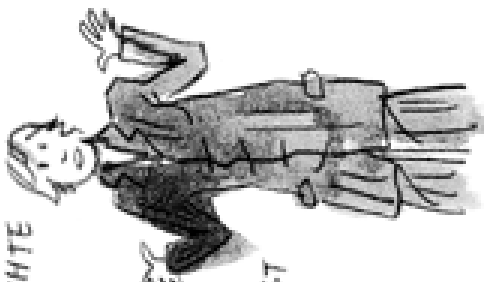
4 d.

Nach unterschiedlichen Berechnungen leiden 1,1 bis 1,3 Milliarden Menschen auf der Welt unter einem Mangel an ausreichend sauberem Wasser, mehr als 2 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu sanitären Anlagen.

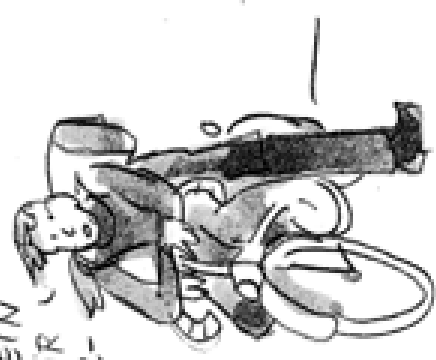
5 b.

15 Liter Wasser sollten den Menschen zum Trinken, Kochen und Waschen zur Verfügung stehen. Millionen von Menschen haben oft nicht einmal drei Liter am Tag, und die Zahl dieser Menschen wird in den nächsten Jahren noch dramatisch ansteigen.

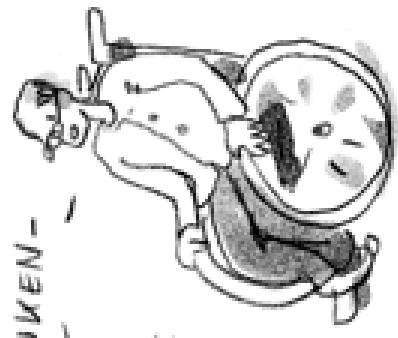
FÜR REICHE STAATEN SIND
BÜRGERLICHE UND
POLITISCHE RECHTE
WICHTIG - FÜR
ARME STAATEN
WIRTSCHAFTLICHE
UND SOZIALE
RECHTE - DAS IST
DOCH GANZ
LEGITIM!



WAS NUTZT DAS RECHT
AUF MEINUNGSFREIHEIT,
WENN KEIN
GELD FÜR
DIE SCHUL-
BILDUNG
DA IST
?



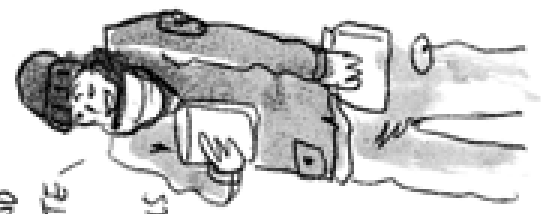
EIN "MENSCHENRECHT
AUF GESUNDHEIT"
IST REINES
WUNSCHDENKEN -
KEIN STAAT
DER WELT
KANN DAS
EINLÖSEN.



WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE
RECHTE SIND WICHTIG,
ABER KEINE
MENSCHENRECHTE.
DEN BEGRIFF
SOLLTE MAN
NICHT ZU
INFLATIONÄR
VERWENDEN.



BÜRGERLICHE UND
POLITISCHE RECHTE
SIND NICHT
WESENTLICHER ALS
WIRTSCHAFTLICHE
UND SOZIALE
RECHTE:
AUCH ARMUT
KANN DIE
MENSCHENWÜRDE
VERLETZEN!



NUR REICHE
KÖNNEN
BESTREITEN,
DASS ES
EIN
MENSCHEN-
RECHT
AUF NAHRUNG,
WASSER UND
WOHNUNG GIBT!
ICH FINDE DAS IGNORANT,
UND ES SCHWÄCHT DAS
MENSCHENRECHTSSYSTEM.



Auswahl

Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Die Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind in der Regel kostenlos, lediglich die Versandkosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Mit ** gekennzeichnete Titel stehen auch im pdf-Format auf unserer Website zur Verfügung.

Claudia Lohrenscheit: (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. Mit herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Baden-Baden: Nomos, 2009. 297 S. ISBN 978-3-8329-3781-2 (49 €, nur über den Buchhandel erhältlich)

2009

Valentin Aichele: Die Nationale Menschenrechtsinstitution – Eine Einführung. 2., überarbeitete u. aktualisierte Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009. 31 S. ISBN 978-3-937714-88-2 (Handbuch) (kostenlos)**

Heiner Bielefeldt: Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. 3. aktualisierte Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009. 19 S. ISBN 978-3-937714-80-6 (Essay No. 5) (kostenlos)**

Compasito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. (Übersetzung: Marion Schweizer), Deutsche Ausgabe: 1. Auflage November 2009, Bonn, ISBN: 978-3-8389-7013-4
Zu beziehen ist Compasito über die Bundeszentrale für politische Bildung/bpb: <http://www.bpb.de/publikationen/JNMS25> Bestellnummer: 2409, Bereitstellungspauschale: 4,00 €

Hendrik Cremer: „... und welcher Rasse gehören Sie an?“. Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. 2. aktualisierte Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009. 15 S. ISSN 1614-2187 (Policy Paper 10) (kostenlos)**

Jahresbericht (Annual Report) 2008. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009. 47 S. ISSN 1869-0556 (kostenlos)**

2008

Valentin Aichele: Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2008. 15 S. ISSN 1614-2187 (Policy Paper 9) (kostenlos)**

Heiner Bielefeldt: Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam. 2. aktualisierte Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2008. 39 S. ISBN 978-3-937714-63-9. (Essay No. 7) (kostenlos)**

Heiner Bielefeldt: Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2008. 35 S. ISBN 978-3-937714-74-5 (Studie) (kostenlos)**

Jahresbericht (Annual Report) 2007. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2008. 42 S. (kostenlos)**

2007

Heiner Bielefeldt: Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 35 S. ISBN 978-3-937714-46-2. (Essay No. 7) (kostenlos) (2. Aufl. 2008)

Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot. Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 23 S. ISBN 978-3-937714-40-0 (Essay No.6) (kostenlos)**

Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität: Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit. Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 50 S. ISBN 978-3-937714-48-6. (kostenlos)**

Fadia Foda/Monika Kadur: Flüchtlingsfrauen – Verborgene Ressourcen. 2. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 55 S. ISBN 3-937714-08-1 (kostenlos)**

Claudia Lohrenscheit/Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen. Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. ca. 74 S. ISBN 978-3-937714-60-8 (kostenlos)**

Günter Schicht: Menschenrechtsbildung für die Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 77 S. ISBN 978-3-937714-33-2 (Studie) (kostenlos)**

Katharina Spieß: Die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007. 86 S. ISBN 978-3-937714-31-8 (Studie) (kostenlos)**

Zwangsverheiratung in Deutschland. Hrsg: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2007. 384 S. ISBN 978-3-8329-2907-7 (Forschungsreihe / BMFSFJ ; Band 1) (bestellbar über das Ministerium)

2006

Heiner Bielefeldt: Einbürgerungspolitik in Deutschland. Zur Diskussion über Leitkultur und Staatsbürgerschaftstests. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006. 15 S. ISBN 3-937714-18-9 (Essay Nr. 3) (kostenlos)**

Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken: Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Dokumentation. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006. 49 S. ISBN 3-937714-17-0 (kostenlos)**

Mona Motakef: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006. 50 S. ISBN 3-937714-19-7 (Studie) (kostenlos)**

Jakob Schneider; Valentin Aichele: Soziale Menschenrechte älterer Personen in Pflege. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006. 62 S. ISBN 3-937714-20-0 (Studie) (kostenlos)**

2005

Heiner Bielefeldt: Das Folterverbot im Rechtsstaat. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2004. 11 S. (Policy Paper 4)**

Heiner Bielefeldt: Zur aktuellen Kopftuchdebatte in Deutschland. Anmerkungen aus der Perspektive der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2004. 11 S. (Policy Paper 3) (kostenlos)**

Heiner Bielefeldt: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005. 27 S. ISBN 3-937714-14-6 (Essay 2) (kostenlos)**

Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Carsten Tessmer. In Verbindung mit der deutschen Sektion von amnesty international, dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte (Wien) und dem Institut für Entwicklung und Frieden (Duisburg). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004. 399 S. (suhrkamp taschenbuch 3650) ISBN 3-518-45650-4 (12 €, nur über den Buchhandel bestellbar)

Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Hrsg. für die deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für Menschenrechte. Übersetzung: Marion Schweizer. Redaktion: Anne Thiemann. Bonn/Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005. 424 S. ISBN 3-89331-596-9

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de